Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Frankreich.

Inaugural-Dissertation

einer hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der
Königl. Universität zu München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

René Prévôt.

1905.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Frankreich.

Inaugural-Dissertation

einer hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der
Königl. Universität zu München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

René Prévôt.

Leipzig 1905, Duncker & Humblot.

Literaturverzeichnis.

Insbesondere:
Frédéric le Play: La réforme sociale en France, (Paris 1864), Les ouvriers européens, (Paris 1855).
Delaire: F. le Play et la science sociale (Paris 1901).
A. Béchaux: L'école de la Paix sociale devant le socialisme (Paris 1901).
Jaubert: L'organisation actuelle du Val-des-Bois (Blois 1904).
Guérin: Fileur en peigné et régleur de métier de la manufacture du Val-des-Bois (ouvriers des deux mondes, Série II, fasc. 38), (Paris 1894).
Léon Harmel: Manuel de la corporation chrétienne (Tours 1879).
Les ouvriers et les réformes nécessaires. (Compte rendu de la discussion sur ce sujet dans la séance de la Société des Etudes pratiques d'économie sociale, (Paris 1877).
La Réforme sociale et le centenaire de la Révolution (Paris 1889).
Sénéchal: Les institutions patronales des grandes compagnies françaises de chemins de fer (Lille 1904).
Trombert: Les institutions de prévoyance des grandes compagnies de chemins de fer (Paris 1900).
Le Roux: Rapport sur le nouvel ordre de récompenses (Paris 1867).
Herkner: Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter (Straßburg 1887).
Waldeck-Rousseau: Questions sociales (Paris 1900).
de Bellefond: Les crises patronales et ouvrières à Montceau-les-mines (Paris 1901). Separatabdruck der Réforme sociale.
Revue des deux mondes (Jahrg. 1888, 1894, 1895).
Enquête de l'office du travail sur les caisses patronales de retraite des établissements industriels (Paris 1898).
Rapports au Jury international de l'Exposition universelle (von 1889 u. 1900). (Von Cheysson, Picot, Lebon, Gide, Trombert usw.)
L'économie sociale à l'Exposition de 1900 (Band III)
u. a. m.

Erster Abschnitt.

Der Patronage libre.

§ 1. Frédéric Le Play, biographische Notiz.

Die Maschine ersetzte die kleine Werkstatt durch die große Fabrik. Hunderte, Tausende von Arbeitern sammelten sich um das Zentrum eines industriellen Großbetriebs. Mit diesem Moment ward die Arbeiterfrage geboren, erstanden der millionenköpfigen Arbeiterschaft ihre Wortführer.

In jene bewegte Zeit fällt auch das Auftreten Frédéric Le Plays, des Mannes, der wie keiner bestimmt war, ein Gegner jener Neuerer und ein Vertreter der Reaktion zu werden.

Frédéric Le Play ward im April 1806 im Dörfchen La Rivière an der unteren Seine geboren. Schon recht frühzeitig verlor er seinen Vater und genoß von nun an die strenge katholische Erziehung seiner energischen Mutter. An der innigen Art, in der Le Play selbst von seiner Kindheit spricht[1], läßt sich der Einfluß erkennen, den diese Zeit auf sein ganzes ferneres Leben geübt. Nachdem er im collège von Havre und im collège St. Louis seine Vorstudien beendet, fand er 1827 Aufnahme in der Ecole des mines, woselbst ihm, dank seiner seltenen Begabung, das dritte Studienjahr erlassen werden konnte, ein Vorkommnis, das sich nicht mehr wiederholte.

Damals schon wendete er sich dem Studium der sozialen Fragen zu, und das Bedürfnis nach Erkenntnis auf diesem Gebiete war es wohl, das ihn veranlaßte, eine gemeinschaftlich mit seinem so grundverschiedenen Freund Jean Reynaud, dem späteren Verfasser von „Terre et Ciel“, unternommene fachwissenschaftliche Reise im Grubengebiet des Harzes über die nördliche Gegend der Einzelgehöfte auszudehnen. Damit begann für Le Play die Zeit der großen Reisen. Er besuchte Spanien, England, Schweden, den Ural, den Balkan, zwiegeteilten Geistes bald seinen speziellen Fachstudien, bald seiner sozialen Lieblingsforschung obliegend.

[1] Les ouvriers européens, Band I. Vergl. Delaire: F. Le Play et la science sociale S. 5.

Einigen kleinen Fachschriften über Kupfer- und Stahlbehandlung verdankte er seine Ernennung zum Professor an der Ecole des mines (1840).

Wenige Freunde von verschiedenster Weltanschauung[1] hatten bisher allein Kenntnis von Le Plays sozialen Forschungen und von dem reichlichen Tatsachenmaterial, das er gesammelt. Schon in den bewegten Tagen der Februarrevolution, da Louis Blanc die stürmischen Versammlungen im Luxembourg leitete, forderten sie Le Play auf, an die Öffentlichkeit zu treten[2]. Die „ouvriers européens“, die Frucht fünfundzwanzigjähriger Beobachtungen, erschienen indessen erst 1855 und wurden „ob ihrer streng sachlichen Methode“ von der Académie des sciences preisgekrönt. Immer mehr zog es Le Play von nun an zu sozialer Betätigung, und während er zwei Ausstellungen in Paris (1855 und 1867) und eine in London (1862) leitete, erschienen nach und nach seine theoretischen Hauptwerke[3].

§ 2. Die Theorie des „patronage libre“.

Das sechste Buch der „Réforme sociale en France“ führt den Titel: „Von den privaten Beziehungen oder die Hierarchie in Arbeit und Tugend.“ Hier hat Le Play die wesentlichsten Punkte seiner oftmals wiederholten Anschauungen über die soziale Reform auf dem Wege privater Initiative niedergelegt. Es sei gestattet, in kurzen Zügen ein Bild dieser Auffassung zu entwerfen.

Ganz im Gegensatz zu den Anhängern Rousseauscher Denkungsart, die einem Gutteile seiner Zeit ihr Gepräge gab und die den Menschen als Abstraktum zu behandeln liebte, faßte Le Play das Leben durchaus konkret.

Die Beglückungstheorien seiner Zeit leuchteten ihm nicht ein; er empfand ihnen gegenüber das starke Widerlegungsbedürfnis des ernsten und exakten Forschers. Er sah zugleich aber auch die Notwendigkeit ein, an Stelle des phantastischen Baus, den er wegräumen wollte, einen wirklichen, aus unumstößlichen Tatsachen und Lebenserfahrungen aufgebauten zu stellen. Er studierte also die menschlichen Verhältnisse und suchte den Glückszustand im wirklichen Leben, den er als Tatsache, als unumstößliche Erfahrung hinstellen und auf dem er bauen konnte. Daß es aber für

[1] Montalembert, Arago, Reynaud, Carnot usw.

[2] Vergl. Delaire, S. 8.

[3] Es sind dies: La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens; L'organisation du Travail; L'organisation de la famille; La constitution essentielle de l'humanité; La constitution de l'Angleterre.

einen so gearteten Menschen recht schwer ist, sich aus Vergangenheit und Gegenwart in eine wenig klare Zukunft hineinzudenken, leuchtet ohne weiteres ein.

So erging es auch Le Play. Er fand den verhältnismäßig größeren Glückszustand dort, wo die alten bodenständigen Verhältnisse fortbestanden. Dort aber, wo der neuzeitliche Geist bereits Eingang gefunden, fand er das unstete Hasten, die Unsicherheit, die keiner Übergangszeit je erspart geblieben. Und so entwickelte sich wohl seine — man möchte sagen — abergläubische Angst vor all dem, was mit moderner Weltentwicklung zusammenhing, von der er nicht wußte, wohin sie führte.

Die agrarische „famille souche“, die Anerbenfamilie, war ihm auf seinen Reisen als der sicherste Hort menschlichen Wohlergehens erschienen. Daß dabei subjektive Vorliebe in die Objektivität seiner Forschung einfloß, läßt sich bei der Lektüre der „ouvriers européens“ schlechterdings nicht verkennen. Immerhin, auf der „famille souche“ hatte nach seiner Erfahrung ein guter Teil der Weltgeschichte, hatte ein Teil von Frankreichs nationaler Kraft geruht; die „famille souche“, die das Erbrecht des „Code civil“ auszurotten drohte, mußte mit allen Mitteln wiederhergestellt werden.

Neben dem Bauernstand gab es indes noch eine andre Klasse von Menschen, die zwar erst in Bildung begriffen, in seinen Augen aber doch bereits eine Tatsache war, mit der man rechnen mußte, die Industriearbeiter. Hier war an eine Wiederherstellung der „famille souche“ vorerst nicht zu denken, hier gab es zunächst andre soziale Aufgaben zu lösen. An der Existenz dieser Klasse fraß ein Schaden, der die mittelalterliche Unfreiheit überdauert hatte und die neugewonnene Freiheit in zweifelhaftem Lichte erscheinen ließ: die Armut.

Hier mußte in erster Linie Abhilfe geschaffen werden. Die Mittel und Wege aber konnte Le Play ebenfalls nur in der Erfahrung finden, und wir lesen folgende Argumentation:

> Die menschliche Gesellschaft hat bis in unsere Tage nur drei Mittel angewendet, um der Ausbreitung der Armut zu steuern: das patriarchalische System, die Güter- und Arbeitsgemeinschaft, die hohe Bevormundung seitens eines Patrons.

Das echte patriarchalische System spielt nur noch in wenigen Gegenden Europas eine Rolle, und ich habe nirgends gefunden, daß eine soziale Form wiedererstanden wäre, nachdem sie erst in Vergessenheit gesunken.

Heute würden derartige Gemeinschaften nur die Unfähigkeit und den Mangel an vorbauender Klugheit (imprévoyance) um sich scharen. Auch die letzten Reste von Eigentums- und Arbeitsgemeinschaft sind im Sterben begriffen.

Ganz anders steht es dagegen mit der dritten Form, und diese paßt ausgezeichnet auf einen Fabrikbetrieb. Aber man glaube nicht, daß Le Plays Phantasie diese Analogie frei erfunden habe. Auch hier fußt er ganz und gar auf der Erfahrung. Im Jahre 1858 glaubte man durch eine Enquete, die sich über ganz Frankreich erstreckte, nachgewiesen zu haben, daß dort, wo seitens der Fabrikleitung ein solches Patronat über die Bevölkerung ausgeübt würde, die Arbeiterfrage ein rosiges Gesicht annehme, während es dort, wo dies Patronat fehle, recht finster aussehe.

Damit hielt Le Play den Weg für gefunden, der zur Lösung der sozialen Frage führen sollte.

Welcher Art mußte nun das Verhältnis sein, das zwischen den sog. classes dirigeantes, die an die Stelle des mittelalterlichen Adels getreten waren, fortan bestehen sollte? Die Antwort auf diese Frage konnte Le Play nicht schwer fallen. Gab es doch gegenüber allen neuen philosophischen und sozialen Theorien nur ein Grundgesetz, das im Laufe langer Jahrhunderte erprobt worden war, die Bibel. Auf ihr mußte auch die Zukunft aufgebaut sein. Sie mußte das moralische Grundgesetz bleiben, mit dessen Hilfe der Einzelmensch sowohl, der an sich unvollkommene, mit der Erbsünde belastete, als auch die menschliche Gesellschaft als Gesamtheit genommen, das Leben meisterte.

Der Arbeitgeber muß sich daran gewöhnen, unter seinen Arbeitern zu leben, er muß diese Gewohnheit zur Familientradition erheben.

Er soll sodann bemüht sein, im Arbeiterstand den Sinn für das Familienleben wieder zu wecken, um eine möglichste Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses herzustellen, für die Le Play den Ausdruck: „Régime des engagements permanents“ prägte.

In diesem Verhältnis, heißt es weiter, ist das Prinzip der Hierarchie gewahrt. Nur tritt an Stelle der Militärgewalt des mittelalterlichen Herrn der moralische Einfluß des Mannes, der die Werkstatt leitet und die Erziehung des Volkes überwacht.

Und welches sind die Merkzeichen des gut durchgeführten Patronagesystems?

Eben jene Ständigkeit des Verhältnisses auf Grund starker Interessen- und Pflichtengemeinschaft. Der Arbeiter ist überzeugt, daß sein Wohlergehen an dasjenige des Unternehmens geknüpft ist. Der Fabrikherr aber ist sich seiner Pflicht, für das körperliche wie moralische Wohl seines Arbeiters stets Sorge zu tragen, klar bewußt. Um nun nie in die Lage zu kommen, diese Pflicht nicht erfüllen zu können, hütet sich der Arbeit-

geber, durch Zuziehung neuer Arbeitskräfte die Produktion bei steigender Nachfrage zu erhöhen. Er hält sich vielmehr die Möglichkeit offen, auch in schlechteren Zeiten alle die einmal angestellten Arbeiter zu beschäftigen. Er trennt den Wunsch größtmöglicher Gewinnerzielung niemals von der Pflicht, seiner Arbeiterschaft stets die Existenz zu sichern.

Um aber in der Arbeiterschaft den häuslichen Wohlstand zu fördern, begünstigt der Arbeitgeber Bodenkultur und Hausindustrie und erleichtert dem Arbeiter den Erwerb eines eigenen Wohnhauses. Vor allem aber ist er bestrebt, jeden Anlaß zu irgend welcher moralischen Lockerung fernzuhalten. So verhindert er besonders unvorsichtige Eheschließungen und entfernt alle minderwertigen Elemente rücksichtslos aus der Bevölkerung.

Man sieht, den Pflichten, die Le Play dem Arbeitgeber auferlegt, stehen recht ansehnliche Befugnisse gegenüber.

Seine Sprache trägt zwar oft das Gepräge einer frommen Anrede, trotzdem wäre es verkehrt, Le Plays Reformvorschläge nur eine moralische Schwärmerei zu nennen. Das Gesamtbild, das er uns vom „patronage libre" eben entworfen, ist von praktischem Geiste belebt.

§ 3. Der patronale Musterbetrieb vom Val-des-Bois.

„Dort", heißt es im Bericht der Arbeitgeber des Nordens an den katholischen Kongreß von Lille (1888), „dort haben wir es erlebt, wie eine ganze Bevölkerung zu Religion und Ordnungssinn zurückgeführt ward, dank jener einzig dastehenden Organisation, die sie als Kinder erfaßt und bis ins Alter hinein festhält."

Jaubert sagt: „In einer Zeit, da niemand mehr die Notwendigkeit des Arbeiterschutzes bestreitet, ist die Organisation der Wollspinnerei vom Val-des-Bois ein lebendes Zeugnis dafür, was die Initiative des Arbeitgebers erreichen kann, wenn sie sich stützt auf die Mitarbeit der Interessierten. Hier ist man weit hinausgegangen über das Werk des Staates und der Arbeiterorganisationen, und wir staunen ob der großmütigen Kühnheit, die durch ihre Unabhängigkeit unseren sozialen Vorurteilen gegenüber beinahe zum Skandal wird[1]."

Diesen begeisterten Äußerungen schließen sich das einstimmige Urteil autorisierter Vertreter der „Société d'économie sociale" und die Entscheidungen der Jury zahlreicher Ausstellungen (Paris, 1849—1900; Reims, 1876; London, 1862) an.

So dürfte es sich denn verlohnen, auf diesen Betrieb, dessen innere Organisation in der Tat den stärksten Versuch einer Lösung der Arbeiterfrage im Sinne Le Plays darstellt, näher einzugehen.

Die Wollspinnerei Harmel Frères, kurz Val-des-Bois genannt, liegt im Tal der Suippe, im Bann der Gemeinde Warmériville (Marne).

[1] Jaubert: L'organisation actuelle du Val-des-Bois, 1904, S. 1.

Sie wurde gegründet von Jacques Harmel im Jahre 1840, nachdem die Familie dieses Namens bereits seit einem halben Jahrhundert in den Ardennen ein kleines Unternehmen innegehabt. Im Jahre 1874 brannte das Fabrikgebäude nieder, und an Stelle der mehreren Stockwerke trat der heutige ausgedehnte Erdgeschoßbau von rund 24 000 qm mit seinen 18 Werkstätten.

Die Arbeiterschaft besteht laut Statistik von 1904 aus 286 Männern und 172 (darunter nur 32 verheirateten) Frauen. Der Arbeitstag beträgt 10 Stunden, für die Frauen und Mädchen, die einen Haushalt zu besorgen haben, nur 9 Stunden. Nachtarbeit ist nicht zu verzeichnen. Unterbrechungen der Arbeit haben selbst in den bewegten Tagen von 1848 und 1870 nur auf kurze Zeit stattgefunden, und in dieser Beziehung dürfte, wie Guérin[1] betont, das Harmelsche Unternehmen in Frankreich fast einzig dastehen.

Der Lohn des Spinners schwankt zwischen 4,50 Frs. und 6,30 Frs. Der niedrigste Lohn für männliche Erwachsene ist 2,50 Frs., und diesen beziehen nur solche, die schon beinahe arbeitsunfähig sind[2]. Der Lohn wird indessen bisweilen mittels des sog. salaire familial, auf den wir weiter unten eingehen werden, erhöht.

Der agrarischen Bevölkerung der Gegend gegenüber zeichnet sich die Arbeiterschaft durch größere Kinderzahl aus. Man zählt 52 Familien mit 4–6, 7 mit 7—8 und 2 mit 10—13 Kindern[3]. Die Kindersterblichkeit beträgt 10 %, Militäruntauglichkeit 7 % (während der Prozentsatz für ganz Frankreich 20 ist)[4].

Die Lebensweise endlich ist, nach Guérins eingehender Schilderung, eine einfache, aber durchaus annehmbare[5].

Dies in großen Zügen die allgemeine Situation im Val-des-Bois; betrachten wir nunmehr die innere Organisation des Unternehmens. Wie hat sie sich herausgebildet, und welche Gestalt weist sie heute auf?

In den Anfängen seines Wirkens sah sich Jacques Harmel, wie sein Sohn Léon erzählt[6], dem Mißstand einer stark fluktuierenden

---

[1] Guérin: Fileur en peigné et régleur de métier de la manufacture du Val-des-Bois, ouvriers des deux mondes, Série II fasc. 38. S. 79.

[2] Guérin S. 79. Die Lohnabteilung (Kl. 102) der Ausstellung von 1900 hat die Lohnverhältnisse im Val-des-Bois mit einer goldenen Medaille ausgezeichnet.

[3] Jaubert S. 22.

[4] Jaubert, o. Z.

[5] Guérin S. 93 u. f.

[6] Manuel de la corporation chrétienne S. 23 u. f.

Arbeiterschaft gegenüber, unter dem sein Unternehmen ebenso sehr litt, als seine Menschlichkeit sich darob erbarmte. Sparsamkeit war gänzlich unbekannt; Trunksucht, Familienzwist und Respektlosigkeit waren umso bekanntere Dinge.

Jacques Harmel werden wir uns wohl als einen äußerst tüchtigen industriellen Unternehmer vorzustellen haben, nicht als einen großzügigen vielleicht, aber just als solchen, wie er auch in Le Plays Vorstellung allein existenzberechtigt ist, als den handwerklichen Meister größeren Stils. Er suchte nach dem sichersten Wege, eine im Interesse aller Beteiligten geforderte Festigung der lockeren Verhältnisse herbeizuführen, und entschied sich für die Erziehung des Volkes zum Ordnungssinn und moralischen Bewußtsein. Den praktischen Scharfsinn, den Jacques Harmel damit an den Tag gelegt, hat später Le Play in charakteristischer Weise folgendermaßen formuliert:

„Kluge Arbeitgeber pflegen zu begreifen, daß die Förderung des moralischen Ordnungsgedankens und des Respektes vor dem Familienleben der sicherste Weg zur Erzielung der erwünschten Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses ist.

Und diesen Zweck habe ich nirgends ohne Zuziehung eines religiösen Kultes erreichen sehen. Ich habe sogar ehemalige Freidenker sagen hören, daß alle Bemühungen umsonst gewesen, ehe sie zu diesem Mittel griffen. Und das ist für einen klugen Menschen die beste praktische Widerlegung skeptischer Weltanschauung[1].“

Für diesen Weg entschied sich auch Jacques Harmel, und am 2. Februar 1861 hielten drei Schwestern von St. Vincent de Paul in Warmériville ihren Einzug und bezogen ein Wirtshaus, das einst in üblem Ruf gestanden hatte und von Jacques Harmel deshalb angekauft worden war. Bald darauf erschienen auch zwei Jesuitenpatres und predigten einen Monat hindurch eine Mission, welche auf die Bevölkerung den größten Eindruck machte. Aber dieser besänftigende Einfluß war kein sehr anhaltender, und das frühere lockere Leben begann von neuem. Die Schwestern, erzählt uns Guérin, hatten nicht nur gegen die leichtsinnige Jugend selbst anzukämpfen, sondern sogar gegen die Mütter, die es für ganz selbstverständlich ansahen, daß ihre Töchter die Sonntagsbelustigungen aufsuchten[2].

Solcher Verstocktheit gegenüber verlor indessen Jacques Harmel den Mut keineswegs, sondern, um mit den Worten Guérins zu reden,

---

[1] La Réforme sociale en France B. VI. S. 454. Vergl. auch Cl. Jannet: Socialisme d'Etat et la réforme sociale, Cap. I: „Wenn der patronage es sich nicht zum Zwecke macht, den Arbeiter christlich zu erziehen, werden alle Bemühungen zwecklos sein.“

[2] Guérin S. 113.

er wechselte die Methode. Er ließ seinen persönlichen Einfluß zuerst auf wenige wirken und durch diese dann in die breiteren Schichten des Volkes tragen. Er schuf um sich einen engeren Kreis von Auserwählten, und dieser Kern wirkte anziehend auf die anderen. Léon Harmel nennt dies Verfahren: Apostolat des Arbeiters im Arbeiterstand, und auch Le Play versprach sich davon Heil und Segen. Der Erfolg blieb auch nicht aus. Glied an Glied reihte sich eine Kette von Institutionen, die wir hier kurz aufzählen wollen:

1. Der Bau einer Kapelle zu Ehren der „Lieben Frau von der Fabrik" (Notre-Dame de l'usine). Léon Harmel hoffte auf diese Weise einen engeren Zusammenschluß unter seinen Arbeitern erzielen zu können. Er enthielt sich in kluger Berechnung jeden äußeren Zwanges, an dem der ganze Plan hätte scheitern können, setzte aber unermüdlich seine stille Arbeit fort.

2. So konnte denn auch am 28. April 1867 der Männerverein St. Joseph gegründet werden, der in wirksamer Weise die männlichen Arbeiter in freien Stunden im Vereinslokal versammelt, wo ihnen die verschiedensten Spiele zur Verfügung stehen, wodurch sie vom verderblichen Wirtshausbesuch ferngehalten werden[1].

3. Den jüngeren männlichen Arbeitern gegenüber erfüllt diesen Zweck der Jünglingsverein St. Aloysius. Es folgen sodann:

4. Nicht weniger als vier Frauen- und Jungfrauenvereine, von denen der St. Philomena-Verein die Mädchen von ihrem siebenten Lebensjahr an aufnimmt. Den St. Anna-Verein christlicher Mütter möchten wir deshalb hervorheben, weil, wie Guérin berichtet, in seinen Sitzungen die Frauen über Fabrikangelegenheiten unterrichtet werden, insbesondere über beabsichtigte Neuerungen, wodurch die Zustimmung der Arbeiter gewonnen wird[2].

5. Den Mitgliedern sämtlicher Vereine steht eine Bibliothek zur Verfügung, die „unter dem vernünftigen Gesichtspunkt ausgewählt ist, die historischen Wahnideen zu korrigieren, mit denen in unseren Tagen die Arbeiter vergiftet werden"[3]. An Zeitungen liegen auf und werden geduldet: „La Croix", „Le Petit Moniteur", „La Veillée des Chaumières" usw.

Den bisher aufgezählten sogen. Unterhaltungsvereinigungen stehen die Vereine mit frommem Endzweck gegenüber:

---

[1] Guérin S. 114.
[2] Guérin S. 115.
[3] Guérin S. 116.

1. Der Vinzenz v. Paul-Verein verwaltet eine Spezialkasse zur Unterstützung armer Familien.

2. Die Brüderschaft des heiligen Sakraments.

3. Der dritte Orden des heiligen Franziskus bezweckt die Heiligung seiner Mitglieder und Aufrechterhaltung altehrwürdiger Einfachheit in den Sitten.

4. Die Brüderschaft des heiligen Josephs ist bemüht, in Haus und Fabrik den Kult ihres Patrons hochzuhalten.

5. Die Brüderschaft unserer Lieben Frau von der Fabrik überwacht die Sitten der Jugend und folgt mit ihrem Einfluß den jungen Leuten in die Garnisonsstädte. Sie vermittelt ferner die Schließung christlicher Ehen.

6. Der Rosenkranzverein betet für Frankreich und die Kirche und unterstützt Pilgerfahrten nach Lourdes und Rom in der Weise, daß der Pilger die eine Hälfte der Kosten selbst bestreiten muß, während die andere aus einer eigens dazu bestimmten Kasse draufgelegt wird [1].

Über all diesen Vereinen steht als geistiges Oberhaupt der Révérend Père aumônier.

Diesen religiösen Institutionen sind dann füglicherweise die geistigen und fachtechnischen Bildungsanstalten anzureihen:

1. Zwei Kinderschulen, für Knaben und für Mädchen. Abgesehen von den gewöhnlichen Schulfächern erhalten die Knaben Unterricht in den Grundzügen von Ackerbau und Industrie, die Mädchen in allen Zweigen des Haushalts. Diese Schulen nehmen nur Kinder von Arbeitern der Fabrik auf. Dagegen besteht für die letzteren kein Zwang, ihre Kinder in die Fabrikschule zu schicken [2]. Leiter der Knabenschule ist Herr Léon Harmel, Leiterin der Mädchenschule Frau Félix Harmel. Den Unterricht besorgten früher, vor dem Kongregationsgesetz, Geistliche und Schwestern, heute „ein verheirateter Lehrer und zwei Lehrerinnen" [3].

2. Mit 13 Jahren treten die Knaben, mit 14 Jahren die Mädchen in die Fabrik ein. Für die Mädchen ist ein Zeugnis über den Besuch einer mit der Mädchenschule verbundenen Haushaltungsschule Aufnahmebedingung. Da die Mädchen aus der Fabrik übergangslos ins Eheleben zu treten pflegen, ist diese Bestimmung als Präventivmaßregel gegen schlechte Arbeiterhaushalte von einiger Bedeutung. Für die in der Fabrik

---

[1] Guérin S. 117.

[2] Ausstellungsbericht der Firma, Kl. 101 S. 2. Jaubert S. 18.

[3] Privatmitteilung der Firma.

beschäftigten Knaben ist bis zum 16. Lebensjahr täglich eine Unterrichtsstunde obligatorisch.

3. Großer Wert wird auf die Ausbildung der Lehrlinge gelegt. Diese soll eine allgemeine sein. Der Conseil d'usine, von dem weiterhin die Rede sein wird, hat darüber zu wachen. (Die Mitglieder der Familie Harmel haben, wie ausdrücklich betont wird, die Lehrzeit in allen ihren Stufen absolviert.)

Betrachten wir nun die ökonomischen Wohlfahrtseinrichtungen:

1. Arbeiterwohnungen. Die Firma hat acht kleine Cités erbaut; dieselben zerfallen in völlig getrennte Einzelwohnungen, die zum Preise von jährlich 75 Frs. (ein großes Erdgeschoßzimmer mit Kücheneinrichtung, ein oberes Zimmer und ein Speicher, ein kleiner Garten mit Schuppen) bis 225 Frs. (Keller, Speicher, fünf Räume, Garten mit Schuppen) vermietet werden.

„Mietsverträge sind nicht üblich. Die Familie hat die Nutzung des Hauses für die Zeit ihres Arbeitsverhältnisses, ohne daß die Firma Harmel das Recht hat, eine Arbeiterfamilie aus einer Wohnung in eine andere zu versetzen[1]."

Die Firma gibt an, sie stelle ihren Arbeitern zum Bau eigener Wohnungen jederzeit ein Darlehen zur Verfügung; diese machen indessen keinen Gebrauch davon. Sie ziehen es vor, ihre Ersparnisse in Wertpapieren anzulegen.

„Sie fühlen sich", schreibt Herr Harmel, „auch in den Häusern der Fabrik als in ihrem eigenen Heim."

2. Die Unfallversicherung ist eine doppelte. Zunächst auf Grund des Gesetzes von 1898. Daneben besteht eine interne Fabrikversicherungskasse auf Gegenseitigkeit. Dieselbe wird gespeist durch Lohnabzüge in Höhe von 1,50—1,75 % und nötigenfalls durch Subventionen seitens der Fabrik. Sie zahlt für die Dauer von vier Wochen täglich 1—1,50 Frs., so daß es möglich ist, die niederen Löhne möglichst voll zu erhalten (Frauen- und Knabenlöhne). An verunglückte Arbeiter zahlt die Firma bis zur Erledigung ihres Falles seitens der Versicherungsgesellschaft die vollen Löhne[2].

Jaubert berichtet einen Fall, in dem die Witwe eines verunglückten Arbeiters eine wöchentliche Unterstützung von fünf Frs. bezog bis zur Arbeitsfähigkeit ihrer Kinder, deren ältestes zur Zeit des Unglücksfalls erst acht Jahre zählte.

---

[1] Privatmitteilung von Herrn Harmel.

[2] Jaubert S. 5. Statuts et règlements intérieurs du Val-des-Bois, Art. 13.

Die Versicherungskasse gewährt auch — Guérin[1] nennt diesen Umstand einen Tribut an die Familienidee — alten Eltern von Arbeitern, auch wenn sie selbst nie in der Fabrik tätig gewesen sind, im Krankheitsfall ihre Unterstützung.

3. Die Sparkasse zerfällt in eine Abteilung für Erwachsene und in eine solche für Minderjährige und Kinder.

Um die Ersparnisse zu fördern und den Einheitscharakter der Familie zu betonen, pflegt der Lohn sämtlicher Familienangehöriger dem Vater oder der Mutter ausgehändigt zu werden, während jedes einzelne Familienglied ein genaues Konto erhält, auf Grund dessen der Lohn jederzeit kontrolliert werden kann.

Aus der Statistik der Sparkasse ergibt sich, daß 155 Familien (auf 174) im Besitz eines Sparkassenbuches sind und jährlich etwa 70 000 Frs. = 15 % des Gesamtlohnes zurücklegen. Die Sparkasse für Minderjährige und Kinder verzeichnet 190 Sparbücher auf eine Gesamtsumme von 42 000 Frs. Es wird besonders darauf gesehen, daß die elternlosen Mädchen sich eine Mitgift ersparen. Ein besonderes Haus ist ihnen angewiesen worden, wo sie gegen den minimalen Kostpreis von 1 Fr. täglich untergebracht sind. Zurzeit sind es 28, die zusammen über 3000 Frs. Ersparnisse verfügen.

Verheiratet sich ein solches Mädchen, dann wird von der Familie Harmel ihr Sparkassenkonto bis zur Höhe von 100 Frs. verdoppelt. Außerdem findet die Hochzeitsfeier im Hause des „Bon Père"[2] statt.

4. Der Konsumverein ward am 7. Oktober 1879 gegründet, und seine Verwaltung ist vom ersten Tage an Sache der Arbeiter gewesen. Wir geben die hervorstechendsten Bestimmungen des Statuts wieder:

> Warenabgabe erfolgt nur gegen Barzahlung (Art. 3). Die Verteilung des jährlichen Gewinns geschieht in folgender Weise:
> 1. 5 % zum Reservefonds;
> 2. 4 % als Zinsen dem Aktienkapital; von der Restsumme:
> 3. 1/10 dem Aktienkapital als Dividende.
> 4. 9/10 als „boni corporatif" an die Käufer. Dieser Anteil wird aber nicht bar ausgezahlt, sondern den einzelnen Familien auf Sparkonto gutgeschrieben. Auszahlung des „boni corporatif" erfolgt in nachstehenden Fällen:
>   1. Wenn das Familienoberhaupt 50 Jahre erreicht hat;

[1] Guérin S. 88.

[2] „Guter Vater" wurde zuerst Jacques Harmel genannt. Nach seinem Tode ging dieser Name auf seinen Sohn Léon über.

2. an die Witwe im Todesfall des Mannes;
3. wenn der Familienvater verunglückt;
4. beim Verlassen der Fabrik, aus welchem Grunde dies auch immer geschehe; und zwar erfolgen die Auszahlungen immer in bar, unter Abzug eventueller Schulden gegen die Genossenschaft, die Fabrikkasse oder eine sonstige Institution des Val-des-Bois. (Art. 37.)

5. Eine Altersversicherungskasse gibt es eigentlich nicht. Den alternden Arbeitern weist der „Conseil de l'usine“ leichtere Beschäftigung zu, und so kommt es, daß im vorigen Jahre 56 Arbeiter und Arbeiterinnen zwischen 60 und 84 Jahren noch beschäftigt waren[1].

Erst bei völliger Arbeitsuntauglichkeit, über die der „Conseil de l'usine“ Richter ist, wird eine Pension von 300 Frs. bewilligt. Im vorigen Jahr war die Zahl der Pensionsempfänger 5. (Art. 3 des Syndikatsstatuts stellt die Gründung einer Alterskasse in Aussicht; dieselbe ist aber von der Entscheidung der Arbeiterschaft abhängig gemacht, die bisher noch nicht erfolgt ist.)

6. Die originellste Institution des Harmelschen Unternehmens ist der sogen. „Salaire familial“.

Le Play formulierte das Prinzip folgendermaßen:

„Der Lohn muß aus zwei Hälften bestehen. Die eine wird bestimmt von der Arbeitsleistung, die andere durch die jeweilige Familienlast.“

Der notdürftige Unterhalt eines Menschen beläuft sich nun in Warmériville auf 0,60 Frs. pro Tag = 8,40 Frs. vierzehntägig. Diese Summe pro Kopf erhält jede Familie. Sollten die Löhne ihrer Mitglieder zusammengenommen weniger betragen, dann wird der Fehlbetrag aus einer Kasse ergänzt, welche die Firma bestreitet, die aber ausschließlich von dem Conseil d'usine verwaltet wird[2]. Die Einkünfte der zu unterstützenden Familie werden vom Conseil d'usine genau kontrolliert; der Salaire familial wird indessen gewöhnlich nicht in Geld, sondern in Naturalien entrichtet. Die jährlich als Salaire familial verausgabte Summe beträgt durchschnittlich 1900 Frs.

Die Art und Weise endlich, in der die Kosten für alle diese Institutionen gedeckt werden, ist originell. Die „Liebe Frau von der Fabrik“ ist als Teilhaberin im Gesellschaftsvertrag aufgenommen, zu gleichem Anteil mit den anderen Gesellschaftern (zurzeit sind es vier). Dieselbe hat laut Gesellschaftsvertrag keinen Anteil am Verlust. Ein

---

[1] Jaubert S. 3.

[2] Statut Art. 13 f.

Konto ist ihr eröffnet, von dem sämtliche Ausgaben zu Wohlfahrtszwecken bestritten werden, und wird mit 5 % verzinst[1].

Nach dieser Skizzierung der Institutionen des Val-des-Bois kommen wir zur Analyse der inneren Fabrikorganisation, die zum Verständnis der Sachlage unumgänglich ist.

Die Gesamtheit des Harmelschen Unternehmens führt den Namen „Syndicat du Val-des-Bois". Auf Grund des Gesetzes von 1884 (21. März) statutarisch errichtet, umfaßt dies Syndikat die weitaus größte Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen (433). Es bezweckt laut Art. 3 die Vertretung der Arbeiterinteressen. Seit 1903 sind die Arbeitgeber aus demselben ausgetreten und haben den Arbeitern formell die ganze Leitung des Syndikats überlassen. Das ist nicht ohne Bedeutung, denn das Syndikat ist es, das den Conseil de l'usine wählt, der, aus gewöhnlichen Arbeitern bestehend, den Fabrikleitern gegenüber in einer halbmonatlich, ohne Beisein eines Werkmeisters, stattfindenden Sitzung die Arbeiterinteressen vertritt[2]. Zuständig ist der Conseil d'usine in folgenden Fragen:

1. Unfällen und Vorbeugungsmaßregeln;
2. Hygiene;
3. Salaire familial;
4. in allen Fragen, die die Lehrlinge betreffen (Prüfungen usw.);
5. Beschwerden[3];
6. Tarif- und Lohnfragen;
7. Entlassung eines Arbeiters.

Dieser Conseil d'usine bildet das Bindeglied zwischen den äußerlich ganz demokratisch organisierten Arbeitern und den Arbeitgebern. Er ist für die Arbeiter von größter Bedeutung, weil sie durch ihn Anteil an der Fabrikleitung haben, für die Arbeitgeber, weil er eine neben den Werkmeistern stehende hierarchische Zwischenstufe bedeutet.

Die Aufsicht in den einzelnen Werkstätten wird nicht durch den Werkmeister allein, sondern gemeinschaftlich mit dem anwesenden Conseiller d'usine ausgeübt.

Wir haben im Bisherigen ein Bild der Verhältnisse im Harmelschen Betriebe zu entwerfen versucht. Wir sind bisweilen auf Einzel-

---

[1] Guérin S. 125.

[2] Art. 13.

[3] „Jeder Arbeiter hat das Recht, durch ein Mitglied des Conseil Beschwerden irgend welcher Art vorzubringen. Das betreffende Mitglied des Conseil hat die Pflicht, dieselben in der nächsten Sitzung zur Sprache zu bringen." Art. 13 g.

heiten eingegangen, die uns zur Beurteilung der Gesamtheit wesentlich schienen.

Wir haben es hier mit einem selten typischen Fall einer Verquickung von Religion und wirtschaftlichen Interessen zu tun. Bei der offenbar recht tüchtigen Leitung, die in der Hand einer Familie ruht, ist es möglich geworden, eine selten gediegene Arbeiterschaft[1] heranzubilden, die sich aus eigenem Nachwuchs ergänzt, eine Annahme, für welche die uns vorliegende Veteranenliste unzweideutig zeugen dürfte. Unter den darin verzeichneten Arbeitern (82) sind nicht weniger als 64 im Besitze einer oder mehrerer (bis zu fünf) industrieller Auszeichnungen.

Die Kritik, die das Harmelsche Unternehmen bisher erfahren, bezieht sich nicht auf die ökonomische Lage des Arbeiters, sondern auf dessen geistige Bevormundung. Jaubert und Guérin, die beide längere Zeit im Val-des-Bois zugebracht haben, leugnen auf das entschiedenste jede Zwangsdisziplin. Aus dem uns vorliegenden Syndikatsstatut, das die juristische Basis des Arbeitsverhältnisses im Val-des-Bois bildet, ergibt sich auch eine ausgedehnte Freiheit.

„Aber", gibt Guérin zu, „die Bevölkerung des Val-des-Bois ist persönlichkeitslos und von geringer Initiative[2]."

Dies erscheint uns ein wichtiges Argument, das wir denen entgegenhalten möchten, die aus dem Beispiel des Val-des-Bois allgemeine Konsequenzen zugunsten der Le Playschen Theorie ziehen möchten. Wir haben es hier mit einem kleinen Betriebe zu tun, mit einer kleinen Arbeiterschaft, die durch einen starken Willen und eine alte Tradition leicht zusammenzuhalten ist und um so leichter sich leiten läßt, als man ihr eine in ihrer psychologischen Voraussetzung selbst beschränkte Initiative zuerkennt. Léon Harmel spricht von einem im Arbeiter wachgerufenen Solidaritätsgefühl, das die Hierarchie kräftige[3]. Guérin berichtet vom Eindringen modernen Geistes und seiner Unbotmäßigkeit in die jüngere männliche Bevölkerung. Jaubert, dessen Erfahrungen neueren Datums sind, weiß davon nichts. Äußere Zeichen konnten wir nicht finden. Der Einfluß der Familie Harmel scheint in der Gegend, wie besonders die Wahlen beweisen, ungeschwächt[4].

Wir haben uns an Herrn L. Harmel selbst gewandt und erhielten von ihm folgenden Bescheid:

---

[1] Vergl. auch Jaubert S. 24.

[2] S. 90.

[3] Jaubert S. 9.

[4] Jaubert S. 23: Guérin S. 82.

„Der Sozialismus macht sich in der Gegend fühlbar, aber unsere Arbeiter haben seinen Einflüssen bisher widerstanden. Warum? Weil wir ihnen längst gegeben haben, was der Sozialismus fordert, die Beteiligung des Arbeiters an der Entscheidung industrieller Fragen. Die Zugeständnisse, die wir den Arbeitern gemacht haben (vor denen sich die Arbeitgeber meist so sehr fürchten), haben uns ihr Vertrauen eingebracht.“ [1]

Was die industrielle Kraft des Unternehmens betrifft, spricht Jaubert von seinem ständigen Aufblühen. Wir können dem nichts entgegenhalten, zumal es äußerst schwer sein dürfte, über ein solches Privatunternehmen objektive Auskunft zu erhalten. Aus dem zeitweisen Betriebsstillstand innerhalb der letzten fünf Jahre, d. h. in einer kritischen Zeit für die Wollindustrie, läßt sich unseres Erachtens ein ungünstiger Schluß nicht ziehen, zumal da während der betreffenden Zeit die vollen Löhne gezahlt wurden [2].

Welche Konsequenzen dürfen wir aus dem Harmelschen Betrieb ziehen? Vorerst wohl nur, daß es der privaten Initiative hier gelungen ist, unter den besonderen Umständen und Vorbedingungen dieses Falles die Sachlage zu zeitigen, die wir geschildert.

Dagegen scheint es uns nicht angängig, darin einen Beweis für die objektive Brauchbarkeit und allgemeine Anwendbarkeit der Le Playschen Theorie zu sehen.

§ 4. Die Evolution in Theorie und Praxis.

Um seinen Anschauungen über die soziale Reform auf dem Wege privater Initiative einen größeren Anhang zu schaffen, gründete Le Play bereits ein Jahr nach Erscheinen der „Ouvriers européens“ (1856) die sog. „Ecole de la paix sociale“ [3]. Nach und nach geleitet von Männern, unter denen Augustin Cochin wohl der bedeutendste war, hat die „Ecole“ die Fortführung der „Ouvriers européens“ als „Ouvriers des deux mondes“ [4] und die Herausgabe der ebenfalls von Le Play gegründeten Zeitschrift „La Réforme sociale“ zum Zweck [5].

Aus welchen Elementen setzt sich diese Schule zusammen? Bei Er=

---

[1] Das wird von Guérin in folgendem Sinne bestätigt: „Die politischen Kämpfe im Val-des-Bois sind friedlicher Natur, der Sozialismus hat daselbst keine Anhänger. Die Zahl der Arbeiter ist nicht stark genug, um bisher eine Agitation herausgefordert zu haben.“ S. 82, 83.

[2] Jaubert, S. 17.

[3] Offiziell: „Sociéte internationale d'Economie sociale.“

[4] I. Serie 1857—1885, II. Serie 1885—1900, III. Serie im Erscheinen.

[5] Vgl. u. a. Béchaux: La Réforme sociale devant le socialisme (Paris 1901).

scheinen der „Réforme sociale en France“ schrieb Montalembert an Augustin Cochin, man müsse dies Buch zum sozialen Programm ihrer Richtung machen (des liberalen Katholizismus)[1]. Suchte es doch die Bibel zur Grundlage der sozialen Wissenschaft zu machen und diesen Standpunkt auf streng wissenschaftlichem Wege zu festigen. Auch heute noch bildet der Katholizismus schlechthin eine starke Stütze der „Ecole“. Er führt ihr ein starkes, z. T. recht einflußreiches Kontingent von Anhängern zu. Dazu kommen viele, die aus theoretischen oder praktischen Gründen den Sozialismus bekämpfen. Das sind die „6000 Leute und unter ihnen alle Herren der Großindustrie, die bedeutendsten Ingenieure, die einflußreichsten Gelehrten“, von denen Rouanet spricht[2].

Zahlreiche Mitglieder sahen ihre Werke von den verschiedenen Akademien ausgezeichnet; der „Ecole“ selbst ward 1889 von der Académie des sciences morales et politiques der große Audéoud-Preis zuerkannt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die zahlreichen Broschüren hier auch nur aufzuzählen, in denen die „Ecole de la Paix sociale“ ihre offiziellen Anschauungen verficht. Sie tragen keinen wissenschaftlichen Charakter. Insbesondere fehlt ihnen Le Plays klarer Sinn für das praktisch Wichtige. Sie trifft oft der Vorwurf der hohlen moralischen Phrase, der Le Play selbst, bei allen sonstigen Vorbehalten gegen seine Lehre, erspart bleiben muß.

Mehr Beachtung dürften die strengen Vertreter der Le Playschen Anschauung fordern, die wir in wissenschaftlichen Kreisen vorfinden. Zu diesen gehört in erster Linie Anatole Leroy-Beaulieu. Wir vermeinen Le Play zu hören, nur daß wir das Gefühl haben, hier sei die Zuversicht geschwunden, hier habe die Einsicht, daß die industrielle Entwicklung der letzten Jahrzehnte doch nicht den von Le Play gewiesenen Weg gegangen ist, den Worten einen harten, bitteren Klang verliehen. Hören wir[3]:

„Um die Bande, durch welche das Patronagesystem Arbeitgeber und Arbeiter verbindet, wieder zu festigen, müßte man zunächst in den Sitten des Arbeiters mit dem christlichen Glauben das Gefühl des Respektes, der Achtung und Unterwürfigkeit wiederherstellen.“

„Das schwerste Hindernis liegt nicht in der Person des Arbeitgebers begründet, in der Habgier des Kapitals, sondern im Herzen und im Kopfe des Arbeiters, in

---

[1] Brentano, Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1899, S. 121.

[2] Revue socialiste, 15. August 1895.

[3] Anatole Leroy-Beaulieu, Le règne de l'argent, Revue des deux mondes, Juni 1894, S. 521 ff., und Mai 1895, S. 301 ff.

seinem Hochmut, in seinem Haß und seinem Mißtrauen. Mit einem Wort: in seinen Leidenschaften und Vorurteilen."

„Berauscht von hochmütigen Lehren, die ihm einen falschen Begriff von seiner Würde verleihen — — —, schämt er sich, dem Kapital etwas zu verdanken. Er beantwortet die Wohltaten seines Brotherrn mit ironischem Undank."

An anderer Stelle wendet er sich gegen den Ausdruck: „Industrielle Feudalität" und sagt:

„Nichts — und wenn wir klug wären, würden wir es bedauern —, nichts trägt weniger den feudalen Charakter als unsere moderne Gesellschaft. Die Macht liegt nicht mehr in den Händen der vermögenden Klassen, wie sie dereinst in denen der Grundherren lag. Das Recht, zu befehlen, gehört nicht mehr, de jure, dem Kapital."

„Aber, wird man mir einwenden, die Reichen können auf indirektem Wege ihren Einfluß geltendmachen. Der großindustrielle Brotherr verfügt über zahlreiche Wahlstimmen. Ich wünschte sehnlichst, daß dies, für Frankreich wenigstens, der Fall wäre. Aber sie werden selten, die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter zur Wahlurne führen wie der römische Patron seine Klienten auf das Forum."

Sprächen keine anderen Tatsachen für den Bankrott der Le Playschen Theorie, diese Worte ihres bedeutendsten wissenschaftlichen Vertreters wären ganz dazu angetan, uns daran glauben zu machen.

Betonung der moralischen Pflichten des Arbeitgebers, sofern dieselben mit den Interessen der Industrie vollauf vereinbar sind, ist ein harmloses Beginnen. Darüber hinaus aber dürfte die Praxis bisweilen versagen. Im Jahre 1876 schrieb Ingenieur Ch. Baum[1] über die großen Eisenbahngesellschaften:

„Wenn der Verkehr geringer wird, vermindern die Gesellschaften das beschäftigte Personal. Vom Standpunkt der Humanität mag dies Verfahren anfechtbar sein; vom wirtschaftlichen ist es durchaus rationell, und es ist sogar das einzige, das von Eisenbahnverwaltungen im Interesse ihrer Aktionäre geübt werden darf."[2]

Diese Äußerung erfuhr seitens der Société d'économie sociale in ihrer Sitzung vom 25. März 1877 um so schärfere Kritik, als die Arbeiterkrisis in Lyon eben gezeigt hatte, daß die industrielle Praxis die Le Playsche Forderung von der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses nicht sehr ernst zu nehmen pflegt, sobald dieselbe ihr unbequem wird[3]. Es war die damals erfolgte Massenentlassung von Arbeitern ein Schlag der Praxis ins Gesicht der Theorie.

Das Le Playsche System der „engagements permanents" darf man nicht allzu sehr auf dem moralischen Gewissen aufbauen. Le Play

---

[1] Les chemins de fer de l'Etat, S. 39.

[2] Dagegen Jacqmin, Direktor der Compagnie de l'Est: L'Exploitation des chemins de fer (Bd. I, Kap. III).

[3] Les ouvriers et les réformes nécessaires, Paris 1877, S. 35.

dachte sich die Sache auch nicht so. Wie er sie ansah, kamen beide Beteiligte auch praktisch auf ihre Rechnung.

Daß das Interesse der Industrie an der Ständigkeit des Dienstverhältnisses bezüglich der dazu beitragenden Institutionen (sog. Wohlfahrtseinrichtungen) das jeweils entscheidende Moment ist, scheint nun gerade denjenigen Vertretern der patronage-Idee klar geworden zu sein, die sich mit praktischen Erscheinungen beschäftigt haben. Diese rücken denn auch dies industriell praktische Moment mehr und mehr in den Vordergrund und benutzen das moralische bisweilen nur noch als schöneren Hintergrund. So heißt es schon im Bericht der Réforme sociale über die Ausstellung von 1889[1]:

„Wenn man dem Arbeiter Dienstaltersprämien, Altersrenten usw. gewährt, wenn man ihn zum Eigentümer seines Hauses macht, so geschieht das hauptsächlich, um ihn zu halten, indem man sein Wohlergehen von seiner Treue abhängig macht."

„Sogar die Aktionäre der anonymen Gesellschaften haben eingesehen, daß ihre Dividende davon abhängt."

Cheysson sagt:

„Das Gefühl, im Einklang mit dem Interesse natürlich, ist hier die bewegende Kraft."[2]

Maurice Lebon sagt in seinem „Rapport au Jury international" (1900) bezüglich der Arbeiterwohnungen:

„Freilich, das Interesse des Arbeitgebers befiehlt ihm ebensosehr wie die Humanität, für diese Bedürfnisse zu sorgen; es erwachsen ihm daraus Vorteile, die weit größer sind als die Opfer, die er bringen kann."[3]

Sénéchal endlich sagt gelegentlich seiner Definition des Begriffs „Wohlfahrtseinrichtung":

„Wenn wir den Prüfstein reiner Wohltätigkeit wählen, dann werden wenig Wohlfahrtseinrichtungen vor unsrer Kritik bestehen bleiben. Es ist dies ein allzu enges Sieb und gering die Zahl menschlicher Institutionen, die da durchsickern würden."[4]

Und nun die Praxis. Um die praktische Umwertung seiner Theorie zu fördern, gründete Le Play gelegentlich der von ihm geleiteten Weltausstellung von 1867 den sog. „Nouvel ordre de récompenses institué en faveur des établissements et des localités qui ont développé la bonne harmonie entre les personnes coopérant aux mêmes travaux et

[1] La Réforme sociale et le centenaire de la Révolution, S. 239, 240.

[2] Zitiert von Sénéchal, S. 151.

[3] Klasse 106, S. 327.

[4] Sénéchal, Les institutions patronales des grandes compagnies de chemins de fer. 1904, S. 10.

qui ont assuré aux ouvriers le bien-être matériel, intellectuel et moral“. Die Wohlfahrtseinrichtungen zahlreicher industrieller Unternehmungen der verschiedensten europäischen wie amerikanischen Länder waren auf der Ausstellung vertreten, und deren 41 wurden, laut Rapport sur le nouvel ordre . . . von A. Le Roux[1], preisgekrönt. Dies Buch ist reich an interessanten Einzelheiten. Es geht daraus hervor, daß der geistige und moralische Tiefstand der arbeitenden Bevölkerung in einzelnen Gegenden eine starke Bevormundung seitens des Brotherrn zur Lebensbedingung jeglicher Industrie machte. Wir hören z. B., wie durch den persönlichen Einfluß eines Mannes aus einer Räuberbande[2] eine gesittete Bevölkerung voll christlichen Geistes und eine blühende Kleinindustrie hervorgegangen sind. Das in diesem Buch gesammelte Material berechtigt zur Schlußfolgerung, daß die praktische Verwirklichung der Le Playschen Methode in jener Zeit geeignet war, der Industrie gute Dienste zu leisten.

Heute haben sich die Verhältnisse von Grund aus geändert. An Stelle des Klein- und Mittelbetriebs tritt täglich mehr der Großbetrieb mit seiner mehrtausendköpfigen Arbeiterschaft, und an Stelle des einzelnen Fabrikbesitzers tritt die anonyme Gesellschaft. Außerdem liegen die Zeiten weit zurück, da zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern ein persönlicher Verkehr stattfand. Wir würden vergebens nach einem zweiten Val-des-Bois suchen. Die „Ecole de la Paix sociale“ hat dies eingesehen.

„‚L'absentéisme‘, die Abwesenheitsgewohnheit,“ sagte bereits im Jahre 1882[3] Georges Michel, „erstreckt ihre unheilvolle Wirkung über die Großindustrie. Seitdem Eisenbahn und Telegraph ständige Verbindungsmöglichkeit geschaffen, sind die Herren der Industrie weniger seßhaft geworden. Viele wohnen einen Teil des Winters über in Paris. Im Sommer und während der Jagdperiode lassen sie sich nur sehr selten in ihrer Fabrik sehen.“

Das persönliche Wirken ist unter diesen Umständen unmöglich. Es muß durch ein System ersetzt werden, das geeignet ist, den Arbeiter zu dauernder Dienstleistung zu veranlassen. Dieses System nimmt in den Großbetrieben stets mehr und mehr starre Form an, und aus der freien persönlichen Initiative Le Plays wird eine bureaukratische Betriebs-

---

[1] Paris 1867, S. 181 u. 182.

[2] Le Roux, Rapport, S. 105.

[3] Bulletin de la société internationale d'Economie sociale, Sitzung vom 12. Dezember 1882, S. 44.

organisation, von der Le Play mit Anatole Leroy-Beaulieu sagen würde, „sie habe keine Seele“[1].

Das ist die erste äußere Tatsache, die die Ausstellung von 1889 ergeben hat.

Zugleich aber machte sich damals schon ein Umschwung in anderem Sinne bemerkbar. In der „Reforme sociale“ heißt es darüber:

„Die Zeit des autoritativen Vorgehens, wie es im Verkehr zwischen Vater und Kindern üblich ist, ist für das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern vorbei. Der Arbeiter hat sich emanzipiert und würde heutzutage nicht mehr dulden, daß man, und sei es auch in wohlmeinender Absicht, die persönliche Freiheit antaste, auf die er stolz und eifersüchtig ist. Jede Bevormundung, sei sie auch noch so gut gemeint, empört und verletzt ihn. So nehmen denn auch kluge Arbeitgeber auf diesen Seelenzustand Rücksicht und ersetzen ihr unmittelbares und offenes Vorgehen nach und nach durch jene diskrete Aufsicht, die Mentor dem jungen, zügelscheuen Telemach gegenüber angewendet, und lassen dem Arbeiter allmählich freie Hand in der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.“[2]

Trotz der Aufbauschung, die in diesen Worten liegt, enthalten dieselben doch ein Stück Wahrheit. Charles Gide, der Gesamtreferent der volkswirtschaftlichen Abteilung auf der Ausstellung von 1900, widmet dem patronage libre schon beinahe einen wehmütigen Nachruf, indem er feststellt, daß derselbe zugunsten der beiden anderen volkswirtschaftlichen Faktoren, die da sind: Staatsgewalt und Kooperation, bedeutend an Terrain verloren habe[3].

Wir werden im Laufe dieser Arbeit verschiedentlich an diese Konstatierung denken.

Bisher haben wir lediglich den äußeren Lauf der Verhältnisse geschildert. Tiefer liegt eine andere Frage.

Die Initiative privée und die aus ihr hervorgegangenen Institutionen bezwecken, wie wir gesehen haben, die Herstellung eines möglichst dauernden Arbeitsverhältnisses. Dies geschieht nun naturgemäß dadurch, daß man die Ursache beseitigt, die der starken Fluktuation der Arbeiterschaft zugrunde liegt. Welches ist diese Ursache? Offenbar die Freiheit des Arbeiters, über seine Arbeitskraft zu verfügen. Es gibt nun zwei Möglichkeiten, auf diese Freiheit einzuwirken:

1. indem man den Arbeiter durch gebotene Vorteile dazu bewegt,

---

[1] R. d. d. m. 1895, S. 525.

[2] La Réforme sociale et le centenaire de la Révolution. Vgl. auch Cheysson: „Der Rückgang des patronage libre muß den Arbeitern zuerst den Schein, dann aber auch die Wirklichkeit ihrer Freiheit belassen.“ Rapport (1889), S. 86.

[3] C. Gide, Rapport, 1900, V, S. 51.

freiwillig von dieser Freiheit keinen Gebrauch zu machen. Diesem Zweck dienen nach Le Plays Theorie die Wohlfahrtseinrichtungen;

2. indem man den Gebrauch dieser Freiheit an so schwere Nachteile (Verlust in Aussicht gestellter Vorteile) knüpft, daß dieselbe meist de facto illusorisch wird.

Daß auch dazu sog. Wohlfahrtseinrichtungen zweckdienlich sein können, hat Herkner[1] am Mülhauser Beispiel nachgewiesen.

Wie es, von diesem Standpunkt aus betrachtet, um die französischen Wohlfahrtseinrichtungen steht, ob und in welchem Maße dieselben prinzipiell geeignet sind, auf das Recht des Arbeiters hindernd einzuwirken, soll in dieser Arbeit spezielle Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zwecke werden wir zunächst die rechtliche Stellung des Arbeiters in Frankreich klarzulegen haben.

Zweiter Abschnitt.

§ 5. Das Arbeitsverhältnis.

In den ersten Märztagen des Jahres 1791 ward in Frankreich, nachdem Turgots diesbezüglicher Versuch vom Jahre 1776 mißlungen, die Freiheit der Arbeit gesetzlich sanktioniert. Jedem sollte es von nun an freistehen, nach Gutdünken diesen oder jenen Beruf, Geschäft, Handwerk oder Kunst auszuüben[2].

Diese Bestimmung war eine der ersten Früchte der Revolution, die, aus dem Bürgerstand hervorgegangen, zu dessen wirtschaftlicher und sozialer Emporarbeitung führte, die im Code civil gesetzlich gefestet wurde.

Dieser code bourgeois[3], dies Gesetzbuch des Eigentums, ist das Erzeugnis einer Zeit, die neben dem Landwirt auf dem Gebiete der Volksarbeit nur noch den Handwerker in seiner kleinen Werkstatt kannte, nicht aber den industriellen Arbeiter im modernen Großbetrieb. So erklärt es sich denn auch, daß das Arbeitsverhältnis im Code civil nur wenig Berücksichtigung fand.

---

[1] Die Baumwollindustrie des Oberelsasses.

[2] Art. 7 der Dekrete vom 2. bis 17. März 1791.

[3] Rapport sur le code du Travail, S. 106.

Doch schon die Ereignisse von 1830 und noch mehr die Unruhen in Lyon von 1831 zeigten deutlich, wie sehr sich inzwischen die Schichtung des Volkes verschoben hatte. Die Arbeiterfrage stieg drohend am politischen Himmel Frankreichs empor, und 1848 haben wir es in Paris mit einer ausgesprochenen Arbeiterbewegung zu tun.

Dieses Jahr ward der Ausgangspunkt einer (nicht gerade reichhaltigen) französischen Arbeitsgesetzgebung, die nunmehr im Kodifikationswerk „Le code du Travail" einen gewissen Abschluß finden soll. Dieser ganzen Gesetzgebung vom Code civil bis auf unsere Tage liegt der klare Gedanke des Schutzes der Interessen der arbeitenden Bevölkerung zugrunde. In doppelter Weise drückt sich diese Sorge des Gesetzgebers aus. Zunächst als Schutz der Arbeiterschaft vor Ausbeutung in jeder Form. Dahin gehört das Dekret vom 2. März 1848 gegen marchandage[1], ferner die Schutzbestimmungen zugunsten der arbeitenden Frauen und Kinder, und die Regelung der Arbeitsdauer überhaupt unter staatlicher Beaufsichtigung (Gesetze vom 9. September 1848, 2. November 1892 und 30. März 1900) usw.

Nicht minder bedeutsam als diese Schutzgesetze, für den Arbeiter wohl von erster Wichtigkeit, ist die ihm gewährleistete Möglichkeit, über seine Arbeitskraft frei und nach eigener Willensbestimmung zu verfügen. In verschiedenster Weise ist diese Freiheit Gegenstand gesetzlicher Sanktion geworden. Zunächst ganz allgemein in Art. 1780 des Code civil, § 1, der besagt, man könne nur auf Zeit oder zu bestimmter Verrichtung seine Arbeitskraft verdingen. Klarer und unzweideutiger aber drückt sich der Wille des Gesetzgebers, den Arbeiter vor der Gefahr des Eingehens zu langer Verpflichtungen zu schützen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, günstigere Arbeitsbedingungen aufzusuchen, im Gesetz vom 22. Germinal XI, Art. 15, aus, das bestimmt, der Arbeiter könne sich nicht länger als auf ein Jahr verpflichten (es sei denn, daß er Werkmeister oder Führer von Arbeitern sei, oder daß sein Gehalt und Dienstverhältnis in einem speziellen Kontrakt genau stipuliert seien).

Aber auch indirekterweise hat der Gesetzgeber sich die Freiheit des Arbeitsverhältnisses angelegen sein lassen, indem er Bestimmungen erließ, die den Zweck haben, dies Grundrecht zu sichern. Dahin gehört vor allem das Gesetz vom 12. Januar 1895, welches das Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber dadurch zu mildern sucht, daß es bestimmt, es finde keine Kompensation statt zwischen dem Lohn,

[1] Drücken des Lohnes seitens der Werkmeister, Aufseher usw.

den der Arbeitgeber dem Arbeiter schuldet, und den Summen, die dieser eventuell jenem schuldet, es sei denn, daß es sich um Werkzeuge oder Materialien handelt, die zur Arbeit erforderlich sind, oder um Vorschüsse zum Zweck der Beschaffung solcher Gegenstände. Für andere Vorschüsse jeder Art kann der Arbeitgeber sich nur durch successive Abzüge von höchstens 1/10 des Lohnes entschädigen[1].

Endlich muß es als unbedingte Betonung der Freiheit des Arbeiters gelten, wenn das Gesetz vom 21. März 1884 der Arbeiterschaft freies Koalitionsrecht zwecks Vertretung von Berufsinteressen zuerkennt.

Und nun wollen wir noch kurz den in Frankreich üblichen Arbeitsvertrag selbst betrachten[2]. Derselbe ist formlos, mündlich, von jeder Partei unter Innehaltung der ortsüblichen Frist frei kündbar. (Diese und andere Usancen[3] sind im jeweiligen Fabrikreglement aufgeführt.) Um aber speziell den Arbeiter vor willkürlicher Entlassung zu schützen, bestimmt das Gesetz, die einseitige Kündigung des Dienstverhältnisses könne einen Schadensersatzanspruch zeitigen, bei dessen Bemessung die Usancen, die Art des Arbeitsverhältnisses, die bisherige Dauer desselben, das Erfolgtsein von Lohnabzügen oder Beiträgen auf eine Altersrente hin und ganz allgemein alle Umstände zu berücksichtigen seien, welche sowohl das Vorhandensein als auch die Größe des erwachsenden Nachteils rechtfertigen. Auf dieses eventuelle Schadensersatzrecht kann von vornherein nicht verzichtet werden[4].

---

[1] Dieser Lohnabzug fällt nicht zusammen mit einem weiteren pfändbaren und einem dritten zessiblen Zehntel. (Art. 5 Abs. 2.)

[2] Vgl. darüber die Ausführungen von Enée Bouloc u. Thaller in der Réforme sociale vom 1. Mai 1903. Ferner: Desjardins, Le code civil et les ouvriers, R. d. d. m., März 1888. Waldeck-Rousseau, Questions sociales, S. 1 ff.

[3] Gesetz vom 9. Juli 1889 (code rural).

[4] Diese Bestimmungen hat das Spezialgesetz vom 27. Dezember 1890 dem Art. 1780 des code civil angefügt. Sie sind aus der Praxis der Gerichte hervorgegangen, welche schon früher auf Grund des Art. 1134 des code civil (über die bona fides im Arbeitsverhältnis) den Entschädigungsanspruch bei willkürlicher Entlassung anerkannte.

Dritter Abschnitt.

Wohlfahrtseinrichtungen (spezieller Teil).

Erstes Kapitel.

§ 6. Die Arbeiterwohnungsfrage.

Strömt in einer bisher ländlichen und dementsprechend bevölkerten Gegend aus irgendeinem Grunde eine große Menschenmenge zusammen, dann ändern sich naturgemäß die Wohnungsverhältnisse. Der ledige Einwanderer mietet sich in einem Bauernhause ein. Der verheiratete dagegen findet weniger leicht Unterkunft, und wenn, dann nur unter großen Opfern. Das Erbauen größerer mehrstöckiger Häuser hat sich dann stets als vorzügliche Kapitalanlage erwiesen. Besucht man die betreffende Gegend nach etlichen Jahren wieder, dann wird man die unwürdigsten Wohnungsverhältnisse vorfinden.

So etwa G. Picot in seinem Rapport au Jury de l'Exposition de 1889.

Die Gründe solcher Masseneinwanderungen können ganz verschiedener Art sein. Die Einwanderung der Elsaß-Lothringer nach 1871, welche die Veranlassung für die Gründung der „Société immobilière Nancéenne" wurde, ist ein Beispiel.

Meist allerdings wird das Entstehen eines industriellen Großbetriebs und das damit verbundene Bedürfnis nach Arbeitskräften die Veranlassung solcher Menschenanhäufungen sein.

So entstanden denn auch in Frankreich die ersten cités ouvrières dort, wo das Bedürfnis danach am dringendsten war, schon sehr frühzeitig als ganz natürliche Folge dieses Bedürfnisses, und zwar, ebenfalls ganz naturgemäß, durch die Sorge des Arbeitgebers selbst.

Derartige cités finden wir schon 1810 im Grubenbetrieb Hornue, 1834 in den Mines de Blanzy, 1838 bei der Société de Marcinelle et Couillet, usw.

Die große Bewegung aber, die sich mit der Arbeiterwohnungsfrage beschäftigte, hub mit der Londoner Ausstellung vom Jahre 1851 an.

Schon seit 1841 hatte Prinz Albert seine Aufmerksamkeit der Wohnungsnot in England zugewendet, und am 15. September desselben Jahres war die erste „Building Society" gegründet worden, die 1848

das erste cottage-Haus fertigstellte[1]. Dasselbe erregte gelegentlich der Industrieausstellung von 1851 die Aufmerksamkeit des oberelsässischen Fabrikanten J. Zuber, der sich schon länger mit der Arbeiterwohnungsfrage beschäftigt und schon um 1830 in Napoleonsinsel mehrere Arbeiterhäuschen nach dem Prinzip vollständiger Unabhängigkeit der einzelnen Wohnungen errichtet hatte[2].

Auf die Veranlassung des Genannten kam im Jahre 1851 in Mülhausen die „Société mulhousienne des cités ouvrières" zustande. Auf deren Tätigkeit hier näher einzugehen, wäre zwecklos, nachdem Herkner dies bereits in unübertrefflicher Weise getan[3].

Gleich in ihren Anfängen hatte die große Bewegung der Arbeiterwohnungen im Präsidenten der Republik und späteren Kaiser Napoleon einen Protektor gefunden. Am 13. April 1850 kam unter seinem Einfluß das Gesetz gegen die ungesunden Wohnstätten zustande, das aber daran scheiterte, daß die Entstehung der vom Gesetz vorgesehenen „conseils d'hygiène et de salubrité" vom Beschluß der einzelnen Gemeindevertretungen abhängig gemacht war, der indessen in höchstens zwanzig Städten gefaßt wurde[4]. Dann kamen die Dekrete vom 3. März 1851, 22. Januar und 27. März 1852, und zu gleicher Zeit entstand unter dem Patronat Napoleons in der Rue Rochechouard die nach ihm benannte cité von 194 Wohnungen. Dieselbe wurde indessen nicht von Arbeitern, für die sie bestimmt war, bezogen, sondern von allerlei kleinen Rentnern, welche die billigen Preise anlockten.

In der Folge hat es der Wohnungsfrage in Frankreich an Verfechtern nicht gefehlt[5]. Die Wohnungsnot ist aber niemals über die Städte hinaus bemerklich geworden, stellte doch eine Enquete vom Jahre 1881 in Frankreich die Existenz von durchschnittlich 100 Wohnhäusern auf 136 Haushalte fest[6].

Wir haben weiter oben gesehen, wie dort, wo die Arbeiterwohnungen unbedingtes Bedürfnis für die industriellen Unternehmungen waren, dieselben recht früh schon entstanden.

---

[1] Vgl. Rochard, La maison de l'ouvrier. R. d. d. m., 15. Mai 1888, S. 397.

[2] Dem Bericht der Firma Zuber, Rieder & Co. (Boussières) an die Ausstellung von 1900 entnommen.

[3] Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter.

[4] Vgl. Rochard, S. 416.

[5] Z. B. Rochard, Dr. du Mesnil, J. Siegfried, G. Picot, E. Cheysson usw.

[6] Rochard S. 416.

Aber auch dort, wo dies Bedürfnis weniger unumgänglich ist, muß dem Arbeitgeber daran gelegen sein, daß seine Arbeiter gesund und möglichst billig wohnen. Die Rückwirkungen schlechter Wohnungsverhältnisse treffen den Betrieb und die Lohnhöhe ganz naturgemäß entsprechend schwer zuungunsten des Arbeitgebers. Wenn es dem Arbeitgeber nun möglich ist, mit geringem Kostenaufwand Arbeiterwohnungen zu errichten, die er dann zu entsprechend niedrigen Preisen an die Arbeiter vermieten kann, wird er es aus reiner Geschäftsklugheit nicht unterlassen. Diesen Weg ist auch ein großer Teil der französischen Industrie gegangen.

Wie wohnt der Arbeiter in einer solchen cité ouvrière?

Diese Frage glauben wir am besten durch ausführliche Schilderung einer solchen Organisation beantworten zu können. Wir wählen die Firma Solvay & Co. (Meurthe et Moselle).

Die Cité besteht aus 340 Wohnungen und beherbergt etwa 1800 Personen. Sie weist vier verschiedene Häusertypen auf: Kasernenhaus, zwei Typen mit je zwei und einen mit je vier Wohnungen. Letztere bestehen aus: Erdgeschoß mit Zimmer und Küche, zwei Kammern im ersten Stock, Keller und Garten (1,75—2 Ar). Der Mietpreis beträgt 10—15 Frs. monatlich[1]. Derselbe wird aber bisweilen durch Mietserlasse, von denen weiterhin die Rede sein wird, nicht unbeträchtlich ermäßigt.

Genauen Aufzeichnungen der Firma, die wir hier nicht wiedergeben können, entnehmen wir, daß die Rentabilität des angelegten Kapitals, nach Abzug der Reparaturkosten und erlassenen Mietsbeträge, 0,57 % beträgt[2].

Mietsverträge sind früher zwischen der Firma und den Arbeitern nicht üblich gewesen. Dieselben sind, wie uns die Firma mitteilte, erst eingeführt worden, als ein Rechtsstreit über die Kündigungsfrist die Einführung besonderer Verträge wünschenswert erscheinen ließ. Wir drucken den nunmehr eingeführten Text ab:

Art. 1. Die Firma S. vermietet und aftervermietet ihre Wohnungen nur an ihre Arbeiter als solche und aus besonderer Gunst.

---

[1] Bei Schneider & Co. in Creusot beträgt derselbe nur 1,25—8 Frs. Anderswo wohnen die Arbeiter sämtlich unentgeltlich, z. B. bei Gouvy & Co. (Dieulouard).

[2] Dieser Prozentsatz ist ein selten niedriger. Gewöhnlich schwankt, wie sich aus den Rapports der Ausstellung ergibt, die Rentabilität der Arbeiterwohnungen zwischen $2^1/_2$ und $3^1/_2$ %. Einige Zahlen zum Beleg: Zuber & Rieder & Co., Boussières: 3,4—3,7 %; Thiriez, Lille: $2^1/_2$—3 %; Hubin, Harfleur: 3,80 % usw.

Demnach wird die Miete nicht von dem ortsüblichen Gewohnheitsrecht und der entsprechenden Kündigungsfrist beherrscht. Vielmehr verliert der Arbeiter mit dem Augenblick, da er aus irgendeinem Grunde aus dem Dienstverhältnis zur Gesellschaft ausscheidet, den Anspruch auf seine Wohnung und hat dieselbe augenblicklich zu räumen.

Zu diesem Zwecke wird ihm eine achttägige Frist bewilligt, die nur durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Firma verlängert werden kann.

Art. 2. Die Firma S. behält sich das Recht vor, jederzeit wieder von ihren Wohnungen Besitz zu ergreifen. Sie ist verpflichtet, vierzehn Tage vorher schriftlich zu kündigen.

Dem Arbeiter steht es frei, seine Wohnung jederzeit zu verlassen, wenn er anderswo zu wohnen vorzieht. Jedoch ist er verpflichtet, mindestens 8 Tage vor dem 1. oder 15. des Monats zu kündigen.

Art. 3. Es bedarf keiner Kündigung gegenüber einem Arbeiter, der aus dem Dienst der Firma ausscheidet.

Die Tatsache dieses Ausscheidens löst zugleich das Mietsverhältnis. Die Gesellschaft ist ohne gerichtliche Hilfe berechtigt, von der Wohnung Besitz zu ergreifen.

Art. 4. Die Miete wird 14tägig entrichtet und zwar, ebenso wie die Kosten eventueller Beschädigung, durch Lohnabzug.

Art. 5. Dem Mieter ist es untersagt, außer seiner Familie und Arbeitern der Firma jemanden bei sich wohnen zu lassen.

Art. 6. Der Mieter verpflichtet sich zur Befolgung der Polizeimaßregeln.

Art. 7. Der Mieter hat die Steuern zu entrichten. Wenn die Gesellschaft dieselben entrichtet, übernimmt sie damit keine Verpflichtung.

Das dürfte der in der französischen Industrie überhaupt übliche Typus eines Mietsvertrags sein.

Oft gibt es keinen eigentlichen individuellen Vertrag, sondern nur ein Reglement, das im wesentlichen dasselbe besagt wie der von uns abgedruckte Kontrakt. Wir geben ein solches wieder:

Règlement concernant la cité ouvrière des usines du Pied-Selle.

Art. 1. Die Firma . . . verfügt über Wohnungen, die sie speziell an ihre Arbeiter billig vermietet.

Art. 2. Da dieselben nur an solche vermietet werden, hat jeder Mieter, der aus dem Dienst der Firma ausscheidet, seine Wohnung ohne weiteres zu verlassen.

Art. 3. Es kann der Fall eintreten, daß die Firma einem Arbeiter, ohne ihn zu entlassen, die Wohnung zu entziehen wünscht. Ebenso kann ein Arbeiter, ohne die Fabrik zu verlassen, eine andere Wohnung vorziehen. In beiden Fällen ist schriftliche Kündigung mit 14tägiger Frist einzuhalten.

Art. 4. Es ist nicht erlaubt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Firma jemanden in Aftermiete zu nehmen oder irgendeinen Handel zu treiben.

Art. 5. Die Wohnungen werden in reinlichem und ordentlichem Zustand übergeben und sind in solchem zurückzuerstatten.

Art. 6. Für Beschädigungen am Haus und den Umzäunungen haftet der Mieter.

Art. 7. Die Wohnungen nebst Umgebung sind sehr reinlich zu halten.

Gewährung längerer Fristen, wie z. B. die Société de la Vieille-Montagne es tut, dürfte seltener sein; auch hier ist der Mietsvertrag sonst im wesentlichen derselbe wie die beiden bisher erwähnten; seine Bestimmungen sind: monatliche Kündigung beiderseits; Verbot, Fremde zu beherbergen oder eine Wirtschaft zu eröffnen; Verpflichtung zur Reinhaltung.

Seit 1889 gehört es zu den Gepflogenheiten der Firma Solvay & Co., unter gewissen Bedingungen Mietserlasse zu gewähren. Der Bemessung derselben wird eine Kombination von Dienstalter und Familienlast zugrunde gelegt, und zwar in folgender Weise[1]:

Ermäßigung	Zahl der Dienstjahre	Zahl der Kinder	Ermäßigung	Zahl der Dienstjahre	Zahl der Kinder
25 %	7	2	75 %	21	2
	6	3		18	3
	5	4		15	4
	2	5		10	5
	1	6		7	6
	0—1	7		4	7
50 %	14	2	100 %	28	2
	12	3		24	3
	10	4		20	4
	6	5		14	5
	4	6		10	6
	2	7		6	7
				0—6	9

Ein arbeitendes Kind vermindert die Zahl der zu Mietserlassen berechtigenden Kinder um zwei.

Dabei gilt aber die Bestimmung, daß die so erlassenen Summen nicht etwa dem Sinn des Wortes gemäß nicht erhoben, sondern am Ende des Jahres von der Firma zur Hälfte in bar ausgezahlt, zur anderen Hälfte auf das Konto des betreffenden Arbeiters in die Fabriksparkasse eingelegt werden, jedoch so, daß derselbe erst nach Ablauf von fünf Jahren endgültig das Eigentum daran erwirbt. Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Absicht leuchtet ohne weiteres ein.

Um die häusliche Arbeit zu fördern, pflegt die Firma denjenigen Arbeitern, die ein Schwein gemästet haben, für einen Monat die Miete zu erlassen. (Diese Bestimmung scheint von Wirkung zu sein; nach der

[1] Dies Verfahren ist ein in der Industrie allgemein geübtes.

uns vorliegenden Statistik schwankt die Zahl der ihr entsprechenden Arbeiter jährlich zwischen 60 und 100.)

Außerdem pflegt die Firma ihren Arbeitern zum Bau eigener Wohnungen Vorschüsse zu gewähren. Das diesbezügliche Reglement lautet folgendermaßen:

1. Der Arbeiter, der bei der Firma S. zum Bau eines Hauses ein Darlehen aufnehmen will, wird im allgemeinen Eigentümer des Bodens sein müssen . . . Die Firma schießt ihm die Restsumme bis zur Höhe von 2500 Frs. vor.

2. Das Darlehen wird durch eine erste Hypothek auf das Anwesen gesichert.

3. Dasselbe wird mit 2 % verzinst.

Rückzahlung erfolgt in Jahresraten, deren Zahl 12 nicht übersteigen darf.

4. Der Arbeiter kann jederzeit Voreinzahlungen leisten. Dieselben werden ihm mit 3 % verzinst.

5. Der Arbeiter, der von diesem Vorschußverfahren Gebrauch gemacht hat, bleibt Herr seiner Arbeit. Ebenso behält sich die Firma das Recht vor, auf seine Dienste zu verzichten. Wenn aber der Arbeiter aus irgendeinem Grunde aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, hat er weiterhin monatliche Ratenzahlungen zu leisten, und der Zinsfuß wird für die Restsumme auf 4 % erhöht.

6. Im Fall einer Übertragung des Eigentums am betreffenden Anwesen, sei es infolge Ablebens des Darlehnsempfängers, sei es infolge Verkaufs usw. an andere Personen als an die Witwe oder die Kinder des Betreffenden oder an einen Arbeiter der Firma S., behält sich letztere das Recht vor, sofortige Rückzahlung der Restschuld zu fordern resp. Zwangsvollstreckung zu erwirken. Falls sie ratenweise Weiterzahlung genehmigen sollte, wäre sie berechtigt, den Zinsfuß auf 5 % zu erhöhen.

7. Falls aus irgendeinem Grunde die Ratenzahlungen nicht regelmäßig erfolgen sollten, ist es der Firma voll und ganz anheimgestellt, zur Wahrung ihrer Interessen diesen oder jenen Weg einzuschlagen[1].

Welches sind nun für den Arbeiter die Folgen solcher Wohnungsverhältnisse? Zunächst ist es eine allgemeingültige Tatsache, daß die cité-Wohnungen sehr gesucht werden. Sie bieten dem Arbeiter, so lange derselbe im Dienste der Firma steht, den Wohnungsverhältnissen in den Nachbardörfern gegenüber durchgängig den Vorteil größerer Billigkeit. Wenn aber der Arbeiter aus irgendeinem Grunde den Dienst der Firma verläßt, dann hat er zugleich auch seine Wohnung zu räumen. Er hat also neue Arbeit und eine neue Wohnung zu suchen. Das ist bisweilen recht schwierig. In Nancy hörte ich einen sozialistischen Führer den

[1] Eine Anzahl von Firmen teilte dem Verfasser mit, sie hätten für ihre Vorschüsse kein bestimmtes Reglement eingeführt, sondern stellten ihre Bedingungen nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse. Andere Firmen (Menier z. B.) lehnen das Prinzip überhaupt ab mit der Begründung, die Firma erachte es nicht für wünschenswert, wenn in der cité selbständige Anwesen erstehen, die dann u. U. eine Verwendung finden könnten, die der Firma nicht genehm wäre.

Mangel an jeder Arbeiterorganisation im Osten Frankreichs u. a. auf den Widerstand der cité-Bewohner zurückführen. Jedesmal, wenn der Versuch einer Organisierung gemacht würde, sagte er, griffen die Arbeitgeber zu dem Mittel der „coupes noires", d. h. sie kündigten einigen Familienvätern. Das Verfahren habe bisher stets seine Wirkung gehabt.

Daß solche Verhältnisse streikverhindernd wirken, leuchtet ohne weiteres ein, und es hat vielleicht mehr als die Bedeutung einer bloßen Redensart, wenn es in einer industriellen Monographie heißt:

„Die Arbeiterhäuser stehen wie die Hütten von Hörigen um den Frohnhof des Herrn."[1]

Was den Arbeiter betrifft, der gegen Ratenzahlung ein Haus zu Eigentum erwirbt, so dünkt uns seine Stellung eine prinzipielle, nicht so sehr von den ihm gestellten Bedingungen abhängige. Betrachtet man die bei der Firma Solvay üblichen, so wird man auf den ersten Blick zugeben, daß dieselben formell dem Arbeiter einige Bewegungsfreiheit belassen. Sehen wir aber näher zu. Scheidet der Arbeiter aus, dann stellt sich die Notwendigkeit für ihn ein, in so unmittelbarer Nähe Arbeit zu finden, daß er nicht gezwungen ist, seine Wohnung aufzugeben. Das dürfte nicht immer leicht sein. Sieht er sich nun gezwungen, das Anwesen zu veräußern, so wird sich vielleicht ein Arbeiter der Firma finden, der die weiteren Raten übernimmt. Es fragt sich dann nur, ob dieser auch imstande und gewillt sein wird, dem Eigentümer seine bisherigen Raten ohne beträchtlichen Verlust in absehbarer Zeit ebenfalls zu ersetzen. Wenn nun gar das Anwesen aus irgendeinem Grunde zum Zwangsverkauf kommt, dann ist es zum mindesten recht zweifelhaft, ob aus demselben dem Arbeiter nicht eine beträchtliche Einbuße erwächst.

Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß ein Arbeiter, da er, wenn er sich der Rechte bedient, welche ihm die Gesetzgebung zur Wahrung seiner persönlichen Freiheit verliehen hat, so schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt wird, ganz abgesehen von der psychologischen Macht seines Wunsches nach einem eigenen Haus, sich hüten wird, von jenen Rechten Gebrauch zu machen; er wird umgekehrt froh sein, wenn der Arbeitgeber nicht von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht, da ihm hierdurch bei Besitz eines Hauses verstärkte Nachteile erwachsen würden. Von einem Gebrauch des Koalitionsrechtes kanr keine Rede sein. Die ablehnende Stellung, welche diese ouvriers bourgeois, wie sie in Arbeiterkreisen genannt werden, gegenüber ihren Standesinteressen jeder Art einnehmen, ist damit erklärt.

[1] Gouvy & Co., S. 37.

Der Lieblingsgedanke Le Plays, der Arbeiter als Hauseigentümer, wird heute noch von der Ecole de la Paix sociale offiziell verfochten. Demgegenüber sagt einer, der ihr am nächsten steht, Léon Say:

„Es ist unmöglich für den Arbeiter, Hauseigentümer zu werden, ohne daß ihm große innere Nachteile daraus erwüchsen."

Und die Schlußfolgerung?

„Der Staat muß Schutz- und Freiheitsgesetze erlassen, die Arbeitgeber müssen ihre Pflicht erfüllen, indem sie dem Arbeiter ehrenhafte Bedingungen gewähren, mittels deren, ohne daß weder der eine noch der andere Teil etwas von seinen Interessen opfert, der Arbeiter ein Haus erlangen kann und Friede und Freundschaft gewahrt bleiben."[1]

An dieser Stelle dürfen wir ein Verfahren nicht unerwähnt lassen, das neuerdings in Übung gekommen und insofern einen Fortschritt bedeutet, als es den Arbeiter von der durch die bisher geschilderten Verhältnisse bedingten direkten Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber befreit, die Gründung von Baugenossenschaften. Das von der Compagnie d'Orléans, die an dieser Stelle zuerst genannt werden muß, geübte Verfahren ist folgendes: Einer von ihren Arbeitern gebildeten Baugenossenschaft schießt die Gesellschaft eine Summe gegen 3%ige Verzinsung vor. Die Genossenschaft hat in allem übrigen völlig freie Hand. Solcher Genossenschaften sind besonders drei zu nennen: La cottage d'Athis, La Ruche du Toulon-de Périgueux und La Société Tourangelle des habitations à bon marché.

Diese Genossenschaften bestehen nicht prinzipiell ausschließlich aus Angestellten der Gesellschaft, und das Dienstverhältnis ist nicht von direktem Einfluß auf die Kauf- und Ratenzahlungsbedingungen[2].

Auch in Montceau-les-mines besteht eine solche Genossenschaft (La Prudence)[3].

Zum Schluß sei endlich noch auf ein Verfahren hingewiesen, dessen theoretische Wertung wir uns auf später vorbehalten, das wir aber der Vollständigkeit halber hier anführen, die Gewährung sogen. „Indemnités de logements". Dieser Lohnzuschuß mit besonderer Zweckbestimmung ist bei der Süd- und Westbahn üblich[4]. Außerdem fanden wir denselben im Eisenwerk von Rosières[5].

---

[1] Zit. von Lebon: Rapport, 1900, S. 313, 314.

[2] Sénéchal, S. 51.

[3] Bellefond, Les crises patronales et ouvrières (Paris 1901), S. 6.

[4] Sénéchal, S. 53.

[5] l'Economie sociale à l'exposition de 1900, S. 118.

Etwas davon verschieden sind die sogen. „Indemnités de résidence", die von den Eisenbahngesellschaften den Angestellten gewährt werden, wenn sie dienstthalber zeitweise unter besonders teuren Existenzbedingungen leben müssen[1].

Zweites Kapitel.

Das Altersversicherungswesen.

§ 7. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die ersten Altersversicherungskassen finden wir in Frankreich im Bergbau und in den Eisenbahnbetrieben. Es folgten dann die Metall-, die chemische, die Textil-, die Glasindustrie usw.

In ihren Anfängen waren die meisten dieser Kassen (und sie sind es z. T. auch heute noch) nicht mehr als bloße Gepflogenheiten, von dem Arbeitgeber auf seinem industriellen Glück aufgebaut und jedem Umschlag desselben ausgesetzt. Es fehlte an jeder rationellen Verwaltung, an jeder zukunftsbedachten Berechnung. Bisweilen existierte die Kasse nur nominell. In Wirklichkeit aber waren die gezahlten Renten, in Ermanglung jeden Kassenfonds, jeweils nur Abzüge vom jährlichen Reingewinn, so eine Art von Gewinnbeteiligung der Arbeitsunfähigen.

„Man bedachte leider nicht immer, heißt es im Bericht der Société de la Vieille montagne an die Ausstellung von Bordeaux (1895), daß eine Pension die Belohnung für längst geleistete Dienste bedeutet, und daß man zu der Zeit, da diese Dienste geleistet werden, vorbauen muß, um die Pension zu sichern. Dieselbe muß den Bilanzen derjenigen Jahrgänge zur Last fallen, denen auch die geleistete Arbeit zugute kommt."[2]

Die Sorglosigkeit der Industrie ihren wachsenden Verpflichtungen gegenüber konnte nicht von langer Dauer sein. Der Zusammenbruch der Alterskassen bedeutender Unternehmungen (der Grubengesellschaft von Bessèges, des Comptoir d'escompte de Paris [1888] usw.) zwangen zu klarer Einsicht. Einzelne Unternehmungen, insbesondere die großen Eisenbahngesellschaften, retteten nur mit größten Opfern, wie wir weiter unten sehen werden, ihre Kassen vor dem Bankrott. Da griff im Laufe der neunziger Jahre der Gesetzgeber dreimal bestimmend in das Altersversicherungswesen ein.

---

[1] So z. B. erhielten gelegentlich der Weltausstellung die in Paris bediensteten Angestellten 10% Lohnzuschlag (Sénéchal, S. 55).

[2] Vgl. auch Cheysson: L'imprévoyance dans les institutions de prévoyance (Paris 1888).

Eine gesetzliche Institution ist hier an die Spitze zu stellen, die, ohne Zwangscharakter zu tragen, tatsächlich zur Grundlage der französischen Altersversicherung geworden ist und immer mehr werden muß: die „Caisse nationale des retraites pour la vieillesse" auf Grund der Gesetze vom 18. Juni 1850 und 20. Juli 1886.

Diese Kasse beruht auf dem Prinzip des „livret individuel" mit ratenweiser beliebiger Einzahlung bei vorbehaltenem resp. veräußertem Kapital. In ersterem Falle beträgt die jeweilige Rente genau den auf Grund der Lebensdauerwahrscheinlichkeit berechneten Bruchteil der vom Rentenempfänger ratenweise eingezahlten Gesamtsumme, vermehrt um die Zinsen zu $3^1/_2$ %. Das Gesamtguthaben wird im Todesfalle des Betreffenden jederzeit an seine Erben ausgehändigt. Dies ist hingegen nicht der Fall, wenn die Einzahlungen bei veräußertem Kapital erfolgt sind. Aber dies Verfahren erhöht die fällig gewordene Rente.

Zahlt man z. B. vom zwanzigsten Lebensjahr an monatlich 4 Frs., dann hat man Anspruch auf eine Rente von 363 Frs. mit 55 resp. 586 Frs. mit 60 Jahren bei veräußertem, oder von 232 resp. 369 Frs. bei vorbehaltenem Kapital[1].

Von den verschiedenen Möglichkeiten staatlichen Eingreifens in die Altersversicherung (Versicherung auf Staatskosten [Neu-Seeland, Gesetz von 1898]; Erhöhung der fakultativen Privatrente durch den Staat [Belgien, Gesetz von 1900]; Zwangsversicherung [Deutsches Reich, Gesetz von 1889]) hat Frankreich somit die einfachste, aber auch die unvollkommenste gewählt. Die Versicherung ist infolge des fehlenden Zwanges auf einen geringen Bruchteil selbst der industriellen Bevölkerung bisher beschränkt geblieben, und der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit fällt, zumal in den größeren Städten, die Sorge für das Alter zur Last. Sodann ist es eine faktische Unmöglichkeit, daß sich eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Person hinlänglich versichere.

Systematische Darstellung der Altersversicherung.

Im Mai des Jahres 1895 ging seitens der Commission de prévoyance et d'assurance sociales de la chambre des députés beim Handelsministerium der Antrag ein, über die Versicherung in der französischen Industrie eine Enquete vorzunehmen. Das Arbeitsamt wurde damit betraut und sammelte durch Vermittlung der Arbeitsinspektoren

[1] Dem öffentlichen Anschlag der Caisse nationale entnommen.

ein ausgiebiges Material[1]. Dasselbe soll unter stellenweiser Ergänzung aus Literatur und Originalquellen die Grundlage unserer Betrachtung bilden.

Zur Lösung unserer Aufgabe, das Altersversicherungswesen in Frankreich zu systematisieren, schiene es auf den ersten Blick am zweckmäßigsten, die positive Gesetzgebung als Basis zu benutzen und die drei Gruppen zu unterscheiden, die durch das Gesetz von 1895 und die beiden Spezialgesetze von 1890 (die Stellung der Bahnangestellten betreffend) und 1894 (über die Kassen der Grubenbetriebe) bedingt werden. Wir müßten aber auf diese Weise um eines äußerlichen Unterschiedes willen innerlich völlig gleichartige Organisationen voneinander trennen, zum Schaden der Übersichtlichkeit. Wir wollen somit eine andere Einteilung treffen, indem wir den Kasseneinrichtungen der großen Eisenbahnbetriebe, die wir, um ihrer Eigenart besser gerecht zu werden, zusammenhängend behandeln müssen, das Altersversicherungswesen in der Industrie gegenüberstellen. In dieser letzten Gruppe werden wir danach zu unterscheiden haben, ob die einzelnen Unternehmungen eine Privatkasse besitzen, oder ob dieselben (gesetzlich resp. freiwillig) an die Caisse nationale angeschlossen sind.

A. Die Altersversicherung in der französischen Industrie.

§ 8. 1. Die Unternehmungen mit privater Versicherungskasse.

Die Enquete des Office du travail ermittelte die Existenz von 115[2] Unternehmungen mit Privatkassen. Davon entfallen 15 auf eine einzige Kasse, die sogen. caisse patronale des retraites des forges de France, von der weiterhin die Rede sein wird. Die Zahl der in den sämtlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beträgt 86 000, von denen 74 000 altersversichert sind.

Obenan steht in dieser Gesamtzahl die Metallindustrie. Sie umfaßt 33 % aller Unternehmungen und denselben Bruchteil der Arbeiterschaft. Es folgen sodann die Textilindustrie, die chemische, die Glas- und Töpfereiindustrie usw.

---

[1] Enquête de l'office du Travail sur les caisses patronales de retraites des établissements industriels, Paris 1898. (Vergriffen.)

[2] Resp. bei Zusammenziehung verschiedener einer einzigen Firma gehörigen Unternehmungen, 96.

Diese Gruppe von Kassen unterliegt dem Gesetz vom 27. Dezember 1895.

Dieses Gesetz richtet sich in erster Linie gegen die Unsicherheit, welche die Privatkassen den Interessenten bieten.

Seine Hauptbestimmungen sind folgende:

Im Fall eines Bankrotts oder einer gerichtlichen Liquidation sind, falls für eine Wohlfahrtseinrichtung Lohnabzüge gemacht worden sind oder der Arbeitgeber sich zu bestimmten Einzahlungen verpflichtet hat, die Interessenten (Arbeiter, Angestellte) berechtigt, die Rückerstattung aller Summen zu fordern, die nicht statutarische Verwendung gefunden haben. Dies Recht erwächst auch bei Schließung eines industriellen oder kommerziellen Unternehmens (Art. 1).

Alle Summen, die in Zukunft von den Löhnen abgezogen werden, sowie diejenigen, die die Arbeitgeber empfangen oder selbst zu zahlen sich verpflichtet haben werden, sind entweder in die caisse nationale auf individuelles Konto oder in die caisse des dépôts et consignations oder in eigens dazu ermächtigte (durch öffentliches Dekret) syndikale oder patronale Kassen einzuzahlen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Dieselben sind in Staatsrenten resp. in sonstigen vom Gesetz näher bestimmten Werten anzulegen.

Die Verwaltung der genannten syndikalen und patronalen Kassen unterliegt der Finanzinspektion und der Kontrolle des Steuerbeamten des betreffenden Arrondissements.

Falls zwischen Arbeitgebern und Arbeitern besondere Übereinkünfte getroffen werden sollten, auf Grund deren diesen sowohl als ihren Witwen und Waisen, sei es eine Rentenerhöhung, sei es zeitweise Unterstützungen oder vorausbestimmte feste Entschädigungen zugesichert werden, dann ist das erforderliche Garantiekapital entweder in die caisse des dépôts et consignations oder in eine der obengenannten syndikalen oder patronalen Kassen einzuzahlen (Art. 3).

Über die Tragweite dieses Gesetzes, das stellenweise recht dunkel ist, ist seinerzeit viel gestritten worden[1]. Die Praxis hat dasselbe sehr taktvoll und diskret gehandhabt, und die Panik, die sich anfänglich gewisser Kreise der Industrie bemächtigt hatte, legte sich.

Welches ist die Bedeutung dieses Gesetzes?

Es betrifft lediglich diejenigen Kassen, bei denen Lohnabzüge üblich, oder vom Arbeitgeber statutarisch bestimmte Einzahlungen zu leisten sind. Es läßt somit diejenigen Versicherungsarten, die von einer Kasse nur den Namen führen, vorerst unberührt. (Die Enquete[2] spricht von der

[1] Vgl. Trombert: Les institutions de prévoyance des compagnies de chemins de fer, VII. — E. Cheysson: Bulletin de la participation aux bénéfices, XVIII, S. 100. — E. Cheysson und Ch. Robert: Bulletin, XVIII, 52 ff. — Sénéchal: S. 213 ff.

[2] S. 49.

Befürchtung des Gesetzgebers, ein allzu schroffes Vorgehen möchte die private Initiative vieler Arbeitgeber im Keim ersticken.) Letztere bilden nun den weitaus größten Bruchteil. Die Enquete ermittelte nur 16 Fälle festbestimmter Arbeitgeberbeiträge. Hier unterliegt die Kasse staatlicher Kontrolle; der Kassenfonds ist in der vom Gesetz bestimmten Weise sicherzustellen.

Das Gesetz dürfte indessen das eine erreicht haben: die Respektierung des individuellen Anspruchs. Es war uns nicht möglich, eine Alterskasse ausfindig zu machen, bei welcher der Arbeiter gemachte Einzahlungen verliert. Die Enquete ermittelte 23 Kassen mit Arbeiterbeiträgen, bemerkt aber ausdrücklich, daß es sich wohl fast ausschließlich um sociétés de secours mutuels handle, deren eventueller Überschuß, der indessen meist nur theoretisch bestehe[1], zur Konstituierung von Renten zugunsten ihrer Mitglieder Verwendung finden solle.

Wir werden indessen an praktischen Beispielen zeigen, wie auch hier der individuelle Charakter des Arbeiterbeitrags immer mehr Beachtung findet[2].

Welches ist nun die Stellung des Arbeiters den privaten Arbeitgeberkassen gegenüber? Der vor Fälligkeit seiner Rente ausscheidende Arbeiter verliert durchgängig jeden Anspruch. Derselbe ist meist an ein Lebensalter- und (resp.) ununterbrochenes Dienstzeitminimum gebunden. Die Forderung eines Dienstaltersminimums (meist 20—30 Jahre) ermittelte die Enquete in 63 Fällen. Wo kein Minimum gefordert ist, handelt es sich auch nicht um eine Alters-, sondern um eine Invaliditätsversicherungskasse.

Wir lassen nunmehr einige Typen von Privatalterskassen folgen, die das bisher Gesagte illustrieren sollen:

1. Gouvy & Co. (Dieulouard). Hier wird die Kasse der Angestellten sowohl durch Beiträge der letzteren wie durch solche der Firma genährt. Der ausscheidende Angestellte verliert seinen Anspruch auf letztere; seine individuellen Einzahlungen dagegen werden ihm verzinst zurückerstattet. Fällig wird die Rente bei Arbeitsuntauglichkeit.

2. Solvay & Co.[3] (Altersversicherungskasse für Werkmeister und Angestellte). Die Kasse bezweckt, den Angestellten und Werkmeistern für

[1] S. 40.

[2] Der mehrfache Nachdruck, den das Gesetz auf das Prinzip des livret individuel legt, ist unverkennbar. Vgl. auch Sénéchal, S. 162.

[3] Monographie über die Firma, S. 45.

den Fall, daß Alter, Unfälle oder Gebrechlichkeit sie arbeitsuntauglich machen sollten, Unterstützungen zu gewähren. (Art. 1.)

Der Kasse wird ausdrücklich der Charakter privater Liberalität gewahrt. (Art. II.)

Den Interessenten erwächst kein Anrecht auf die auf ihren Namen gutgeschriebenen Summen. Über alle eventuell sich einstellenden Fragen entscheidet in letzter Instanz die Fabrikleitung. (Art. 4.)

Scheidet ein Interessent (aus irgendeinem Grund) aus dem Dienst der Firma aus, so bleibt es der letzteren anheimgestellt, sein Guthaben an ihn auszuzahlen oder dem Kassenfonds zuzuweisen. Handelt es sich aber um einen Interessenten, der 12 Dienstjahre zählt, so bleibt die Weigerung auf die Hälfte des Guthabens beschränkt, bei 18 Dienstjahren auf 1/3. (Art. 11.)

Die Konstituierung des Kassenfonds geschieht folgendermaßen:

Wenn der jährliche Reingewinn der Firma 10 % übersteigt, dann zahlt dieselbe folgende Posten in die Kasse:

10 % für die Interessenten, die zwischen 6 und 10 Dienstjahren zählen,
20 % „ „ zwischen 11 und 15,
25 % „ „ „ 16 und 20,
30 % „ „ über 21 Dienstjahre zählenden.

Liquidation der Rente tritt ein zugunsten der Interessenten, die

1. 55 Lebensjahre zählen und den Dienst seit ihrem Eintritt nicht verlassen haben,
2. 50 Lebens- und 20 Dienstjahre,
3. 25 Dienstjahre zählen.

3. Compagnie des glaces et verres spéciaux de Jeumont & Recquignies (Nord)[1]. Die Firma gewährt jederzeit entziehbare jährliche Unterstützungen den Arbeitern, die mindestens 55 Lebens- und 30 Dienstjahre zählen. Diese Unterstützungen schwanken zwischen 300 und 600 Frcs.

4. Thiriez Vater & Sohn (Baumwollspinnerei, Nord[2]). Der Arbeiter, der 60 Lebens- und 30 Dienstjahre zählt, empfängt eine Rente von 400 Frcs.

5. Tintenfabrik Lefranc (Seine)[3]. Die Firma zahlt keine eigentlichen Renten, sie händigt dem Arbeiter, der bestimmte Lebens- und Dienst-

---

[1] Enquête, S. 206.
[2] Enquête, S. 215.
[3] Enquête, S. 193.

altersbedingungen erfüllt, ein Kapital aus, das sie im Laufe seiner Dienstzeit auf sein individuelles Konto konstituiert hat. Sobald der Arbeiter sein 45. Lebens- und 20. Dienstjahr oder sein 60. Lebens- und 10. Dienstjahr erreicht, erwirbt er einen rechtlichen Anspruch auf dies Kapital. Tritt ein Arbeiter vorher aus (aus irgendeinem Grunde), so verteilt sich sein Anteil auf die andern Teilhaber.

6. Kristallfabrik von Baccarat[1]. Die Firma zahlt in die Alterskasse:

$2^1/_2$ % vom Jahreslohn der Glaser,
$2^1/_4$ % „ „ „ Stückarbeiter,
$1^3/_4$ % „ „ „ anderen Arbeiter.

Anspruch auf die Rente hat der Arbeiter, der 50 Lebens- und 20 ununterbrochene Dienstjahre zählt, wenn er für arbeitsunfähig erkannt wird. Die Dienstaltersforderung ermäßigt sich auf 10 Jahre, wenn der Arbeiter im Dienst der Firma arbeitsunfähig geworden ist. Die Rente schwankt zwischen 25 und 52 Frcs. monatlich.

7. Société anonyme de St. Gobain (chemische Industrie). Diese Firma beschäftigt in verschiedenen Betrieben 5000 Personen. Wir geben die wichtigsten Bestimmungen des Statuts der Altersversicherung wieder:

Art. 1. Die Firma gewährt den Werkmeistern, Aufsehern und Arbeitern im Alter von mindestens 55 Lebens- und mit mindestens 25 einwandfreien Dienstjahren, nur durch event. vis major oder Militärdienst unterbrochen, eine Altersrente.

Art. 2. Um die Rente zu erlangen, muß der Arbeiter:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. nach Ablauf eines Dienstjahres in einen 3%igen Lohnabzug willigen, der durch Vermittlung der Firma auf sein Konto in die caisse nationale eingezahlt wird.

Hier haben wir den interessanten Fall einer Begünstigung privater Rentenkonstituierung durch patronale Rentengewährung.

8. Weberei Binder & Jalla (Loire)[2]. Jeder Arbeiter, der nach erreichtem 24. Lebensjahr 30 Jahre ununterbrochen im Dienst der Firma bleibt, erhält 120 Frcs. Rente, selbst wenn er die Arbeit an dem Fälligkeitstermin nicht aufgeben sollte. Der Arbeiter, der vor dem Fälligkeitstermin den Dienst der Firma verläßt, verliert jeden Anspruch.

---

[1] Enquête, S. 204.
[2] Enquête, S. 214.

9. Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Hier haben wir den einzigen Großbetrieb (12 000 Arbeiter), der noch an der privaten Altersversicherung festhält. Die Kasse wird ganz von der Firma bestritten. Rentenanspruch erwächst unter folgenden Bedingungen:

1. völlige Arbeitsunfähigkeit nach 15 ununterbrochenen Dienstjahren;
2. völlige Arbeitsunfähigkeit infolge von Verletzung bei der Arbeit. (Art. 1.)

Die Höhe der Rente beträgt $^1/_5$ des höchsten Lohnes (Maximum 1 Frc., Minimum 0,50 Frc. täglich). Die Firma stellt ihren pensionierten Arbeitern ein Asyl[1] zur Verfügung, dessen Reglement wir folgende Hauptpunkte entnehmen:

Art. 1. Das Asyl von Cointe ist zur Aufnahme pensionierter Arbeiter und Werkmeister der Grande-Montagne bestimmt. Dieselben werden zu keiner Arbeit angehalten und genießen ihre volle Freiheit.

Art. 2. Die Frauen der Pensionäre werden ebenfalls aufgenommen; doch schulden dieselben dem Asyl ihre Arbeitskraft zu häuslicher Verrichtung.

Art. 4. Die Pensionäre haben Anspruch auf Beköstigung, Wohnung, Licht, Heizung und Kleidung, außerdem auf freie Behandlung im Krankheitsfall.

Art. 5. Die zu entrichtende Entschädigung beträgt:

1 Frc. für den Arbeiter,
1,50 Frc. für ein Arbeiterehepaar,
1,50 Frc. für den Werkmeister,
2 Frcs. für ein Werkmeisterehepaar.

Sollte die zu entrichtende Entschädigung höher als die vom Arbeiter bezogene Rente (plus den Altersprämien im Betrage von: 0,01 Frc. für jedes Dienstjahr zwischen 15 und 25; 0,02 Frc. zwischen 25 und 35; 0,03 Frc. für jedes Jahr über 35) sein, dann ergänzt die Firma den Rest, und der Arbeiter erhält außerdem ein wöchentliches Taschengeld von 1 Frc.

10. Caisse patronale de retraites des Forges de France. Diese Kasse stellt den interessanten Versuch von 15 Firmen der Metallindustrie dar, die Unsicherheit des Privatkassensystems ohne Anschluß an die Nationalkasse auszuschalten. Sie wurde gegründet im Jahre 1894 mit einem Grundkapital von 250 000 Frcs.

Sie empfängt nur von den Arbeitgebern Einzahlungen, und zwar vierteljährlich auf Konto des einzelnen Arbeiters:

zwischen	24	und	29	Jahren	=	3,25 Frcs.
„	30	„	35	„	=	4,75 „
„	36	„	41	„	=	5,50 „

[1] Eine solche Anstalt besitzen u. a. auch Menier in Noisiel und Schneider in Creusot.

zwischen 42 und 47 Jahren	=	6,75	Frcs.
„ 48 „ 53 „	=	9,00	„
„ 54 „ 59 „	=	12,25	„

Die Einzahlungen werden erst nach 12 Jahren (48 Raten) endgültig Eigentum des Arbeiters. Derselbe verliert indessen seinen Anspruch auf die Rente nicht, wenn er aus dem Dienst einer Firma in den einer anderen, ebenfalls an die caisse patronale angeschlossenen übergeht. Die gezahlten Renten sind allerdings sehr niedrig. Sie betragen nur 60—180 Frcs. jährlich.

„Sie wollen, schrieb der Direktor an den Verfasser, lediglich als Liberalität betrachtet werden und sollen den Arbeiter veranlassen, sich seinerseits aus eigenen Mitteln eine Rente zu konstituieren."

Diese Kasse ist uns insofern besonders interessant, als sie einen diskreten Versuch darstellt, unter möglichster Ausschaltung der den Privatkassen anhaftenden Unsicherheit den Rentenanspruch des Arbeiters an einige Bedingungen zu knüpfen, die das System des livret individuel nicht kennt.

Es wäre sonst nicht ersichtlich, warum die betreffenden Firmen nicht das viel einfachere Verfahren des Anschlusses an die caisse nationale gewählt haben.

Wir werden nun an drei Beispielen gegenseitiger Hilfskassen zeigen, wie das Prinzip des individuellen Anspruchs auf eigene Einzahlungen selbst hier immer mehr zum Durchbruch kommt, wo der Hauptzweck der Kasse nicht Rentengewährung, sondern Unterstützung im Krankheitsfall ist:

1. Steingutfabrik Boulenger & Co., Choisy-le-Roi[1]. Bevor ein Arbeiter von der Firma in Dienst genommen wird, unterliegt er einer ärztlichen Prüfung. Von dieser hängt seine Aufnahme ab. Mit dem Dienstantritt gilt er als in die Versicherungskasse aufgenommen und hat zunächst einen sog. „fonds de caisse" zu entrichten; derselbe beträgt:

für Männer	von 18—30 Jahren	=	4 Frcs.
	„ 30—50 „	=	8 „
für Frauen	von 16—30 Jahren	=	5 Frcs.
	„ 30—45 „	=	10 „

Dazu kommt ein wöchentlicher Beitrag von 0,70 Frc. (Frauen 0,50).

Die Kasse wird verwaltet von einem durch die Arbeiter frei gewählten Komitee, dessen Vorsitzender de jure der älteste Arbeiter ist.

[1] Enquête, S. 211 ff. — L'économie sociale à l'Exposition de 1900, S. 152.

Die Kasse gewährt Krankenunterstützung und Altersrente. Bedingung der letzteren sind 25 Dienstjahre. Wenn aber ein Arbeiter aus irgendeinem Grunde vorher ausscheidet, erhält er sein Kassenkonto ausbezahlt; dagegen verliert er selbstredend den Anspruch auf die Rente. Wiedereintritt gilt als Neueintritt. Bestritten wird der Rentenfonds aus:

1. einem Vermächtnis von 50 000 Frcs.;
2. den Überschüssen der société de secours mutuels;
3. freien Einzahlungen seitens des Arbeitgebers;
4. einem Vermächtnis, das zu Rentenerhöhungen bestimmt ist.

Die gewährte Pension beträgt

600 Frcs. für Männer,
400 Frcs. für Frauen.

2. Société de secours mutuels et de retraites des usines de Pied-Selle (neues Reglement).

Art. 1. — — — — — — — — — — — — — — —

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Kranken Mitgliedern in Fällen, die das Unfallgesetz nicht vorsieht, ärztliche Hilfe zu sichern.

2. Ihnen für die Dauer der Arbeitsuntauglichkeit eine Unterstützung zu gewähren.

3. Ihnen Altersrenten resp. jährliche Unterstützungen zu entrichten, je nach Stand der Kasse.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 29. Die männlichen Mitglieder im Alter von über 18 Jahren haben einen Monatsbeitrag von 1,25 Frs. zu entrichten.

Art. 44. Es wird ohne Inanspruchnahme der Mitgliederbeiträge ein Altersversicherungsfonds gegründet.

Derselbe wird ergänzt aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder. Außerdem werden ihm alle eventl. Schenkungen zugewendet.

Art. 50. Der Austritt aus der Fabrik ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Kassenverband und gewährt dem Austretenden keinen Anspruch irgendwelcher Art, zumal nicht auf den Versicherungskassenfonds, da derselbe nur aus Beiträgen der Ehrenmitglieder besteht.

3. Steingutfabrik Keller & Guérin (Meurthe-et-Moselle). Hier besteht eine société de secours mutuels, welche, abgesehen von Unterstützungen an Kranke, Witwen und Waisen, an diejenigen Arbeiter, die 60 Lebens- und 25 Mitgliedschaftsjahre zählen und arbeitsunfähig sind, sofern dieselben nicht erst nach ihrem 40. Lebensjahr Mitglieder geworden sind, eine Rente gewährt, die auf Grund einer bestimmten Lohnklasseneinteilung, entsprechend den vom einzelnen geleisteten wöchent-

lichen Beiträgen (0,10—0,50 Frc.) zwischen 150 und 360 Frcs. abgestuft ist[1]. Verläßt ein Arbeiter den Dienst der Firma, dann erhält er 1/8 seiner Einzahlungen in Form eines Nationalkassenbuchs zurückerstattet. Der Rest gilt als Beitrag zur Krankenversicherung, deren Vorteile der Arbeiter während seiner Mitgliedschaft genossen oder doch genießen konnte.

Vor allem aber ist das Gesetz von 1895 geeignet, durch die mannigfachen Verpflichtungen, die es an die Privatkassen knüpft, den Übergang zum „livret individuel" zu fördern. Ein Beispiel für diesen Übergang dürfte u. a. die „Compagnie des docks et entrepôts de Marseille" bieten[2]. Damit berühren wir den zweiten Teil unserer Aufgabe.

§ 9. 2. Die an die caisse nationale des retraites angeschlossenen Unternehmungen.

Wir werden uns kurz fassen können. Die Einheitlichkeit des Zentrums, dem alle hier zu behandelnden Kassenorganisationen zustreben, bedingt Übereinstimmung in allen wesentlichen Punkten. Wir wenden uns zunächst dem Kassenwesen der Grubengebiete zu und werden uns zuerst kurz über die Sachlage vor dem 1. Januar 1895 orientieren.

Die Enquete des Arbeitsamtes hat ergeben, daß vor Eingreifen des Gesetzgebers in den Kohlenbergwerken, abgesehen von 10 Unternehmungen, die bereits früher zum Anschluß an die Nationalkasse übergegangen waren, einzelne Privatkassen bestanden, z. T. mit, z. T. ohne Arbeiterbeiträge.

Von den ersteren verlangten 15 ein bestimmtes Lebens- und Dienstalter, 21 waren überhaupt nur Invaliditätskassen, und 7 verteilten ganz unbestimmte Unterstützungen. Die Verteilung der ersten Gruppe ergibt sich aus folgender Tabelle:

Altersminimum		Zahl der	
Lebens-	Dienst-	Betriebe	Arbeiter
50	15	1	4 514
	25	3	1 293
	30	1	192
55	25	1	5 800
	30	6	11 046
60	10	2	1 604
	20	1	1 966

[1] Art. 32 des Statuts.

[2] Vgl. L'économie sociale à l'exposition de 1900, S. 168.

Von denjenigen Kassen, die keine eigentlichen Altersrenten, sondern lediglich Invalidenversorgungen gewährten, wurden ebenfalls Lebens- und Dienstaltersminima gefordert, wie aus folgender Tabelle sich ergibt:

Altersminimum		Zahl der	
Lebens-	Dienst-	Betriebe	Arbeiter
55	15	1	2 890
60	25	1	365
	30	1	131
fehlt	10	4	16 149
	15	12	19 282
	20	1	1 600
	30	1	1 115

Diejenigen Privatkassen, die keine Arbeiterbeiträge empfingen, hielten es ebenso. Charakteristisch waren für diese Privatkassen die beiden Momente, die wir auch in der Industrie vorgefunden, Verlust des Anspruchs durch den ausscheidenden Arbeiter und z. T. ausdrückliche Betonung der Kontinuität der Arbeitsdauer, die zur Erlangung der Rente berechtigt.

Die Sachlage seit dem 1. Januar 1895 ist eine andere. Das Gesetz vom 29. Juni 1894, das mit jenem Datum in Kraft trat, machte für sämtliche Grubenarbeiter den Anschluß an die Nationalkasse obligatorisch und bestimmte, daß zugunsten jedes einzelnen 4 % seines Lohnes zur einen Hälfte durch ihn, zur anderen durch den Arbeitgeber auf livret individuel einzuzahlen seien (Art. 2). Der Arbeiter kann jetzt jederzeit aus dem Betrieb ausscheiden; er hat Eigentumsanspruch auf sämtliche durch ihn und für ihn geleistete Einzahlungen.

Wir geben das auf Grund des Gesetzes von 1894 redigierte Altersversicherungsreglement des größten Grubenbetriebes, der Compagnie d' Anzin, in seinen Grundzügen wieder:

„Vom 1. Juli 1895 an wird die Compagnie d'Anzin zugunsten jedes Arbeiters 2 % seines Lohnes in die caisse nationale des retraites einzahlen. Jeder Arbeiter hat die gleiche Einzahlung zu leisten.

Die beiden Einzahlungen gehen auf livret individuel und bleiben unbedingtes Eigentum des Arbeiters.

Die Einzahlungen hören auf, wenn der Arbeiter das 55. Lebensjahr erreicht hat.

Wenn zur Zeit der Rentenliquidation das neue System in besonderen Fällen den augenblicklich im Dienst der Gesellschaft stehenden Arbeitern niedrigere Renten einbringen sollte, als das frühere Reglement sie vorsah, wird die Gesellschaft diesen Ausfall ergänzen."

Bis auf die letzte Bestimmung finden wir dies Reglement, in Einzelheiten variiert, in allen Grubenbetrieben wieder, und es erübrigt sich, deren mehr zu zitieren. Wir kommen nun zu den Unternehmungen, deren Anschluß an die caisse nationale ein freiwilliger gewesen ist. Deren hat die Enquete nicht weniger als 72[1] aufgewiesen.

Wir können nicht umhin, an dieser Stelle auf die Musterhaftigkeit der Altersversicherung im Schneiderschen Betrieb Le Creusot hinzuweisen. Schon seit 1877 ist man hier zum Anschluß an die Nationalkasse übergegangen. Wir entnehmen dem ersten Reglement folgende Punkte:

Die Firma Schneider & Co. zahlt auf Konto des einzelnen Arbeiters 2 % des Lohnes in die Nationalkasse; falls der Arbeiter verheiratet ist, 1 % auf Konto seiner Frau. (Art. 4.)

Bedingungen: französische Nationalität, 25 Lebens- und 3 ununterbrochene Dienstjahre. (Art. 2.)

Von der ersten Einzahlung an hat der Arbeiter Anspruch auf alle auf seinem livret individuel vermerkten Summen. (Art. 13.)

Das neue Reglement von 1903 hat die Dienstaltersbedingung fallen gelassen (Art. 5). Die Firma zahlt jetzt denselben Prozentsatz wie der Arbeiter auf dessen individuelles Konto; falls der Arbeiter verheiratet ist, doppelt so viel (Maximum 4 %). (Art. 1).

Die Société anonyme du Val d'Osne[2] (Hochöfen) hat dasselbe Prinzip eingeführt. Sie zahlt jährlich auf individuelles Konto ihrer Arbeiter 3 %. Falls der Arbeiter seinerseits 1 % einzuzahlen sich bereit erklärt, fügt die Firma noch 1 % hinzu.

Dies einfache Verfahren des Anschlusses an die Nationalkasse finden wir z. B. auch bei Solvay & Co., bei Menier in Noisiel usw. Andere Firmen dagegen haben sich zwar wegen der Sicherheit und Einfachheit des Verfahrens für diesen Anschluß entschieden, haben aber anderseits die Wirkungen des „livret individuel“ mehr oder minder auszuschalten gesucht:

1. Die Société de Belleville[3] (Dampfkesselfabrik) zahlt erst von dem Tag an, an dem der Arbeiter 5 Dienstjahre zählt, 4 Frcs. pro

---

[1] Resp. bei Zusammenziehung einiger einer einzigen Firma gehörigen Unternehmungen, 63.

[2] Enquête, S. 320.

[3] Enquête, S. 329.

Dienstjahr in die Nationalkasse (Maximum 60 Frcs.). Die Einzahlungen der Firma nehmen mit den Dienstjahren des Arbeiters graduell zu.

2. Compagnie de Fives-Lille[1] (Maschinenfabrik). Hier ist der Anschluß an die Nationalkasse folgendermaßen organisiert:

Es besteht eine interne caisse de prévoyance, in welche seitens der Firma Einzahlungen gemacht werden.

Wenn ein Arbeiter sein zwölftes Dienstjahr, von dem Tage seiner Aufnahme in den Kassenverband an gerechnet, vollendet hat, wird sein individuelles Konto auf livret individuel in die Nationalkasse eingezahlt. (Art. 6.)

Vor dem zwölften Dienstjahr hat der ausscheidende Arbeiter nur dann Anspruch auf sein Konto, wenn der Austritt infolge Arbeitsmangels erfolgt.

Dagegen wird ihm nach dem zwölften Dienstjahr sein Kassenbuch jederzeit ausgehändigt. (Art. 15.)

3. Société anonyme des usines de Rosières[2]. An dem Tag, an dem der Arbeiter sein 20. Dienstjahr erreicht, macht die Firma in die Nationalkasse eine einmalige Einzahlung für die verflossenen Dienstjahre. Wenn also der Arbeiter früher ausscheidet, hat er keinen Anspruch. Derselbe erwächst ihm erst mit der erfolgten Einzahlung auf livret individuel.

Neben diesen typischen Fällen einer Umgehung des Prinzips des livret individuel finden wir auch das Prinzip der Rentenerhöhung durch den Arbeitgeber. Wir lassen einige Beispiele folgen:

1. Compagnie d'Anzin. Das Reglement lautet:

> Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen behält sich die Gesellschaft vor, ihren Arbeitern als Belohnung für langjährige Dienste eine Rentenerhöhung zu gewähren, deren Höhe sie selbst bestimmen wird, deren Maximum aber folgendermaßen berechnet wird:
>
> Wenn ein Arbeiter die doppelte Bedingung von 25 Lebens- und mindestens 10 Dienstjahren erfüllt, wird ihm für die weitere Zeit ein Konto eröffnet. — —
>
> Jedem weiteren Jahr (über 10 Dienstjahren) entspricht später eine Rentenerhöhung von 3 Frcs. für die Tiefen- und 1,50 Frc. für die Tagarbeiter usw.

2. Gießerei Pétillat (Allier)[3]. Hier besteht direkter Anschluß an die Nationalkasse. Ein Teil des Rentenkapitals wird jährlich eingezahlt. Ein zweiter Teil erst bei Liquidation der Rente, d. h. nach

---

[1] Enquête, S. 322.
[2] L'économie sociale à l'Exposition de 1900, S. 118.
[3] Enquête, S. 327.

50 Lebens- und 15 Dienstjahren. Über die Höhe dieser Einzahlung entscheidet der conseil d'administration auf Grund des Kassenbestandes.

Besonders typisch dürfte folgender Fall sein:

3. Compagnie de touage et de remorquage de l'Yonne[1]. Wir zitieren das Reglement:

Der Anschluß an die Nationalkasse ist für das ganze Personal der Compagnie obligatorisch. (Art. 1. 2.)

Es findet zu diesem Zweck ein 3%oiger Lohnabzug statt. Derselbe fließt auf livret individuel in die Nationalkasse. (Art. 3.)

Daneben wird zugunsten des Personals eine Kasse organisiert, die unter der ausschließlichen Leitung des Verwaltungsausschusses der Gesellschaft steht.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in diese Kasse auf individuelles Konto des einzelnen Arbeiters die gleiche Summe von 3% seines Lohnes zu zahlen. (Art. 6.)

Der Anspruch des Interessenten auf die Einzahlungen der Gesellschaft beginnt erst mit Ablauf eines Dienstjahres. (Art. 7.)

Aber:

Die Gesellschaft behält sich volles Recht vor, ihre Einzahlungen zugunsten derjenigen Interessenten auch nach Ablauf des ersten Dienstjahres zurückzubehalten, die freiwillig aus ihrem Dienst treten, oder die sie sich genötigt sieht zu entlassen.

Die diesbezüglichen Entscheidungen der Gesellschaft sind unantastbar, denn sie beansprucht das volle Entscheidungsrecht über diese Fragen. (Art. 9.)

Der endgültige Anspruch des Interessenten an die Privatkasse der Gesellschaft wird zugleich mit der Rente der Nationalkasse fällig. (Art. 8.)

B. Das Kassenwesen der großen Eisenbahngesellschaften[2].

§ 10.

Früher ganz dem Gutdünken anheimgestellt, hat das Kassenwesen der großen Eisenbahngesellschaften durch das Gesetz vom 27. Dezember 1890 eine gewisse Festlegung erfahren, indem dasselbe unter gleichzeitiger Erschwerung der Entlassung der Angestellten[3] den Gesellschaften vorschrieb, die Statuten ihrer Kassen der Homologierung d. h. Begutachtung des Ministre des Travaux publics zu unterbreiten. Dadurch ist, wie es im

[1] Enquête, S. 412.

[2] Vgl. insbesondere Sénéchal: Les institutions patronales des grandes compagnies françaises de chemins de fer, S. 149 ff. — Trombert: Les institutions de prévoyance des grandes compagnies de chemins de fer. L'économie sociale à l'exposition de 1900, III.

[3] Vervollständigung von Art. 1780 des code civil. Vgl. Waldeck-Rousseau: Questions sociales, S. 1 ff.

„Journal des transports“ [1] heißt, das System der offiziösen staatlichen Bevormundung geschaffen worden, das nur geeignet ist, gute Früchte zu zeitigen.

Nirgends ist ein stabiles Personal so dringendes Bedürfnis wie in den Eisenbahnbetrieben, wo die Zuverlässigkeit des einzelnen die Sicherheit des Ganzen bedingt. So ist man denn hier schon früher als in anderen Betrieben darauf bedacht gewesen, sich durch Gewährung von Pensionen an Arbeiter mit langer Dienstzeit die gewünschte ständige Arbeiterschaft zu verschaffen.

Die Nordbahn.

Das erste Reglement dieses Betriebes geht zurück auf das Jahr 1855. Ein Lohnabzug von 3 % wurde namens des Arbeiters auf livret individuel in die Nationalkasse eingelegt. Daneben zahlte die Gesellschaft genau denselben Beitrag in eine Spezialkasse. Die Lohnabzüge blieben immer Eigentum des Arbeiters; dagegen verlor er jeden Anspruch auf die Einzahlungen der Gesellschaft, sobald er aus irgendeinem Grunde den Dienst verließ.

Im Jahre 1868 erschien den Aktionären die Zulage der Gesellschaft nicht hinreichend, um den Arbeiter wirksam dafür zu interessieren. Man beschloß, daß die Rente mindestens $^{1}/_{50}$ des Durchschnittslohnes der letzten sechs Jahre für je ein ununterbrochenes Dienstjahr betragen sollte.

Man hielt aber die 3 %ige Einzahlung doch für hinreichend, um die Ausgaben der Kasse zu decken. Vorerst war sie es auch, die Einnahmen überstiegen weitaus die Ausgaben. Aber im Bericht an die Aktionäre vom 30. April 1890 lesen wir:

> „Man hat bis jüngst glauben können, daß eine 3 %ige Zulage seitens der Gesellschaft genüge, um die Funktion der Kasse sicherzustellen. Aber je mehr die Institution sich dem Momente nähert, an dem ihre Verpflichtungen ihre volle Höhe erreichen werden, um so klarer haben wir erkennen müssen, daß die jährliche Dotierung des Kassenfonds bedeutend erhöht werden muß.“

Mit einem Schlag wurden die Zahlungen der Gesellschaft verdreifacht (9 %). Je größer aber einerseits die Zahl der Rentenberechtigten wurde, zu deren Gunsten längere Zeit hindurch nur 3 % eingezahlt worden waren, und je mehr anderseits der Zinsfuß sank, um so höher stiegen die Verpflichtungen der Kasse, und die Gesellschaft sah sich genötigt, innerhalb drei Jahren den Kassenfonds mit 40 Millionen Frcs. zu dotieren.

---

[1] 7. August 1897.

Sie entschied sich aber zugleich, um in Zukunft gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, vom 1. Mai 1896 an für ein neues System.

Und so ist denn heute die Sachlage folgende:

1. Für die vor dem 1. Mai 1896 „kommissionierten" Arbeiter besteht das bisherige Zweikassensystem weiter. Somit:

a) ein Lohnabzug von 3 % auf livret individuel in die Nationalkasse;
b) Einzahlungen in der Höhe von 9 % in die Spezialkasse der Gesellschaft.

Zur ersten Rente sind die Arbeiter vom 50. Lebensjahr an berechtigt. Die Berechtigung zur zweiten hingegen knüpft sich an eine 20—25 jährige Dienstzeit. (Art. 9.)

Die Lohnabzüge bleiben Eigentum des Arbeiters; er verliert dagegen, wenn er den Dienst verläßt, jeden Anspruch an die Gesellschaftskasse.

2. Für die nach dem 1. Mai 1896 „kommissionierten" Arbeiter besteht Anschluß an die Nationalkasse und zwar folgendermaßen:

a) Lohnabzüge von 5 %.
b) Einzahlung der Gesellschaft, und zwar:

5 % vom 0. bis 3.	Dienstjahre.
8 % „ 4. „ 6.	
9 % „ 7. „ 30.	
5 % bei 30 u. mehr	

Der Arbeiter ist Eigentümer des livret individuel und behält auch bei Dienstaustritt Anspruch auf sämtliche Einzahlungen.

3. Für die sog. „klassierten" Arbeiter findet das letztgenannte Prinzip ebenfalls Anwendung.

Doch beträgt der Lohnabzug nur 3 %, während die Einzahlungen der Gesellschaft sich folgendermaßen abstufen:

3 % vom 0. bis 3.	Dienstjahre.
4 % „ 4. „ 6.	
5 % „ 7. „ 30.	
8 % bei 30 und mehr	

Vergleichen wir die Stellung der Arbeiter in den beiden ersten Systemen miteinander, so finden wir, daß nach dem zweiten der Arbeiter zwar größere Einzahlungen zu leisten hat, daß er aber zugleich auch das Eigentum an den Einzahlungen der Gesellschaft erwirbt.

Was die endgültige Rente betrifft, hat Le Bouder, der Aktuar der „Compagnie du Nord“, berechnet, daß sie in beiden Fällen mit dem 56. Lebensjahr des Arbeiters gleiche Höhe erreicht, daß von da ab das zweite System für den Arbeiter sogar günstiger ist, vorausgesetzt natürlich, daß die Einlagen in die Nationalkasse bei „veräußertem“ Kapital geschehen sind, was seit dem neuesten Reglement vom Januar 1903 obligatorisch ist.

Es bedeutet dieser Systemwechsel somit vom Arbeiterstandpunkt aus einen ganz wesentlichen Fortschritt. Auch der Gesellschaft erspart er bei geringeren Einzahlungen das Risiko einer großen Unsicherheit, das die staatliche Anstalt nicht kennt.

Dies hatte der Aufsichtsrat der Gesellschaft vom ersten Tag an wohl eingesehen, denn im Bericht an die Aktionäre vom 30. April 1855 [1] ist zu lesen:

„Angesichts der Gefahren, denen sich alle Privatunternehmungen aussetzen, welche, die enge Sphäre der Versicherung auf Gegenseitigkeit verlassend, die immer größer werdende Bürde fest bestimmter Renten übernehmen, ist der Aufsichtsrat der Meinung, man müsse die Lösungen von vornherein vermeiden, welche die Zukunft über ein gewisses Maß hinaus binden könnten. In diesen Dingen erscheint eine absolute Sicherheit unbedingt notwendig, und diese Sicherheit kann nur der Staat bieten dank der Ständigkeit seiner Institutionen, dank seinem Kredit und seinen sonstigen Hilfsquellen. Wir zögern also nicht, aus der staatlichen Altersversicherungskasse die Basis unseres Kassensystems zu machen.“

Wenn dies trotzdem nur zum Teil geschehen ist, so war die Wahl des äußerst umständlichen Zweikassensystems eine vollbewußte und offenbar darauf angelegt, das Prinzip des „livret individuel“ zu vermeiden.

Paris-Lyon-Marseille.

Hier bestand seit 1864 eine Kasse, in welche sowohl die Arbeiter als auch die Gesellschaft zahlten, an die aber bei ihrem eventuellen Ausscheiden die Arbeiter ihre Ansprüche verloren.

Seit dem 1. Mai 1895 unterscheiden wir auch hier zwei Systeme:

a) Für die vor diesem Termin angestellten Arbeiter bleibt die frühere Kasse bestehen. Dem Arbeiter werden aber im Fall des Ausscheidens seine Einzahlungen unverzinst zurückerstattet. Der Kassenfonds ergänzt sich aus Einlagen:

1. der Arbeiter in Höhe von 6 %;
2. der Gesellschaft in Höhe von 10 %.

---

[1] S. 11.

Im Alter von 55 Jahren und nach 25 Dienstjahren erwächst der Rentenanspruch. Die Rente beläuft sich auf 2 % des Durchschnittslohnes für je ein Dienstjahr. Sie ist zur Hälfte übertragbar auf die Witwe und die Waisen unter 18 Jahren.

b) Für die nach dem 1. Mai 1876 angestellten Arbeiter besteht der Anschluß an die Nationalkasse in folgender Weise:

1. 4 % Lohnabzug;
2. 4 %—6 %ige Einlage der Gesellschaft je nach Zahl der Dienstjahre.

Außerdem gewährt die Gesellschaft dem Arbeiter, der 55 Lebens- und 25 Dienstjahre zählt, eine sog. „Entlassungsentschädigung" in Höhe von 4 % pro Dienstjahr.

Die Westbahn.

Auch hier besteht das Doppelkassensystem:

a) Ein 4 %iger Lohnabzug plus dem ersten Zwölftel jedes Lohnaufschlags fließen auf livret individuel in die Nationalkasse.

b) 12 % des Lohnes plus dem ersten Zwölftel jedes Lohnaufschlags zahlt die Gesellschaft in ihre Spezialkasse. Auf diese Einzahlungen hat der Arbeiter keinen Anspruch.

Was die Rente selbst betrifft, ist zu unterscheiden:

1. Die normale Rente. Diese beträgt die Hälfte des Durchschnittslohnes der letzten 6 Jahre + 1/60 des Lohnes für je ein Dienstjahr über 25.

Das Anrecht auf die Rente erwächst mit dem 55. Lebens- und 25. Dienstjahr.

(Für die nach den 1. Juli 1896 angestellten Arbeiter sind 60 Lebens- und 30 Dienstjahre erforderlich[1].)

2. Die „vorzeitige" Rente beträgt 25/60 des Durchschnittslohnes + 1/60 desselben für je ein Dienstjahr über 20. Bedingungen: 50 Lebens- und 20 Dienstjahre.

Paris-Orléans.

Diese Bahngesellschaft gehört zu den ersten Betrieben, welche das Prinzip der Gewinnbeteiligung auf alle ihre Angestellten ausgedehnt hat. Es geschah dies sofort bei Gründung der Gesellschaft im Jahre 1844.

Art. 54 des Statuts sagt:

Wenn (nach vorhergehenden Bestimmungen) dem Aktienkapital als Dividende nebst Zinsen die Summe von 20 Millionen zugewiesen worden ist, dann werden

---

[1] Die Erhöhung hat den Zweck, die Kassenkrisis zu überwinden.

15 % vom Restgewinn unter die Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe ihres Lohnes und der geleisteten Dienste verteilt.

Wenn (auf Grund vorhergehender Bestimmungen) dem Aktienkapital die Summe von 29 Millionen zugewiesen worden ist, dann werden vom Restgewinn 10 % verteilt, usw.

Von diesem dem Personal zukommenden Gewinnanteil wird auf den Namen jedes einzelnen 10 % seines Lohnes in die Nationalkasse eingezahlt. Die eventuelle Restsumme wird verteilt.

Um diesem Prinzip treu zu bleiben, sah sich die Gesellschaft im Laufe der Zeit genötigt, verschiedentlich durch außergewöhnliche Beiträge die Summe von 10 % der Löhne zu vervollständigen. Dies ist in den letzten Jahren die Regel. So betrug für das Jahr 1899 der Gewinnanteil 2 084 726 Frs. Die Firma zahlte als außerordentlichen Beitrag die Summe von 1 037 841 Frs. darauf.

Es ist dies das Prinzip, das auch heute noch für die kommissionierten Arbeiter gilt. Doch brachte der Beschluß vom 10. Februar 1882 den betreffenden Angestellten noch eine Aufbesserung der Rente, wenn sie 55 Lebens- und 25 Dienstjahre zählen. Dann wird ihnen bis zur Hälfte ihres Durchschnittslohnes innerhalb der letzten 6 Jahre Rentenzulage gewährt. Für jedes Dienstjahr über 25 kommt $^1/_{40}$ des Durchschnittslohnes hinzu.

Für diejenigen Angestellten, die infolge frühzeitiger Schwäche usw. aus einem besser in einen minder gut entlohnten Posten übertreten müssen, wird die Rente nach Maßgabe des höheren Lohnes berechnet unter Abzug von $^1/_{40}$ dieses Lohnes für je ein Dienstjahr unter 25 + $^1/_{40}$ des geringeren Lohnes für jedes Dienstjahr im zweiten Amt. Die Witwen der im Dienst umgekommenen Angestellten erhalten die Hälfte der Pension, die ihrem Manne zugekommen wäre, wenn er zur Zeit seines Ablebens pensioniert gewesen wäre.

Für die nicht kommissionierten Arbeiter besteht folgende fakultative Einrichtung:

a) 2 % Lohnabzug;
b) 2 % Zuschuß der Gesellschaft. Beide Summen auf livret individuel in die Caisse nationale.

Jeder Arbeiter dieser Kategorie erhält ferner, ungeachtet seiner sonstigen Rentenbezüge, bei 55 Lebens- und 25 Dienstjahren eine Jahresrente von 350 Frs. + 10 Frs. für jedes Dienstjahr über 25. Falls die Pensionierung früher eintreten sollte, beträgt die Pension 350 — 5 Frs. für jedes Dienstjahr unter 25.

Die Ostbahn.

Auch hier ist das Verfahren ein doppeltes:

a) Für die kommissionierten Arbeiter besteht eine Gesellschaftskasse, in die der Arbeiter 3 %, die Gesellschaft 12 % des Lohnes zahlt.

Jeder Arbeiter, der 55 Lebens- und 25 Dienstjahre zählt, hat Anspruch auf eine Rente, die gleich der Hälfte des Durchschnittslohnes der bestbesoldeten 6 Jahre ist. Für jedes Dienstjahr über 25 vermehrt sich die Rente um 1/60 dieses Durchschnittslohnes. Das Maximum beträgt 3/4 des Lohnes.

Im Falle des Ablebens eines pensionierten Arbeiters haben seine Witwe und seine Waisen unter 18 Jahren Anspruch auf halbe Rente. Stirbt ein Arbeiter mit mindestens 15 Dienstjahren während der Dienstzeit, dann ist der Anspruch derselbe. Die Rente gilt in diesem Falle, was ihren Betrag betrifft, als am Vorabend des Todestages liquidiert.

Scheidet ein Arbeiter aus dem Dienst aus, dann haben er, seine Witwe, seine Kinder unter 18 Jahren und seine Eltern Anspruch auf Rückerstattung seiner Einlagen nebst Zinsen.

b) Für nicht kommissionierte Arbeiter besteht eine Einrichtung, die eher den Charakter einer freiwilligen Altersunterstützung als einer regelrechten Kasse trägt. Sie wird ganz von der Gesellschaft bestritten. Doch sind in neuester Zeit folgende Minima üblich geworden.

Zahl der Dienstjahre	Rente des Arbeiters	Rente der Witwe
25	400 Frs.	250 Frs.
20—25	300 „	200 „
15—20	200 „	150 „

Die Südbahn.

6. Hier besteht eine Altersversicherung seit 1856. Das neueste Reglement ist von 1894. Verfolgt man die Geschichte dieser Kasse zurück, so findet man, daß die Gesellschaft in der kritischen Zeit, als die Nordbahn und P.-L.-M. sich für den Anschluß an die Nationalkasse entschieden, es dem Übergang zum livret individuel gegenüber vorgezogen hat, ihre Einzahlungen in ihre Privatkasse auf 15 % zu erhöhen.

Vom Standpunkt des Arbeiters aus betrachtet, ist das Prinzip der Südbahn das ungünstigste. Er erhält zwar im Fall des Ausscheidens aus dem Dienste der Gesellschaft seine sämtlichen Einzahlungen zurückerstattet, aber unverzinst.

Ferner erhalten die Witwe und die Waisen eines Arbeiters, der vor Ablauf von 15 Dienstjahren stirbt, nur die Hälfte der geleisteten Einzahlungen zurück. Mit 55 Lebens- und 25 Dienstjahren erwächst der Anspruch auf die Rente. Diese beträgt die Hälfte des Durchschnittslohnes der letzten 6 Jahre. Dazu kommt so viel Mal $1/50$ dieses Durchschnitts, als der Beamte Dienstjahre über 25 zählt. Die Witwe und die Waisen haben Anspruch auf halbe Rente, wenn die Ehe 5 Jahre vor der Pensionierung resp. vor dem Ableben des Arbeiters geschlossen worden ist.

Wir werden im Laufe dieser Arbeit kaum mehr eine so günstige Gelegenheit finden, einen kurzen Blick auf die Gesamtheit der Organisation dieser größten Unternehmungen mit ihren 250000 Arbeitern zu werfen. Mehr als anderswo war die Schaffung eines ständigen Elitepersonals hier Existenzfrage. Und diese Stabilität ist da. Für die Ostbahn z. B. lauten die genauen Zahlen für das Jahr 1899—1900[1]:

Zwischen	0	und	5	Dienstjahren	250 ‰,
„	5	„	10	„	209 ‰,
„	10	„	15	„	160 ‰,
„	15	„	20	„	240 ‰,
„	20	„	25	„	109 ‰.

Eine solche Stabilität schafft man sich nun nicht ohne Opfer. Welches sind dieselben? Man hat verschiedentlich versucht[2], die Löhne der Eisenbahnangestellten als höher als die der Industriearbeiter hinzustellen und hat diese Behauptung mit der starken Bewerbung beweisen wollen. Nun ist zu bedenken, daß das Kontingent der Bahnangestellten sich fast voll und ganz aus Landarbeitern rekrutiert, für welche die Fabrik keinen Reiz ausübt, und die, was den Lohn betrifft, nicht verwöhnt sind. Bisweilen kommt es vor, daß die Bahnverwaltung, wenn sie Arbeitskräfte braucht, dieselben in den Städten überhaupt nicht findet[3], was ausgeschlossen wäre, wenn die Eisenbahn höhere Löhne zahlte als die Industrie.

---

[1] L'économie sociale à l'exposition de 1900, S. 93.

[2] Z. B. Jules Roche, „Figaro" vom 21. Okt. 1898.

[3] Vgl. Sénéchal, S. 13.

Der Anfangslohn eines chemineau (Bahnarbeiters) beträgt nicht mehr als 2,75—3,25 Frs., und niedriger sind die Anfangslöhne für Erwachsene in der Großindustrie auch nicht.

Den Weg besserer Löhnung haben die Eisenbahngesellschaften auch nicht eingeschlagen. Dieselbe bedingt nicht immer eine so straffe Disziplin, wie sie im Interesse der Gesellschaft wünschenswert erschien.

Das Prinzip, dem Arbeiter für das Alter eine ausreichende Rente in Aussicht zu stellen, ist zweifellos ein sehr wirksames. Wir haben gesehen, was diesbezüglich von den großen Gesellschaften für ihr Personal getan wird. Ein paar Zahlen werden die Sachlage noch besser beleuchten: Die Durchschnittsrente eines pensionierten Bahnangestellten, einschließlich der Halbrenten für Witwen und Waisen betrug für die Jahre 1899 bis 1902: 1003, 1006, 1013 und 1017 Frs.[1]

Es sind dies Zahlen, wie wir sie in der Industrie vergeblich suchen dürften (von einzelnen qualifizierten Unternehmungen abgesehen).

An dieser Stelle ließe sich füglich ein Blick auf die Gesamtheit der Ausgaben der einzelnen Gesellschaften für Wohlfahrtseinrichtungen werfen. Darüber gibt folgende Tabelle Aufschluß[2] (Jahrgang 1899):

	Gesamtsumme	Prozentsatz des Lohnes	Prozentsatz der Dividende
Nordbahn	8 117 511	11 %	27 %
P.-L.-M.	24 213 470	20 %	52 %
Westbahn	13 045 252	33 %	112 %
Orléans	10 830 000	24 %	30 %
Ostbahn	9 320 828	25,5 %	64,7 %
Südbahn	6 305 902	30,5 %	50 %

Eine etwas niedrigere Gesamtsumme ergibt sich aus den Angaben der Kollektivausstellung der Gesellschaften.

Auf Grund dieses Materials sind in der Gesamtsumme von rund 65 Millionen die Pensionskassen mit rund 42 Millionen vertreten. Sie sind somit der weitaus wichtigste Faktor. Sehen wir nun zu, wie sich diese Summe verteilt. In die Nationalkasse fließen auf livrets individuels nur rund 7,5 Millionen Frs., während rund 34,5 Millionen von den Gesellschaften in ihre Privatkassen eingezahlt werden. Nun haben wir gesehen, daß der ausscheidende Arbeiter letzteren gegenüber sämtliche Ansprüche verliert.

[1] Sénéchal, S. 207.

[2] Zusammengestellt aus den Angaben des Sammelwerkes „L'Ecomomie sociale à l'Exposition de 1900".

Um das Gesagte kurz zusammenzufassen: Wir haben, vom Arbeiterstandpunkt aus betrachtet, zwei Haupttypen von Kassen mit zahlreichen Zwischenstufen vorgefunden: den Anschluß an die Nationalkasse, der dem Arbeiter jede Garantie gewährt und jede Freiheit läßt, und die Privatkassenorganisation, die ärmer an Garantien und reicher an Hemmnissen für den Arbeiter ist, weil sie ihm, je länger er im Dienst einer Firma steht, den Austritt aus demselben um so schwerer macht.

Man könnte nun einwenden, daß in diesen Kassen die Firma der allein zahlende Teil ist, daß der Arbeiter schlechterdings nichts einbüßt, daß er nur einer Gunst verlustig geht, die die Firma nach Gutdünken erweisen oder verweigern kann. Wir wollen die Antwort einem der bedeutendsten und berufensten Vertreter der „Ecole de la paix sociale" selbst überlassen. E. Cheysson sagt:

„Die Firma glaubt sich aus dem Grunde, weil sie allein die Ausgaben der Kassen bestreitet, alleinige Herrin über die Rentenauszahlung. Der Umstand aber, daß der Arbeiter keine Einzahlungen macht, dürfte meines Erachtens nicht ausschlaggebend sein.

Der Arbeiter hat den eventl. Vorteil einer Rente, als er in den Dienst der Firma getreten ist, mit in Rechnung gezogen. Dieselbe bedeutet in Wirklichkeit ein Stück seines Lohnes, nur in anderer Form."[1]

Wie gestaltet sich diesen Kassen gegenüber die rechtliche Lage des Arbeiters?

Was den Schadenersatzanspruch des Arbeiters bei willkürlicher Entlassung betrifft, dürfte derselbe seit dem Gesetz vom 27. Dezember 1890 nicht mehr zweifelhaft sein. Wir verweisen auf § 5 dieser Arbeit.

Wie steht es aber mit der persönlichen Freiheit des Arbeiters? Löst derselbe aus irgendeinem Grunde das Dienstverhältnis, dann verliert er sämtliche Ansprüche. Wir haben nun gesehen, wie beträchtlich dieser Verlust bei den Eisenbahngesellschaften z. B. ist.

Was für die Arbeitgeber solche Institutionen bedeuten, dürfte der zweimal im Keim erstickte Generalstreik der Eisenbahnangestellten (1891 und 1898) beweisen, ein Mißerfolg, den ein genauer Kenner dieser Verhältnisse auf ihre lähmende Macht zurückführt[2].

---

[1] Bulletin de la Société internationale des études pratiques d'économie sociale, Band VIII S. 53, 54. (Sitzung vom 12. Dezember 1882.)

[2] Sénéchal, Préface.

Drittes Kapitel.

Die Lohnaufbesserungssysteme.

§ 11. Allgemeine Vorbemerkung.

Im weitesten Sinne des Wortes ist jede Institution, die den Zweck verfolgt, die Lohnverhältnisse des Arbeiters zu verbessern, als Minderung seiner Ausgaben indirekt auch eine Lohnerhöhung. Im engeren Sinne dagegen werden wir als lohnaufbessernd nur diejenigen Einrichtungen und das jeweilige Verfahren zu bezeichnen haben, die einen direkten Einfluß auf die Höhe des Geldlohnes auszuüben bestimmt und angetan sind.

Wir werden somit hier aus den zurzeit üblichen Lohnsystemen und ihren Nebenerscheinungen diejenigen herauszuheben haben, die eine Aufbesserung des Nominallohnes des Arbeiters zu Lasten des Arbeitgebers (wenn auch nur äußerlich) darstellen.

Auf Grund dieser Definition scheiden zunächst alle diejenigen Zahlungsmoden aus unserer Betrachtung aus, die zwar unter Umständen eine Aufbesserung des Nominallohnes bedeuten, die aber zugleich auch in jedem einzelnen Falle eine Mehrleistung seitens des Arbeiters voraussetzen, somit alle Kombinationen von Tag- und Stücklohn und darunter die Hauptkategorie der Prämie.

Unsere Aufmerksamkeit wird sich auf zwei Systeme zu beschränken haben:

A. die nicht von der Arbeitsleistung bedingten Unterstützungsprämien;

B. die Beteiligung am Gewinn[1].

§ 12.

A. Innerhalb der Unterstützungsprämien läßt sich nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden: aus welchem Grunde und zu welchem

[1] Dieselbe hängt auch mit einer Mehrleistung zusammen. Doch ist das Verhältnis kein so unmittelbares, individuelles, wie beim Stücklohn. Es handelt sich hier um eine kollektive Mehrleistung. Es wirkt ferner nicht nur die Mehrleistung selbst auf die Höhe des Gewinnanteils, sondern die verschiedensten, außerhalb des Arbeiters liegenden Ursachen kommen dabei mit in Betracht. Rein äußerlich kann man jedenfalls die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn als zu Lasten des Arbeitgebers erfolgend ansehen. Als eine Institution zum Wohle des Arbeiters pflegen ihre Vertreter dieselbe auch theoretisch hinzustellen. Sie fällt somit im Gegensatz zum Stücklohn in den Rahmen unserer Betrachtung.

Zwecke sie gewährt werden. Der Gründe gibt es im wesentlichen zwei: Dienstalter und Familienlast; der Zwecke ebenfalls zwei: Lebensunterhalt und Wohnung. Diese Unterscheidung mag spitzfindig erscheinen. Wir machten dieselbe nur deshalb, weil wir darauf verweisen wollten, daß die Unterstützungen für Wohnungszwecke bei Behandlung der Wohnungsfrage, die Dienstaltersprämien z. T. wenigstens schon im Kassenwesen erörtert worden sind. Im übrigen erscheint es uns nicht zweckmäßig, obige Einteilung unserer Darstellung fernerhin zugrunde zu legen. Wir werden vielmehr zwei Hauptgruppen unterscheiden:

Das Unterstützungswesen

1. in der Industrie,
2. bei den großen Eisenbahngesellschaften.

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen:

Welchen Zweck die Gewährung von Dienstaltersprämien verfolgt, bedarf keiner Erläuterung. Wir haben nun aber bei Erörterung von Le Plays Theorie gehört, welchen Raum in derselben die Pflicht des Arbeitgebers, unbedingt für das Wohl seiner Arbeiterschaft zu sorgen, einnimmt. Wir haben auch gesehen, wie im Val-des-Bois der salaire familial diesem Zwecke dient.

In der industriellen Politik spielt diese Frage eine große Rolle. Ihr liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß die Lohnforderungen der Arbeiterschaft sich normalerweise nach den Lebensverhältnissen richten, daß dieselben aber im einzelnen Unterschiede rein subjektiver Natur aufweisen, und daß eben die subjektiv ungünstigen Verhältnisse ganz naturgemäß leicht eine Quelle allgemeiner Unzufriedenheit werden können. Aus diesem Grunde gewähren, wie wir gesehen, die Eisenbahngesellschaften sog. indemnités de résidence, zahlreiche industrielle Unternehmungen Mietzinserlasse. Welches dürfte nun wohl gewöhnlich der Hauptgrund sein, warum bei gleichen Löhnen diese Arbeiterfamilie in prekäreren Verhältnissen lebt als jene? Meist wird es wohl die Familienlast sein. Daß verheiratete Arbeiter von den Arbeitgebern bevorzugt werden, ist für Frankreich wenigstens eine anerkannte Thatsache. Die Gründe liegen auf der Hand. Sie heißen: größere Seßhaftigkeit und im allgemeinen wohl auch mehr Disziplin[1]. Solange die Familienlast nicht über die

[1] Der „Travailleur picard“, sozialistisches Organ in Amiens, nannte gelegentlich des Streiks von 1893 auch folgendes Argument: Die Firma C. nehme nur verheiratete Arbeiter, weil das Konkubinat stets ein Zeichen von persönlicher Unabhängigkeit sei. Hubert-Valleroux: Les grèves d'Amiens (Paris, 93), S. 18.

Existenzmittel der Hausstandes hinauswächst, wird sie im allgemeinen auch das Pflichtgefühl des Arbeiters erhöhen. Wo nun aber dieser Fall eintritt, da steht die Not vor der Tür. Dem Arbeitgeber stehen dann, da er einen Zustand, der seinen Schatten unfehlbar auf sein Unternehmen werfen muß, nicht bestehen lassen kann, zwei Wege zur Verfügung: die Entlassung des Arbeiters bei erster Gelegenheit, oder seine Unterstützung. Von humanitären Rücksichten ganz abgesehen, wird er schon um des eigenen Prestiges willen den ersteren Weg jedenfalls nicht offenkundig einschlagen. Er schafft dadurch, daß er den zweiten wählt, seiner Sache gegenüber der Arbeiterschaft ein Argument, an dessen Wirksamkeit keiner zweifeln wird, der je in Arbeiterkreisen verkehrt. Er drängt ferner Not und Unzufriedenheit dort zurück, wo sie am ehesten und mit dem größten Recht ausbrechen könnten.

Le Play riet nun, in solchen Fällen die Heimarbeit zu fördern. Dieser Weg ward auch von einem Teil der Industrie, zumal der mittleren und kleinen, beschritten. In der Großindustrie finden wir bisweilen kleine Nebenbetriebe zur Beschäftigung der Frauen und Kinder. So z. B. besitzt die Grubengesellschaft von Montceau-les-mines eine Weberei, welche 600 Arbeiterinnen, Frauen und Töchter von Grubenarbeitern beschäftigt[1]. Das ist natürlich der billigste Weg. Wo derselbe aus irgendwelchen Gründen nicht einzuschlagen ist, bleibt dem Arbeitgeber nur der der direkten Unterstützung mit Geld, oder meist mit Naturalien. Denn sinkt nur eine Familie unter ein gewisses örtlich bedingtes Existenzniveau, dann erwächst dem Arbeitgeber weit mehr moralischer Schaden daraus, als das kleine Opfer, das er bringt, für ihn bedeutet.

Wir wenden uns nun zum

1. Unterstützungswesen in der Industrie. Es dürfte in Frankreich wohl kaum ein Unternehmen geben, das unter dieser Rubrik nicht mit dieser oder jener Gepflogenheit vertreten sein könnte. Wir werden uns indessen auf einige kurze Notizen über einzelne Unternehmungen beschränken[2].

2. Société anonyme des usines de Rosières. Jeder Arbeiter mit zahlreicher Familie (Minimum = vier Knaben unter 13 oder Mädchen unter 14 Jahren) erhält auf einfache Bitte hin wöchentlich eine Anweisung auf ein Brot, für fünf Kinder zwei, für sieben Kinder drei.

---

[1] Bellefond, S. 7.

[2] Den Ausstellungsberichten entnommen.

Viellard-Migeon & Co., Morvillars. Unterstützung kinderreicher Familien, und zwar 50 Frcs. jährlich für jedes Kind über 3, bis zum arbeitsfähigen Alter.

Schneider & Co., Creusot. Jede Familie erhält für jedes unter 15 Jahren stehende Kind vom fünften aufwärts monatlich 5 Frcs. Zulage. Während des militärischen Instruktionsdienstes erhält jeder Arbeiter 1/3 seines Lohnes (Maximum 2 Frcs.).

Boulenger & Co., Choisy-le-Roi. Hier erhalten Witwen von Arbeitern, wenn sie selbst in der Fabrik beschäftigt werden, für jedes Kind unter 12 Jahren eine Unterstützung von monatlich 13 Frcs. Während des Militärinstruktionsdienstes erhält der Arbeiter 2 Frcs. pro Tag und ferner 0,50 für jedes Kind (Maximum 4 Frcs.).

Die Compagnie d'éclairage par le gaz des villes du Mans, de Vannes et de Vendome weist ein selten ausgebildetes Unterstützungswesen auf; sie hat seit 1878 zugunsten der Arbeiterkinder eine Altersversicherung eingeführt. Jedem Kinde wird in der Nationalkasse für Altersversicherung ein livret individuel angelegt, auf das die Firma jährlich 6/5 von dem einzahlt, was der Vater selbst einzuzahlen gewillt ist (Minimum 10 Frcs.) Übersteigt die Kinderzahl 4, dann zahlt die Firma vom fünften an die ganze Einlage in Höhe von 22 Frcs. jährlich bis zur Arbeitsfähigkeit der Kinder.

Seit 1872 Anlegung von Sparkassenbüchern für die besten Arbeiter mit jährlichen Gratifikationen seitens der Firma in Höhe von 50, 75, oder 100 Frcs.; außerdem jährliche Zulage in Höhe von 46—60 Frcs. für Kleidung. Ferner erhält der Arbeiter monatlich 3 hl Brennmaterial gratis (im Sommer 2). Während des militärischen Instruktionsdienstes werden an Familienväter die Löhne voll gezahlt.

Solvay & Co. pflegt an die Reservisten halbe Löhne zu zahlen, jedoch erst am Ende des betreffenden Jahres und nur an diejenigen, die noch im Dienst der Firma stehen. Für Arbeiter mit zwei und mehr Dienstjahren gilt letztere Beschränkung nicht.

Und nun noch vier Fälle von Altersprämien, die im Kassenwesen keine Erwähnung finden konnten:

Binder & Jalla (Loire)[1]. Die Firma zahlt jährliche Dienstaltersprämien in folgender Weise:

---

[1] Enquête de l'office du Travail, S. 214.

vom 24. Lebensjahr an	nach 15 Dienstjahren	50 Frcs.	
	„ 20 „	75 „	
	„ 25 „	100 „	

Menier in Noisiel gewährt Altersprämien in folgender Abstufung:

bei 6	Dienstjahren	60	Frcs. jährlich
„ 10	„	100	„ „
„ 15	„	150	„ „
„ 20	„	200	„ „

Christofle & Co. (Goldschmiede, Paris). Jeder Arbeiter, der fünf Dienstjahre aufweist, erhält eine Gratifikation von 150 Frcs. gutgeschrieben. Nach drei ferneren Dienstjahren weitere 150 Frcs. Zwei Jahre später 200 Frcs. Von da an jedes Jahr 50 Frcs. Bis Ablauf der dritten Periode (10 Jahre lang) bleibt sein Eigentumsanspruch ein eventueller; er verliert ihn, wenn er den Dienst der Firma verläßt.

Die Zuckerfabrik Say[1] (Paris) zahlt an jeden Arbeiter, der 15 Dienstjahre ohne Unterbrechung resp. 25 mit Unterbrechung zählt, eine Prämie von 500 Frcs. Außerdem erhält jeder von dem Tage an, an dem er 20 Dienstjahre ohne, resp. 25 mit Unterbrechung zählt, eine Jahreszulage von 300 Frcs.

Wir wollen hier abbrechen. Die angeführten Einzelfälle genügen, um aus ihnen die leitenden Prinzipien des Verfahrens zu ersehen. Wir haben es einmal zu tun mit der Bewertung langer Dienste, sodann mit der Unterstützung vorübergehender oder dauernder Notlagen.

Meist aber entbehren in der Industrie die Grundsätze, auf Grund deren die jeweiligen Institutionen gehandhabt werden, bestimmter Formulierung. Die Praxis bleibt dem jeweiligen persönlichen Ermessen der Leitung anheimgestellt. Solange es sich um leicht zu überschauende Arbeiterverhältnisse handelt, wie dies im Mittelbetrieb stets, im konzentrierten Großbetrieb wohl auch meist der Fall ist, ist eine feste Formulierung auch leicht zu entbehren, ohne daß deshalb die Handhabung eine mangelhafte zu sein braucht. Anders steht es freilich in dezentralisierten Großbetrieben, zumal wenn dieselben in Händen von anonymen Gesellschaften liegen, deren Leitung oft kein dauerndes Interesse am Gedeihen derselben nimmt, während doch die regelmäßigen Funktionen aller dieser Institutionen von grundlegender Bedeutung für ihre Wirkungen sind.

[1] L'économie sociale à l'exposition, S. 140.

So finden wir denn auch auf dem Gebiete des Unterstützungswesens die detaillierteste Organisation in den Eisenbahnbetrieben[1], auf die wir nunmehr eingehen.

Die Nordbahn hat hier den Anfang gemacht. Schon im Jahre 1847 erhielten gelegentlich einer Brotteuerung die Arbeiter mit einem Monatslohn von höchstens 100 Frcs. 10 % Zuschlag.

Im Jahre 1867 aber lesen wir in den Sitzungsberichten[2] des Komitees von einem neuen, von Oberingenieur Pétiet beantragten Modus, der darin besteht, die Prämien nicht dem Gehalt, sondern der jeweiligen Familienlast anzupassen. Weitere Modifikationen[3] führten insbesondere eine Unterscheidung nach Wohnortskategorien ein.

Den Weg, den die Nordbahn auf diesem Gebiete gewiesen, haben, abgesehen von der Südbahn, sämtliche Bahnverwaltungen eingeschlagen. Wir wollen versuchen, die maßgebenden Gesichtspunkte kurz darzulegen.

1. Die Dienststellung des Arbeiters. Anspruch auf die Prämie haben überall alle „kommissionierten" Arbeiter. Bei der Ost- und Staatsbahn nur sie. Bei den übrigen Bahnen alle Arbeiter, die in einem gewissen dauernden Dienstverhältnis stehen (Paris-Orléans). Genauer formuliert ist dieses Dienstverhältnis bei der Nord- und Westbahn (Minimum fünf Jahre). Belanglos ist sowohl die Art wie die Dauer des Dienstverhältnisses (Tagelöhner und Hilfsarbeiter ausgenommen) bei der P.-L.-M.-Bahn.

2. Art der Familienlast. Die Nord- und Ostbahn sind von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß nur die Zahl der Kinder Berücksichtigung finden müsse. Dafür aber gilt jedes Kind als unterstützungsbedürftig bis zum 18. Lebensjahr.

Die Westbahn, P.-L.-M., Paris-Orléans und die Staatsbahnen haben dagegen auch andere dem Arbeiter zufallende Lasten als unterstützungsberechtigend anerkannt. Bei sämtlichen vier genannten Bahnen gelten als solche die Eltern (bei P.-L.-M. auch die Großeltern) des Arbeiters sowohl wie seiner Frau. Sonst finden Berücksichtigung: verwaiste Enkel bei der Staatsbahn und P.L.M. Verwaiste Geschwister oder Neffen und Nichten bei der Staatsbahn, Paris-Orléans und P.-L.-M.

Diese vier Bahnen haben aber das Maximalalter der unterstützungsberechtigenden Minderjährigen herabgesetzt, und zwar P.-L.-M., die Staats-

[1] Für das Folgende Sénéchal, S. 57—80. Wir begreifen die Staatsbahnen mit in unsere Betrachtung ein.

[2] Vom 31. Januar.

[3] Dienstordnungen, Nr. 3010 v. 30. Dez. 1890 u. Nr. 289 v. 21. Juli 1897.

bahn und die Westbahn auf 16, Paris-Orléans auf 15 Jahre. Verkrüppelte Personen gelten ohne Altersgrenze als Last.

3. Zahl der Lasten. Bei der Staatsbahn, P.-L.-M. und Paris-Orléans ist das Minimum = 4. Bei der Nord-, Ost- und Westbahn = 3, bei letztgenannter in einzelnen Zentren mit teueren Lebensbedingungen = 2.

4. Höhe des Lohnes. Das Maximum, über das hinaus der Arbeiter keinen Unterstützungsanspruch geltendmachen kann, ist für die verschiedenen Bahngesellschaften verschieden. Es beträgt:

1500 Frcs.	für	die	P.-O. (bei 4 Lasten),	
			Staatsbahn (auf dem Lande),	
1600 „	„	„	Westbahn,	
1800 „	„	„	Staatsbahn (in Paris),	
			Nordbahn (bei 3 Lasten),	
2000 „	„	„	Ostbahn,	
			Nordbahn (bei 5 und mehr Lasten),	
2100 „	„	„	P.-L.-M.	
			P.-O. (bei 5 und mehr Lasten).	

5. Höhe der Prämie. Dieselbe beträgt pro Jahr:

bei 2 Lasten für die Westbahn = 120 Frcs. (in Paris), 80 „ (Paris-Vorstadt), 60 „ (in anderen Zentren),

[bei mehr als 2 Lasten für jede Last (Maximum 5) = 24 Frcs.];

bei 3 Lasten für jede Last	Ostbahn = 48 Frcs.	
	Nordbahn	Wohnortskategorie I = 48 Frcs.
		„ II = 70 „
		„ III = 60 „
		„ VI = 48 „
	Westbahn = 24 Frcs. (auf dem Lande)	

[bei mehr wie 3 Lasten (bei der Westbahn: Maximum = 6), für jede Last = 24 Frcs.];

bei 4 Lasten und für jede weitere Last = P.-L.-M. = 48 Frcs., P.-O. = 60 Frcs., Staatsbahn = 60 Frcs.

Ein solches Beispiel von Systematisierung dürften wir auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen nicht wieder finden. Wir sind deshalb ausführlich darauf eingegangen, weil es uns typisch erschien.

B. Die Gewinnbeteiligung.

§ 13.

Gewinnbeteiligung liegt dann vor, wenn vom Jahresgewinn, den ein Unternehmen abwirft, ein prozentual bestimmter Bruchteil dem Produktionsfaktor Arbeit zufällt.

„Die Gewinnbeteiligung," sagt Böhmert, „ist nichts Neues in der Wirtschaftsgeschichte; in allen Fällen, wo von dem guten Willen, dem Geschick und der Umsicht der Arbeiter augenscheinlich alles abhängt, sind ihnen schon seit Jahrhunderten ganz allgemein Anteile am Gewinn eingeräumt worden[1]."

Vor etwa dreißig Jahren[2], als sich in Paris zwischen den beiden Theoretikern Ch. Robert und A. de Courcy und etlichen Praktikern der Gewinnbeteiligung die „Société pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation du personnel dans les bénéfices" bildete, die für Ausbreitung des Prinzips zu eifern sich vornahm, schien dasselbe über die von Böhmert genannte Zweckmäßigkeitsgrenze hinaus in weitere Kreise der Industrie Eingang finden zu wollen. Es blieb indessen bei diesem Schein. Auch in Frankreich tragen die Unternehmungen, bei denen wir die Gewinnbeteiligung vorfinden, deutlich den Charakter der Spezialität, die Fachtüchtigkeit und persönliches Interesse jedes einzelnen erfordert. Auch hier hat der Lebenstrieb der Industrie das Machtwort gesprochen.

Wir unterscheiden zwei Arten von Gewinnbeteiligung, solche mit kooperativem und solche mit patronalem Charakter (mit oder ohne Anteil am Geschäft). Für unsere Betrachtung kommt nur die letztere in Frage. Es scheiden somit von vornherein die drei Unternehmungen aus, welche die interessantesten sein dürften, die Frankreich bezüglich der Frage der Gewinnbeteiligung aufzuweisen hat, das Haus Leclaire, der „Familistère de Guise" und die Papeterie Laroche-Joubert[3].

Es geht nicht an, die innere Organisation der Betriebe, die hier in Betracht kommen, in ein System zu bringen. Das hieße die Anschaulichkeit zerstören. Wir ziehen es also vor, einige dieser Betriebe zusammenhängend zu analysieren:

---

[1] Die Gewinnbeteiligung, Bd. II S. 25.

[2] Vgl. Bulletin de la participation aux bénéfices, Bd. I S. 9 ff., III S. 141 ff. und Heft 3, Jahrg. 1904, S. 78.

[3] Vgl. Böhmert: I, S. 312 ff.; II, S. 512 ff.

1. Maschinenfabrik Roger & Muller (Noyon)[1]. Wir entnehmen dem Reglement über die Gewinnbeteiligung folgende Hauptpunkte:

Die Firma zahlt auf livret individuel in die Nationalkasse 26 Frcs. zugunsten jedes Arbeiters, der seinerseits dieselbe Einzahlung macht (Art. 2).

Sodann wird ein Bruchteil des Jahresgewinnes einer Auslese des Personals (150) zugewendet. (Art. 4.)

Die Beteiligungssumme wird in 200 Teile zerlegt, deren Verteilung folgendermaßen erfolgt:

Jeder Teilhaber unter 6 Dienstjahren erhält 1 Anteil.

Auf Vorschlag der Firma und mit Genehmigung des Ausschusses können erhalten	Teilhaber mit 6—10	Dienstjahren	= 2 Anteile
	Teilhaber mit 12 und mehr		= 3 „

Um als Teilhaber genehmigt zu werden, muß man Franzose sein, ferner mindestens 25 Lebens- und 3 Dienstjahre zählen, außerdem Fähigkeit und Eifer bewiesen haben. (Art. 7.)

Die Fabrikleitung hat allein das Recht, die Kandidaten dem Ausschuß vorzuschlagen. (Art. 8.)

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. den Fabrikleitern (Präsident und Vizepräsident);
2. drei Angestellten und vier Werkmeistern, welche durch die Firma
3. sechs Arbeitern, welche durch die Teilhaber

} bestimmt werden.

Die Anteilsummen werden auf den Namen jedes einzelnen in die Sparkasse eingelegt. (Art. 10.) Der Teilhaber hat nicht das Recht, über diese Summen zu verfügen, bevor er 20 Dienst- oder 60 Lebensjahre zählt (Art. 11 und 16), es sei denn, daß der Ausschuß dies genehmigt (Art. 15). Verläßt der Arbeiter freiwillig den Dienst der Firma, oder wird er ob eines Vergehens entlassen, dann verliert er alle Rechte an seinem Sparkassenanteil. Dies ist nicht der Fall, wenn der Austritt wegen Mangels an Arbeit erfolgt. Ein Arbeiter, der aus letztgenanntem Grunde auf Zeit entlassen wird, ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Arbeit wieder aufzunehmen, wo nicht, er das Anrecht auf seinen Anteil einbüßt. (Art. 13.)

2. Gießerei de Berny & Co. (Paris)[2]. Dieses im Jahre 1827 gegründete Unternehmen führte bereits 1848 Gewinnbeteiligung ein, und

[1] Quelle: Privatbericht der Firma an die Ausstellung von 1900.

[2] Vgl. Trombert, Rapport (1900), S. 357 ff.

ihre Organisation gehört wohl zu den interessantesten Erscheinungen auf diesem Gebiet.

Der dem Produktionsfaktor Arbeit zugewiesene Anteil wird berechnet auf Grund des „Arbeitswertes, ausgedrückt durch die Summe der gezahlten Löhne". Bis 1872 wurden die Anteile in bar an die Teilhaber ausgezahlt. Seitdem fließen dieselben in die sog. Atelierkasse. Jährlich erfolgt genaue Verteilung des Anteilfonds auf individuelles Konto nach Maßgabe der seit dem jeweiligen Dienstantritt vom einzelnen geleisteten Arbeitstage sowohl als auch der an ihn ausgezahlten Lohnsummen.

Ein praktisches Beispiel dürfte hier am klarsten sprechen:

Für das Jahr X betrug die zu verteilende Anteilsumme 98 709 Frs. Davon war nun zunächst die eine Hälfte verhältnismäßig auf die Arbeitstage der Arbeiter seit ihrem Eintritt in die Fabrik zu verteilen, wobei der Arbeitstag der Frauen mit $^3/_5$ zu verrechnen ist. Nun war:

die Summe der Arbeitstage
- der Männer $=$ 243 712
- der Frauen $= \frac{236\,888 \cdot 3}{5} =$ 142 133

$\qquad$ 385 845

Es betrug somit der Anteil pro Arbeitstag
- der Männer $= \frac{49\,354}{385\,845} = 0{,}1279$ Fr.
- der Frauen $= 0{,}1279 \times {}^3/_5 = 0{,}0768$ Fr.

Die zweite Hälfte des Gesamtanteils ist nach Maßgabe der gezahlten Löhne zu verteilen.

Diese betragen: 2 901 357 Frs.

Das ergibt $\frac{49\,354}{2\,901\,357} = 0{,}017$ Fr. für je einen Fr. gezahlten Lohnes.

Nehmen wir nun an, der Arbeiter A. arbeite seit 10 Jahren in der Firma.

Die Zahl seiner Arbeitstage $=$ 2760.

Der gezahlte Lohn $=$ 24 295 Frs.

Er hat folglich Anspruch auf folgende Quoten des Gewinnanteils:

1. Dienstaltersquote $= 2\,760 \times 0{,}1279 = 353$
2. Lohnquote $= 24\,295 \times 0{,}017 = 413$

Sa. 766 Frs.

Die individuellen Anteile werden dem einzelnen gutgeschrieben. Anspruch auf Auszahlung derselben erwächst nur:

1. bei Arbeitsunfähigkeit;
2. im Todesfall den Erben;

3. beim Ausscheiden aus dem Dienst der Firma, jedoch mit folgenden Abzügen:

1/1	bei weniger als 900	Arbeitstagen
5/10	900—1 500	"
4/10	1 500—2 000	"
2/10	2 000—2 500	"
1/10	2 500—3 000	"

Diese Atelierkasse erfüllt drei Funktionen:

1. Sie gewährt Darlehen an die Mitglieder, bis 1/2 oder 3/4 ihres Anteils, je nachdem dieselben mehr oder weniger als 2000 Arbeitstage zählen.

2. Sie zahlt Krankengelder, und zwar:

a) für die ersten 40 Tage der Krankheit { an Männer = 2,25 Frs. / an Frauen = 1,15 "

b) für den Rest des Jahres { an Männer = 2,50 Frs. / an Frauen = 1,30 "

3. Sie zahlt Pensionen, und zwar:

a) Volle Pension bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit. Dieselbe berechnet sich:

α) nach der Zahl der Arbeitstage.
Sie beträgt:
für Männer = 0,05 Fr. }
" Frauen = 0,03 " } pro Arbeitstag;

β) nach den gezahlten Lohnsummen (1 %). Es tritt jedoch dann eine Erhöhung ein, wenn der Reservefonds der Kasse 50 000 Frs. übersteigt, und zwar beträgt dieselbe 1 % für je 1000 Frs. Überschuß. Anderseits tritt eine Minderung ein, wenn der Reservefonds unter 50 000 Frs. steht, und zwar um 2 % für je 1000 Frs. des Fehlbetrages;

b) partielle Pension, nach dem Alter berechnet und zwar 1/5, 1/3, 1/2, 3/4 der Vollpension. Dieselbe ist nicht bedingt durch Arbeitsunfähigkeit. Es gibt im Hause de Berny Arbeiter, die 200—1400 Frs. Pension beziehen und doch noch arbeiten. Die Pensionen können eine beträchtliche Höhe erreichen.

Dem Jahrgang 1900 entnehmen wir z. B. folgende Zahlen: 2 391, 2 085, 2 050, 1 420, 1 135 Frs. usw. bis zum Minimum von 300 Frs.

„Die Beteiligung am Gewinn, sagt der Leiter der Firma[1], erhält uns die besten Arbeitskräfte. Die Vorteile, die sie uns bietet, sind für uns weit größer als die Prozente, mit denen wir sie erkaufen."

3. Magasin du Bon-Marché. Die Gewinnbeteiligung führt hier den Namen „Prévoyance Boucicaut". Sie zählt 3000 Teilhaber. Die Anteile werden nach Lohnhöhe bemessen. Das Recht auf den individuellen Anspruch erwächst dagegen erst:

zu	1/3	für alle	Angestellte	nach	10	Dienstjahren
„	2/3	„ männliche	„	„	15	„
ganz		„ weibliche	„	„	15	„
„		„ männliche	„	„	20	„

Die Buchhandlung Chaix verteilt seit 1872 15 % des Reingewinns unter ihr Personal. Vor 1894 zerfiel der Anteil jedes einzelnen in 3 Teile. Der eine wurde bar ausgezahlt; der zweite wurde ihm bei seinem Austritt aus der Firma ausgehändigt; der dritte wurde erst nach 20 Dienstjahren und im Alter von 60 Jahren zu Eigentum erworben. Seit 1895 besteht ein neues Reglement, dem wir folgende Hauptbestimmungen entnehmen:

Anteil am Gewinn kann erhalten, wer während dreijähriger ununterbrochener Arbeit Eifer und Tüchtigkeit an den Tag gelegt hat. (Art. 2.)

Die Anteilssummen werden jährlich voll auf „livret individuel" in die Nationalkasse eingezahlt. (Art. 10.)

Wer aus dem Dienst der Firma austritt, verliert seinen Anspruch auf den Anteil des laufenden Jahres. (Art. 6.)

4. Alfred Mame & Co. (Tours)[2]. Die Gewinnbeteiligung war bis 1893 hier folgendermaßen organisiert:

Die Firma hat sich verpflichtet, jeden 1. Januar zugunsten ihres Personals folgende auf Grund der Bilanz des verflossenen Jahres berechnete Summe in die Kasse einzuzahlen:

1. für die Angestellten der Buchhandlung: 3 ‰ des Verkaufs;
2. für die Arbeiter und Angestellten der Buchbinderei = 25 ‰ } der Produktion.
3. für die Arbeiter und Angestellten der Druckerei = 13,50 ‰ } der Produktion.

[1] Zitiert von Trombert, S. 363.
[2] Vgl. Bericht der Firma vom Jahre 1897.

Ein Dritteil dieser Summen wird sofort in bar unter die Arbeiter und Angestellten mit 1 Dienst- und 21 Lebensjahren nach Maßgabe des Lohnes ausgezahlt. Die Restsumme fließt einer Alterskasse zu, die folgendermaßen funktioniert:

Wer 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr in der Firma angestellt ist, erhält ein individuelles Beteiligungsbuch. Auf demselben wird sein jeweiliger individueller Gewinnanteil (nach Lohnhöhe berechnet) vermerkt. Dieses Konto wird zu 5 % verzinst.

Der Inhaber eines Beteiligungsbuches wird indessen erst nach Ablauf von 20 Jahren Eigentümer der darauf verzeichneten Summen. Dagegen hat im Todesfall eines Arbeiters seine Witwe jederzeit Anspruch auf die bis zum vorhergehenden 1. Januar gutgeschriebene Summe. Die Firma bemerkt ausdrücklich, daß das von ihr gebrachte Opfer nur denjenigen Arbeitern zugute kommen solle, die durch langjährige treue Dienste zur Wohlfahrt des Hauses beigetragen.

Seit dem 8. Januar 1893 steht indessen ein durchweg neues Reglement in Kraft.

Wir geben dasselbe in seinen wichtigsten Punkten wieder:

Die bisherige Gewinnbeteiligungskasse wird ab 1. Mai 1893 liquidiert, d. h. alle Teilhaber erhalten die bis zu diesem Datum auf ihr Konto geschriebenen Summen nebst Zinsen ausgezahlt. (Art. 1.)

Die Gewinnbeteiligung wird weiterhin auf Grund der bisherigen Grundsätze berechnet (Art. 2); nur ist die Verwendung der Summen eine andere und zwar:

Am Ende jedes Jahres wird die eine Hälfte dem Teilhaber ausgehändigt, die andere auf livret individuel in die Nationalkasse eingezahlt. Die Firma fügt dieser Einlage eine eigene in gleicher Höhe hinzu. (Art. 4.)

Verläßt ein Arbeiter den Dienst der Firma, dann erhält er am 31. Dezember des betreffenden Jahres einen der Zahl der Arbeitstage angemessenen Gewinnanteil ausgezahlt, unter Abzug eventueller Schulden gegenüber der Firma. Den gleichen Anspruch haben eventuell die gesetzlichen Erben. Falls der Gewinnanteil im Laufe des Januars nicht eingefordert wird, fließt derselbe der Hilfskasse zu, deren Mitglied der Arbeiter gewesen ist. (Art. 11.)

Das neue Reglement bedeutet, wie man sieht, vom Arbeiterstandpunkt einen bedeutenden Fortschritt.

5. Die Maschinenfabrik A. Piat und Söhne, Soissons[1],

[1] Vgl. den Bericht der Firma an den Präsidenten der Société pour l'étude pratique . . . von 1904, S. 6.

hat die Gewinnbeteiligung auf ähnlicher Grundlage eingeführt. Sie verteilt jährlich 10% ihres Reingewinns unter die Arbeiter, die mindestens 6 Dienstjahre zählen, und zwar die Hälfte in bar, die andere Hälfte auf livret individuel in die Nationalkasse.

6. Das Installationsgeschäft Balas, Tassart, Barbas & Co. (Paris)[1] führte im Jahre 1871 Gewinnbeteiligung ein. Wir entnehmen dem Statut folgende Hauptbestimmungen:

Um zur Gewinnbeteiligung zugelassen zu werden, muß man Franzose sein und während dreier ununterbrochener Dienstjahre seine Tüchtigkeit bewiesen haben. (Art. 2.)

Der Anteil des einzelnen zerfällt in zwei Teile; der eine wird ihm bei Jahresabschluß ausgezahlt, der andere auf individuelles Konto in die Spar- und Alterskasse eingelegt. (Art. 6.)

Der Anspruch auf dies Konto erwächst erst mit 20 ununterbrochenen Dienstjahren. (Art. 11.)

Wenn ein Arbeiter vorher austritt, wird sein Konto nicht an ihn ausgezahlt, sondern auf seinen Namen in die Nationalkasse eingelegt. (Art. 7.) (Früher ging er seines Anteils verlustig.)

Die im vorstehenden geschilderten Betriebe sind ausnahmslos solche, bei denen die Tüchtigkeit des einzelnen eine große Rolle spielt.

„Unsere Erfahrung hat uns gelehrt, sagt Goffinon, der Begründer des Hauses Tarras & Co., daß die Gewinnbeteiligung der Arbeiter eine Ersparnis an Produktionsmaterial und ein Segen für alle und für das Unternehmen ist.“[2]

Auch die Stabilität des Personals ist in solchen Betrieben von erster Wichtigkeit. So haben wir denn auch gesehen, wie in einigen derselben der Arbeiter durch Androhung des Verlustes seines Gewinnanteils bisweilen jahrelang künstlich gehalten wird. Dasselbe Verfahren, das wir im Privatkassenwesen vorgefunden, wiederholt sich hier. Es dürfte interessant sein, über diese Frage das Urteil eines Praktikers zu hören. Goffinon sagt[3]:

„Mancher dürfte den an den Austritt des Arbeiters geknüpften Verlust hart finden und sagen, es gehe ihm dadurch etwas verloren, was eine Frucht seiner Mehrleistung ist, worauf er infolgedessen ebensosehr Anspruch hat wie auf den Lohn selbst. Wir stehen diesem Argument nicht prinzipiell feindlich gegenüber. Es dürfte darin ein Fortschritt liegen, der in Zukunft zu erreichen sein wird. In der ersten

[1] Quelle: eine Privatschrift der Firma.

[2] Obige Schrift, S. 19.

[3] S. 16.

Zeit aber glauben wir mit großer Strenge vorgehen zu müssen und das Interesse einiger weniger der Stabilität der Mehrzahl opfern zu dürfen."

Dieser Fortschritt ist, wie wir gesehen haben, in einzelnen Firmen inzwischen erreicht worden.

Viertes Kapitel.

Konsumanstalten der Arbeitgeber für ihre Arbeiter.

§ 14.

Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß der Arbeitgeber das allergrößte Interesse daran haben muß, daß der Arbeiter seine und seiner Angehörigen Lebensbedürfnisse mit möglichst geringen Mitteln möglichst gut bestreite. Billige Existenzbedingungen bedeuten niedrige Löhne. Bei der Wohnungsfrage stellten wir das bereits fest. So mußte es denn auch eine der ersten Sorgen des Arbeitgebers sein, Mittel und Wege zu ersinnen, um dies Ziel zu erreichen. Das Einfachste war es nun, wenn der Arbeitgeber, ebenso wie er Arbeiterwohnungen baute, einen Kaufladen errichtete, wo seine Arbeiter sich mit dem Nötigen versorgen konnten. Verkaufte er billig, dann entriß er seine Arbeiter der Ausbeutung seitens des Kleinhandels, und indirekt zog er selbst den größten Vorteil daraus. Diese einfache Argumentation, weit eher als die Absicht, aus dem Warenverkauf selbst Gewinn zu erzielen, wird wohl der Beweggrund aller derer gewesen sein, die diesen Weg einschlugen, und das waren seinerzeit wohl die allermeisten industriellen Unternehmer. Schon Le Play hatte darauf hingewiesen, und im „Nouvel ordre de récompenses"[1] waren Institute, die der arbeitenden Bevölkerung Getreide, Kartoffeln, Kleidungsstücke usw. billig lieferten, im Katalog der zu belohnenden Wohlfahrtseinrichtungen verzeichnet.

So entstanden die économats. Mit ihnen zugleich aber und aus ihrem Wesen heraus, wohl ohne zielbewußte Absicht seitens der Arbeitgeber, traten für die Arbeiterschaft Mißstände schlimmster Art ins Leben. In der Kammersitzung vom 7. Mai 1894 erhob der Abgeordnete Guesde gegen die économats den Vorwurf des truck system[2]. Darin liegt ausgesprochen, daß die Arbeiter mittels der économats durch über Wert angerechnete Waren entlohnt würden. Wir haben versucht, uns in dieser

[1] Vgl. Le Roux, Rapport sur le nouvel ordre, S. 179 V.

[2] In England mußte durch die truck acts (1831) dagegen eingeschritten werden.

Frage Klarheit zu verschaffen, kamen aber nach keiner Seite hin zu einem abschließenden Urteil, und zwar aus folgenden leicht einzusehenden Gründen: Erstens gibt es über diese Frage keine zuverlässige Quelle. Sodann gehören die Verhältnisse, um die es sich handelt, für die allermeisten industriellen Unternehmungen der Vergangenheit an. Die Frage hat damit auch nur mehr ein historisches Interesse. Senator Lourties trat in der obengenannten Kammersitzung als Referent eines Gesetzesvorschlags, der dahin ging, die économat der großen Eisenbahngesellschaften zwangsweise in Konsumgenossenschaften umzuwandeln, gegen Guesde auf und stellte fest, für die Eisenbahngesellschaften seien die économats niemals eine Erwerbsquelle gewesen, dem Ministerium dürfte es ein leichtes sein, die Beweise dafür zu liefern.

Trombert vertritt dieselbe Ansicht und berechnet den Preisunterschied der économats gegenüber den Kleingeschäften auf 18—20 % [1].

Cheysson glaubt aus der Konkurrenzunmöglichkeit der Kleingeschäfte die meisten gegen die économats gerichteten Beargwöhnungen erklären zu können [2]. Es ist auch vorgekommen, daß einzelne Firmen im eigenen Interesse von der Gründung eines économat abgesehen haben, weil den Umständen nach die Feindschaft der Kleingeschäfte eine Gefahr gewesen wäre [3].

Der einzige uns bekannte, obige Frage betreffende Fall, bei dem sachgemäße Prüfung verbürgt sein dürfte, ist folgender:

Im Jahre 1863 ward die Compagnie d'Orléans von den Weinhändlern von Ivry wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt. Die Gegner setzten alles in Bewegung, um die Gesellschaft in ein zweifelhaftes Licht zu bringen. Die Sache kam zum gerichtlichen Entscheid, und sowohl das Handelstribunal als auch die zweite Instanz erachteten es für erwiesen, daß „die Gesellschaft zum Selbstkostenpreis an ihre Angestellten verkauft" [4].

Eine ähnliche Anklage wurde 1889 vor die Kammer gebracht, mußte aber auf Grund einer Untersuchung fallen gelassen werden [5].

Was nun die Entlohnung der Arbeiter durch Waren betrifft, bestand dieselbe, wenn auch nicht direkt, so doch zweifellos indirekt in ausgedehntem Maße. Der Kreditverkauf ist nur geeignet, bei den Arbeiterhaushalten einen Verbrauch über ihre Mittel hinaus hervorzurufen.

---

[1] T. Institutions, S. 39.

[2] Rapport, 1889, S. 43.

[3] Cristallerie de Baccarat z. B. (Bulletin d'économie sociale, 12. Dez. 1882, S. 49).

[4] Sénéchal, S. 98.

[5] Sénéchal, S. 99.

So kam es, daß der Arbeiter bisweilen tief in der Schuld seines Arbeitgebers steckte, und daß er günstigstenfalls niemals zu flüssigem Gelde kam. Die Folge war absolute Gebundenheit. Verließ der Arbeiter die Fabrik, dann befand er sich völlig mittellos[1].

Heute sind die économats in der Industrie selten geworden. An ihre Stelle sind Konsumvereine getreten, die mehr oder minder in Händen der Arbeiter liegen. Wo jene noch bestehen, sind sie ungefährlich geworden, seitdem das Gesetz vom 12. Januar 1895 ein Maximum ($^1/_{10}$) bestimmt, über das hinaus gegen den Willen des Arbeiters Lohnabzüge nicht gemacht werden dürfen[2]. Die Kreditgewährung hörte mit einem Male auf oder ward auf ein niedriges Maximum herabgesetzt[3].

Bei den Eisenbahngesellschaften z. B. schwankt dasselbe zwischen $^1/_8$ und $^3/_5$ des Lohnes[4].

Die bedeutendsten heute noch bestehenden économats sind die der großen Bahngesellschaften[5].

Folgende Grundsätze sind daselbst üblich:

1. Waren werden nur an Bahnangestellte abgeben, und es ist denselben streng untersagt, Fremde zu versorgen. Kaufzwang besteht dagegen nicht.

2. Die Waren werden teils in besonderen Geschäftsstellen abgegeben, teils in besonderen Wagen in entferntere Ortschaften gebracht.

3. Die Waren werden zum Selbstkostenpreis mit geringem Zuschlag für Kostendeckung abgegeben[6].

Wenn sich doch ein Überschuß ergibt, dann werden eine Zeitlang die Preise herabgesetzt.

Mit den économats verbunden sind bei sämtlichen Bahnen, ferner

---

[1] Vgl. auch Sénéchal, S. 93.

[2] Vgl. § 5.

[3] Dieser Umschwung, den das Gesetz herbeigeführt, war nicht immer nach Wunsch der Arbeiter, die an den Kreditkauf sich gewöhnt hatten.

Das économat von Gouvy & Co., Dieulouard, z. B. verlor die Hälfte seiner Kundschaft, die es vorzog, beim Krämer des Ortes auf Kredit zu kaufen. Der Warenumsatz fiel im Jahre 1895 von 58 000 auf 35 000 Frs. und stieg dann, als der Kreditkauf wieder eingeführt wurde, von 36 000 auf 64 000 Frs.

[4] Sénéchal, S. 93.

[5] Sénéchal, S. 83 ff.

[6] Die Compagnie des docks et entrepôts de Marseille z. B. übernimmt diese Kosten selbst. L'économie sociale à l'exposition, S. 168.

bei einigen industriellen Betrieben, zumal dort, wo ein Teil der Arbeiter in einiger Entfernung wohnhaft ist, ausgedehnte Speisehallen[1].

Aber auch bei den großen Eisenbahngesellschaften, deren économats sich des besten Gedeihens erfreuen[2], macht sich allmählich der Übergang zur kooperativen Genossenschaft bemerkbar. Schon zwei Jahre vor dem grundlegenden Gesetz vom 24. Juli 1867, durch welches die Gründung von Konsumgenossenschafften eigentlich erst ermöglicht wurde, war eine solche von den Angestellten der Ostbahn gegründet worden. Heute finden wir Konsumgesellschaften in allen Bahnbetrieben neben den jeweiligen économats.

Solche Genossenschaften, denen wir heute auf Schritt und Tritt in der Industrie begegnen, sind teils aus den économats hervorgegangen, teils sind sie Gründungen der Arbeiter, mehr oder minder unter dem Patronat der Fabrikleitung. Dies Verfahren kann bisweilen von Segen sein. Hat man es doch des öfteren erlebt, daß junge Genossenschaften mangels sachkundiger Leitung jämmerlich zugrunde gingen[3].

Es dürfte von Interesse sein, die Organisation eines unter Patronat stehenden Konsumvereins kennen zu lernen. Wir geben die Hauptpunkte des Statuts eines solchen wieder[4]:

Art. 6. Die Firma übernimmt sämtliche Einkäufe.

Solange die Genossenschaft nicht über genügende Geldmittel verfügt, wird die Firma ihr dieselben unverzinst vorstrecken.

Art. 10. Die Firma ernennt und entläßt die Angestellten der Genossenschaft und bestimmt ihren Gehalt.

Art. 11. Die Firma stellt sowohl das Geschäftslokal als auch die Wohnung des Magazinverwalters gegen eine monatliche Vergütung von 100 Frs. zur Verfügung[5].

Art. 15. Die Gesellschaft wird geleitet von 5 Administratoren, von denen zwei, der Präsident und der Schriftführer, von der Firma, die übrigen von der Genossenschaft bestimmt werden.

---

[1] Menier in Noisiel, Pulverfabrik von Angoulême, Société de Saint Gobain, usw.

[2] Sie versorgen etwa 80 000 Familien und haben einen Jahresumsatz von 14 Millionen, Sénéchal, S. 84.

[3] Das économat der Firma Menier z. B. ist aus solch einem verkrachten Konsumverein hervorgegangen.

[4] Société anonyme des usines de Pied-Selle.

[5] Bisweilen ist diese Vergütung lediglich Formsache, um den selbständigen Charakter der Genossenschaft zu wahren. So z. B. nimmt die Grubengesellschaft von Lens nur 16 Frs. jährlich.

Art. 16. Der Direktor der Firma kann jederzeit den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beiwohnen. Er hat indessen keine Stimme.

Art. 17. Stimmenmehrheit entscheidet. Damit aber eine Abstimmung gültig sei, müssen die von der Firma bestimmten Ausschußmitglieder zugegen sein.

Art. 19. Über event. Einstellung des Warenverkaufs entscheidet die Firma.

Hier haben wir einen Fall starker Bevormundung. Daß indessen solche Konsumvereine bisweilen auch jede Fühlung mit der Fabrikleitung verlieren und sich gegen dieselbe wenden können, indem sie zur Streikkasse werden, erlebte man gelegentlich des Streikes von Montceau-les-Mines (1901)[1]. Anderseits hat man gelegentlich des Kampfes des sozialistischen Konsumvereins L'Union de Lille gegen die aller Wahrscheinlichkeit nach auf kapitalistischer Grundlage errichtete „Indépendante" gesehen, wie ein solcher offiziell freier Konsumverein gegenüber der sozialistischen Agitation zur ausgezeichneten Waffe werden kann[2]. Es sind dies indessen Dinge, die uns zu weit abseits von unserem Thema führen.

Schlußwort.

Einer der Grundgedanken von Le Plays Lehre war der, der Staat müsse sich unbedingt jeden Eingriffs in die Sphäre der initiative privée enthalten.

„Der Staat hat durch seine revolutionären Maßregeln dereinst dazu beigetragen, die Klassengegensätze zu verschärfen. Heute würde das Übel durch das Eingreifen desselben in die privaten Beziehungen nur vergrößert werden."[3]

Warum? Für Le Play bedeutete der Staat das Zwangsregiment, und er war der Ansicht, dieses sei nicht geeignet, die arbeitende Bevölkerung dem Ziele zuzuführen, das ihm vorschwebte, zur Selbständigkeit. Diese Emporarbeitung erschien ihm nur möglich auf dem Wege bewußter Läuterungsarbeit des Volkes selbst unter der freien, nur vom Sittengesetz beherrschten Führung der classes dirigeantes.

„In seiner perfekten Form ist der „patronage libre" nicht dazu bestimmt, sich zu verewigen, sondern dazu, die arbeitende Bevölkerung zur Unabhängigkeit zu erziehen."[4]

---

[1] Vgl. Bellefond: Les crises patronales et ouvrières, S. 36.

[2] Im Jahre 1903. Die Gründung der Indépendante spaltete die Anhängerschaft der Union de Lille durch ungemein hohe Gewinnverteilung (26 % nach $4^1/_2$ monat. Bestand). Quelle: Flugschriften über den Fall.

[3] Réforme sociale en France, Bd. VI S. 466.

[4] S. 469.

In diesem Gedanken liegt ein tiefer ethischer Zug. Wir finden ihn auch heute noch als Grundtrieb der sozialen Anschauung eines Leroy-Beaulieu z. B.[1] Aus demselben Prinzip, nur in der individuellen Tätigkeit auf jedem Gebiet das Heil zu sehen, entspringt Le Plays Ablehnung aller korporativen Bestrebungen, die er als in ihren sozialen Wirkungen irrtümlich überschätzt bezeichnet[2]. Wir haben nun aber gesehen, welchen Weg die Praxis eingeschlagen hat, wie die initiative privée, der Le Play und die Besten seiner Schule so hohen sittlichen Wert beimessen, bisweilen eine Form annimmt, die nur darauf angelegt sein kann, die dem Arbeiter vom Gesetzgeber in unzweideutiger Weise mehrfach zugesprochene Freiheit zu schmälern. In allem also war der Erfolg dem von Le Play Erstrebten direkt entgegengesetzt. Wir haben auch gesehen, wie ungern von Arbeitgeberseite bisweilen auf den aus jenen Wohlfahrtsinstitutionen erwachsenden Vorteil verzichtet wird (Eisenbahngesellschaften), und wie es in den meisten Fällen des Eingreifens des Gesetzgebers bedurfte, um eine Wendung zum Besseren herbeizuführen. Dies konnte mit der Zeit auch der Ecole de la Paix sociale nicht entgehen, und so machte denn schon 1889 einer ihrer sympathischsten Vertreter, E. Cheysson, bei aller Ablehnung des direkten staatlichen Vorgehens doch die Konzession, die Kontrolle des Staates auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen sei von Segen[3]. Heute sehen wir eine Reihe von Männern, die der Schule nahe stehen, ernstlich für Arbeiterkoalitionen und staatliches Eingreifen in die Arbeiterfrage eintreten. (Vergl. P. de Rousiers: Le Trade-Unionisme en Angleterre; Hubert-Valleroux: Les associations coopératives en France et à l'étranger; Raoul Jay über die Arbeiterschutzgesetzgebung in Brauns Archiv Bd. XVI S. 289 ff. usw.) Endlich sah sich die Société d'économie sociale selbst, gegenüber der überzeugungskräftigen tatsächlichen Entwicklung, genötigt, auch offiziell mit ihrer Theorie zu brechen, indem sie unter dem Vorgang qualifizierter Vertreter (de Bellefond: Les crises patronales et ouvrières; A. de Mun: Grèves, arbitrages et syndicats; M. Lefranc: Les syndicats indépendants u. a. m.) in ihren Sitzungen vom 22. und 29. April 1901 und 15. Februar 1902 usw. offen für das Gewerkschaftsprinzip eintrat. Nicht minder charakteristisch für die bei den Anhängern Le Plays

---

[1] Revue des deux mondes, 1895, S. 312 ff. usw. Vgl. auch Léon Say, Socialisme d'état.

[2] La Réforme sociale en France, V S. 233.

[3] Rapport, 1889, S. 73.

eingetretene Entwicklung ist das Statut für die Vertretung der Arbeiter im Schneiderschen Werke Le Creusot, das im Anhang abgedruckt ist. Es zeigt, wie selbst in einem Werke, das bisher als Vorkämpfer des Patronatsystems gelten konnte, das Prinzip des Konstitutionalismus zur Anerkennung gelangt.

So sehen wir denn den sozialreformatorischen Aufbau Le Plays Stein um Stein zusammenfallen, ohne daß es der Emsigkeit seiner Schule gelingt, den Zusammensturz aufzuhalten, und so hörten wir auch neulich einen Charles Benoist über den Code du Travail referieren und dabei zugestehen:

„Es wäre nicht schwierig, für die Zweckmäßigkeit staatlichen Eingreifens in die Arbeiterfrage Argumente aus der Volkswirtschaft selbst zu finden, und unter ihnen die mit aller Deutlichkeit erwiesene Unzulänglichkeit des patronage volontaire, wie ihn die Le Play-Schule vertritt.“[1]

[1] Rapport sur le code du Travail, S. 99.

Anhang.

Im Eisenwerk Le Creusot der Firma Schneider & Co. besteht seit 1899 auf Grund eines schiedsrichterlichen Entscheids Waldeck-Rousseaus, der den damaligen Streik beendete, eine délégation ouvrière, eine ständige Arbeitervertretung. Wir geben die authentischen Texte einiger diesbezüglichen Dokumente wieder.

Über den Zweck dieser Arbeitervertretung gibt folgender unterm 8. Januar 1900 von der Firma Schneider & Co. erlassener Avis Auskunft:

Im schiedsrichterlichen Entscheid Waldeck-Rousseaus (Art. 3) heißt es:

„Die Delegierten sind atelierweise zu wählen, und zwar auf je eine Arbeiterkorporation[1] ein Mann. Von dringenden Fällen abgesehen haben dieselben zweimonatlich einmal mit den Vertretern resp., wenn nötig, mit der Leitung der Firma selbst zu konferieren."

Die Delegierten sind Vertreter der Arbeiter; es obliegt ihnen aber auch die Pflicht, denselben die Notwendigkeit und Billigkeit getroffener Maßregeln begreiflich zu machen[2].

Dem Delegierten jeder Korporation resp. im Behinderungsfalle seinem Ersatzmann obliegt die Pflicht, Beschwerden seitens der Angehörigen seiner Korporation entgegenzunehmen und mit denselben zu besprechen. Hält er dieselben für gerechtfertigt, so hat er sie dem Werkmeister oder dem betreffenden Abteilungschef zu unterbreiten. Sollte auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielt werden, so hat der Delegierte das Recht, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, zweimonatlich an eigens dazu bestimmten Tagen dem Chef de service oder seinem Vertreter die Frage vorzulegen. Nachdem dies geschehen, kann er, falls es ihm nötig erscheinen sollte, mit der Direktion selbst in Verhandlung treten.

Den Arbeitern steht auch fernerhin das Recht zu, ohne Vermittlung der Dele-

[1] Darunter sind Arbeitergruppierungen von höchstens 50 Mann (meist weniger) zu verstehen.

[2] Der von Millerand am 24. November 1899 in der Kammer gehaltenen Rede wörtlich entnommen.

gierten ihre Beschwerden gegenüber ihren jeweiligen Vorgesetzten resp. der Direktion selbst zur Sprache zu bringen.

Das die Wahl der Arbeiterdelegation betreffende Reglement lautet folgendermaßen:

Art. 1. In jeder Werkstatt werden von jeder Arbeiterkorporation auf dem Wege geheimer Abstimmung ein Delegierter und ein Ersatzmann gewählt.

Art. 2. Wahlberechtigt sind sämtliche Arbeiter der Korporation, sofern sie:

1. französische Nationalität besitzen;
2. im Genuß ihrer politischen Rechte sich befinden;
3. auf der Lohnliste der Arbeiterschaft verzeichnet sind.

Art. 3. Wählbar sind die angeführten aktiv wahlberechtigten Arbeiter, sofern sie fünfundzwanzig Lebens- und mindestens zwei Dienstjahre innerhalb derselben Korporation zählen.

Art. 4. Die Wahl wird drei volle Tage vorher durch Anschlag in der betreffenden Werkstatt angekündigt. Die Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten wird dem Anschlag beigefügt. Einwendungen bezüglich dieser Liste sind von den Interessenten 24 Stunden vor der Wahl vorzubringen.

Art. 5. Das Wahlbureau setzt sich zusammen aus den beiden ältesten und dem jüngsten der bei Eröffnung der Wahl gegenwärtigen, des Lesens und Schreibens kundigen Wähler. Den Vorsitz führt der Älteste.

Als Beisitzer fungiert zwecks Führung der Wählerliste ein Angestellter der Lohnabteilung. Demselben steht bei eventueller Beschlußfassung seitens des Wahlbureaus lediglich beratende Stimme zu.

Art. 6. Jeder Wahlzettel soll zwei Namen enthalten, mit näherer Bezeichnung des Delegierten und des Ersatzmannes. Fehlt dieselbe, so gilt der Erstgenannte als Delegierter. Zur Gültigkeit der Wahl im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen und mindestens 1/4 der überhaupt wahlberechtigten Stimmen erforderlich.

Beim zweiten Wahlgang genügt relative Majorität der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Falls ein zweiter Wahlgang notwendig ist, findet derselbe möglichst rasch nach Bekanntgabe des ersten Wahlresultats statt.

Die Stimmenzählung erfolgt sofort nach der Wahl, und das Wahlresultat wird in einem in drei Exemplaren anzufertigenden Protokoll festgelegt. Ein Exemplar ist dem gewählten Delegierten zu übergeben.

Art. 7. Der Delegierte und sein Ersatzmann sind für ein Jahr gewählt; sie haben aber ihr Amt bis zu dem Tage weiterzuführen, an dem ein Ersatz für sie geschaffen worden ist.

Wird aus irgendeinem Grunde eine Delegiertenstelle frei, so findet partielle Ersatzwahl statt, lediglich für die Zeit bis zur nächsten ordnungsmäßigen Hauptwahl.

Art. 8. Die jährliche Neuwahl erfolgt innerhalb der dem Ablauf der Amtszeit der Delegierten vorangehenden vierzehn Tage. Wiederwahl ist gestattet. Die Oberleitung der Firma bestimmt durch Anschlag in den Werkstätten sowohl den Termin der Wahl als auch diejenigen, an denen die Delegierten (zweimonatlich) empfangen werden.

Le Creusot, 15. Dez. 1899. Schneider & Co.

Schließlich geben wir noch die Hauptpunkte eines Wahlanschlags wieder:

Ungültig sind die Wahlzettel, welche

1. den Namen eines nicht wählbaren Arbeiters resp. eines solchen enthalten, der einer anderen Korporation angehört;
2. die Kandidaten nicht hinreichend bezeichnen;
3. etwas anderes als die Namen der Kandidaten enthalten;
4. irgendeine Kenntlichmachung des jeweiligen Wählers aufweisen.

Im Interesse der guten Ordnung und der Arbeit werden die Wähler ersucht, nicht im Wahllokal zu verweilen. Alleinberechtigt, der Stimmenzählung beizuwohnen, sind die Wahlkandidaten, die sich 24 Stunden vor der Wahl schriftlich bei ihrem Chef de service angemeldet haben.

Bei Übergabe seines vierfach gefalteten Wahlzettels hat der Wähler seinen Namen zu nennen. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß der Vermerk auf der Wählerliste erfolgt, und sich davon zu überzeugen, ohne jedoch den Wahlzettel zu entfalten, daß derselbe einfach ist, usw.

Im Jahre 1904 waren laut genauen Aufzeichnungen der Firma 212 Arbeiterkorporationen vorhanden. Von 155 durch deren Delegation vorgebrachten Beschwerden wurden 84 für begründet befunden. Davon bezogen sich 58 auf Arbeitsmaterial, Hygiene usw., 9 auf die Lohnverhältnisse, 4 auf die Disziplin, 2 auf die Arbeitsdauer und 11 auf die Arbeitsorganisation.

Curriculum vitae.

Ich Unterzeichneter wurde geboren zu Moosch (Ober-Elsaß) am 14. Dezember 1880 als Sohn des nunmehrigen Prokuristen an der Wollspinnerei A.-G. Malmerspach Theophil Prévôt. Meinen ersten Unterricht empfing ich in der Volksschule meines Heimatsortes. Mit dem elften Jahre fand ich Aufnahme am Progymnasium der Kreisstadt Thann und nach bestandener Einjährigenprüfung am Gymnasium von Mülhausen, das ich Herbst 1899 mit dem Reifezeugnis verließ, um zunächst in Straßburg Rechts- und Staatswissenschaft zu studieren. Zugleich beschäftigte ich mich mit allgemein kulturellen, mit literarischen und künstlerischen Studien und suchte durch verschiedene Reisen in Frankreich, Italien und Österreich meinen Bildungsgang zu festigen. Nachdem ich mich nun entschlossen, die Laufbahn eines praktischen Juristen nicht einzuschlagen, befaßte ich mich an der Kgl. Universität zu München, wo ich schon früher auf ein Semester immatrikuliert gewesen, und der ich seit Winter 1902/3 ununterbrochen angehöre, zunächst mit den Anfangsgründen von Naturwissenschaft und Medizin. Die starken Einflüsse meiner jugendlichen Entwicklung inmitten einer dichten industriellen Bevölkerung, an der Seite eines auf sozialem Gebiete sehr tätigen Vaters und nicht minder die Einsicht von der hervorragenden praktischen Zukunftsbedeutung der Staatswissenschaften ließen mich jedoch bald die Leiter des staatswirtschaftlichen Seminars, Herrn Geh. Rat Prof. Brentano und Herrn Prof. Lotz, um geneigte Aufnahme ersuchen. Ihrer gütigen Leitung und Belehrung, der ich so sehr viel schulde, und vornehmlich der wissenschaftlichen Offenbarung meines hochverehrten Lehrers Herrn Geh. Rats Brentano auf den Gebieten meines spezielleren Interesses tiefste Dankbarkeit zu zollen, ist mir eine liebe Pflicht. Endlich sei auch aller anderen Förderer meines wissenschaftlichen Werdegangs an dieser Stelle in Ergebenheit gedacht und unter ihnen insbesondere unseres verehrten Herrn Dekans Prof. Weber und der Herren Professoren G. v. Mayr und Knapp (Straßburg).

München, den 1. August 1905.

René Prévôt.